

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 14.06.2002 – XXVII. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STUDIENPLÄNE

- 268.** Studienplan für das Diplomstudium „Afrikanistik“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 269.** Studienplan für das Diplomstudium „Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 270.** Studienplan für das Diplomstudium „Arabistik“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 271.** Studienplan für das Diplomstudium „Ägyptologie“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 272.** Studienplan für das Diplomstudium „Byzantinistik und Neogräzistik“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 273.** Studienplan für das Diplomstudium „Deutsche Philologie“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 274.** Studienplan für das Diplomstudium „Indologie“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 275.** Studienplan für das Diplomstudium „Klassische Archäologie“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 276.** Studienplan für das Diplomstudium „Kunstgeschichte“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 277.** Studienplan für das Diplomstudium „Musikwissenschaft“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- 278.** Studienplan für das Diplomstudium „Skandinavistik“ an der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften
- 279.** Studienplan für das Diplomstudium „Tibetologie und Buddhismuskunde“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

280. Studienplan für das Diplomstudium “Turkologie” an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

281. Studienplan für das Diplomstudium „Pharmazie“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

TERMINE

282. Termine der Sitzungen des Fakultätskollegiums der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik im Wintersemester 2002/2003

WAHLERGEBNISSE

283. Ergebnis der Wahl eines Institutsvorstandes und seines 4. stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Ethik und Recht in der Medizin

284. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission Slawistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

285. Ergebnis der Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission Tibetologie und Buddhismuskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

286. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

287. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

STUDIENPLÄNE

268. Studienplan für das Diplomstudium „Afrikanistik“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/66-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Afrikanistik“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Inhaltsverzeichnis

1 Qualifikationsprofil

- 1.1 Tätigkeits- und Berufsfeld
- 1.2 Qualifikationen
- 1.3 Grundsätze
- 1.4 Besondere Voraussetzungen

2 Umfang und Struktur des Studiums

- 2.1 Umfang des Studiums
- 2.2 Struktur des Studiums

3 Fächer und Lehrveranstaltungstypen

- 3.1 Pflicht- und Wahlfächer
- 3.2 Freie Wahlfächer
 - 3.2.1 Afrikanistik als freies Wahlfach für AfrikanistInnen
- 3.3 Lehrveranstaltungstypen

4 Studienabschnitte

- 4.1 Erster Abschnitt (Studieneingangsphase) (32 SSt)
- 4.2 Zweiter Abschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsphase) (38 SSt)
- 4.3 Dritter Abschnitt (2 SSt.)

5 Auslandsaufenthalt bzw. Berufspraxis

6 Prüfungsordnung

- 6.1 Lehrveranstaltungsprüfungen
- 6.2 Erste Diplomprüfung
- 6.3 Zweite Diplomprüfung
- 6.4 Dritte Diplomprüfung

7 Inkrafttreten des Studienplanes und Übergangsbestimmungen

8 Abkürzungen

Anlage 1: ECTS-Berechnung und Studierbarkeit

- 1.1 Studierbarkeit des Diplomstudiums Afrikanistik an der Universität Wien mit Einhaltung der gesetzlichen Studiendauer
- 1.2 Bestimmung des Zeitaufwandes für verschiedene Lehrveranstaltungstypen
- 1.3 Berechnung von ECTS und Studienaufwand
- 1.4 Studierbarkeit

1. Qualifikationsprofil

1.1 Tätigkeits- und Berufsfeld

- Lehre und Unterricht (Universitäten und Institutionen der Erwachsenenbildung)
- Wissenschaft und Forschung (Universitäten und Forschungseinrichtungen)
- Planung, Organisation und Präsentation wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltung von Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereiches (Archive, Bibliotheken, Museen, Fremdenverkehr, Medien)
- Tätigkeit in Medien, Verlagen, PR-Agenturen und im Bereich der künstlerischen Darstellung Afrikas
- Konzeption, Betreuung und Evaluierung entwicklungspolitischer und humanitärer Projekte (Projektmanagement, Monitoring) im nichtstaatlichen und staatlichen nationalen und internationalen Bereich (Hilfsorganisationen, NGO's, Außenministerium, UNO)
- Wissenschaftliche, administrative und politische Arbeit in internationalen Gremien (EU, internationale Finanzinstitutionen, UNO etc.)
- Diplomatischer Dienst
- (elektronische) Sprachverarbeitung und Übersetzung
- eigenständige Gestaltung elektronischer Informationsdienste

Auf diese Aufgaben werden die AbsolventInnen des Studiums der Afrikanistik durch eine inhaltlich und methodisch umfassende wissenschaftliche Berufsvorbildung in den Bereichen Spracherwerb, Sprach-, Literatur- sowie Geschichtswissenschaft unter Berücksichtigung ethischer Richtlinien vorbereitet.

1.2 Qualifikationen

Die AbsolventInnen des Studiums der Afrikanistik besitzen ein grundlegendes Wissen über die Menschen und Gesellschaften Afrikas und die Beziehungen zwischen Afrika und Europa, insbesondere hinsichtlich Sprachen, Geschichte, Literatur und Kunst. Sie haben aktive Kompetenz einer afrikanischen Sprache (wie derzeit angeboten Swahili, Hausa oder Bambara) in Wort und Schrift und fundierte Kenntnisse über eine weitere afrikanische Sprache, die aus dem verfügbaren Lehrangebot zu wählen ist; sie sind in der Lage, fachlich fundierte Urteile über diese Sprachen sowie Literatur, Geschichte und Kultur der Länder Afrikas abzugeben. Die AbsolventInnen der Afrikanistik haben sich im Verlauf des Studiums regional und / oder thematisch spezialisiert und sind für den jeweiligen Fachbereich / die Region durch Studienaufenthalte, Feldforschung und Praxis ganz besonders ausgewiesen.

Das Studium der Afrikanistik fördert die analytischen und synthetischen Fähigkeiten der Studierenden, wobei Entwicklung und Übernahme neuer Problemlösungsstrategien und -methoden besondere Aufmerksamkeit erfährt. Die Studierenden erlernen den Umgang mit großen Informationsmengen und werden mit der kreativen und systematischen Anwendung neuer Technologien und Medien vertraut gemacht. Auf eigene Motivation, Entscheidungsfähigkeit, Kreativität sowie kritische Reflexion von Normen und Werturteilen wird besonderer Wert gelegt. Gleichzeitig erlangen die Studierenden die Fähigkeit, innerhalb der gebräuchlichen Arbeitstechniken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen die eigene Arbeit rational zu planen und durchzuführen.

Neben der fachlichen und methodischen Kompetenz werden während des Studiums der Afrikanistik weiters Kommunikations- und Teamfähigkeit im interdisziplinären Diskurs trainiert. Sowohl fachliche als auch soziale Kompetenz werden dadurch weiter ausgebaut, daß die Studierenden einen Teil ihres Studiums an international anerkannten ausländischen Universitäten absolvieren. Dadurch werden sie mit den internationalen Strukturen der wissenschaftlichen und praxisorientierten Zusammenarbeit sowie den jeweils relevanten Zentren von Forschung und Ausbildung vertraut gemacht. Somit sollen sie in die Lage versetzt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im beruflichen Umfeld flexibel einzusetzen sowie sich auch in neuen Berufsfeldern zurechtzufinden und zu etablieren.

Die Studienrichtung Afrikanistik ist als multidisziplinäre Wissenschaft eng mit den Sprach-, Literatur- und Geschichtswissenschaften verbunden. Darüber hinaus bestehen Verbindungen zur Anglistik, der Romanistik, der Ägyptologie, der Orientalistik, der Völkerkunde, der Geographie, der Soziologie, der Politikwissenschaft, den Religionswissenschaften sowie der Publizistik und Kommunikationswissenschaft.

1.3 Grundsätze

Für die Gestaltung des Studiums der Afrikanistik an der Universität Wien gelten folgende Grundsätze:

- die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre
- die Lernfreiheit der Studierenden
- die Verbindung zwischen Forschung und Lehre
- das Zusammenwirken von Lehrenden und Studierenden
- die Vielfalt des Lehrangebotes, besonders in thematischer und methodischer Hinsicht
- die Förderung von Interdisziplinarität und Innovation
- die bestmögliche Beratung und Betreuung der Studierenden, insbesondere die Förderung von nationaler und internationaler Mobilität sowie von fachlichen Kontakten
- die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- die Gleichbehandlung von Frauen und Männern
- die grundsätzliche Gleichwertigkeit aller Forschungsbereiche
- die Möglichkeit zur Einhaltung der gesetzlich festgelegten Studiendauer.

1.4 Besondere Voraussetzungen

Kenntnisse in zwei europäischen Fremdsprachen (insbesondere Englisch, Französisch, Portugiesisch, Spanisch, Italienisch) sind sehr vorteilhaft, desgleichen in Arabisch. Die Verbesserung der sprachlichen Kompetenz im Verlauf des ersten Studienabschnittes wird dringend empfohlen.

2. Umfang und Struktur des Studiums

2.1 Umfang des Studiums

Das Diplomstudium der Afrikanistik dauert 8 Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 120 Semesterstunden (SSt.), davon sind 48 SSt. freie Wahlfächer.

2.2 Struktur des Studiums

Der erste Studienabschnitt (Studieneingangsphase), der in das Studium einführt und dessen Grundlagen vermittelt, umfaßt im Kernbereich zwei Semester mit 20 SSt. an Pflichtfächern (aufgeteilt auf die Bereiche Sprachwissenschaft I, Sprachwissenschaft II, Literaturwissenschaft und Geschichtswissenschaft) sowie im Bereich Spracherwerb und -beherrschung 12 SSt. Grundkurs in einer der drei angebotenen ersten Sprachen (Swahili, Hausa oder Bambara).

Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und Spezialisierung dient, umfaßt im Kernbereich vier Semester mit 20 SSt. an Pflichtfächern (davon 16 SSt. wahlweise aus den fünf Bereichen Allgemeine Sprachwissenschaft, Vergleichende Sprachwissenschaft, Angewandte Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Geschichtswissenschaft sowie 4 SSt. Wissenschaftsgeschichte und Grundprobleme der Afrikanistik) und im Bereich Spracherwerb und -beherrschung 12 SSt. Aufbau/Perfektionskurs in der gewählten ersten Sprache (Swahili, Hausa oder Bambara) sowie die grundlegende Einführung in eine zweite afrikanische Sprache (je nach Lehrangebot) im Umfang von insgesamt 6 SSt.

Der dritte Studienabschnitt dient der Vorbereitung der Abfassung der Diplomarbeit und umfaßt zwei Semester mit 2 SSt. Pflichtfach, das im Zusammenhang mit der Diplomarbeit steht.

Parallel zu diesen drei Studienabschnitten sind für Studierende des Diplomstudiums Afrikanistik insgesamt 48 SSt. freie Wahlfächer zu absolvieren.

| | 25 % (30 SSt.) Spracherwerb /-beherrschung | 35 % (42 SSt.) Hauptstudium (Kernbereich) | 40 % (48 SSt.) Freies Wahlfach |
|----------------|---|--|---|
| 1.-2. Semester | 1. Sprache Grundkurs 12 SSt. | 1. Abschnitt 20 SSt. | Freies Wahlfach 48 SSt. |
| 3.-4. Semester | 1. Sprache Aufbaukurs 12 SSt. | 2. Abschnitt 20 SSt. | |
| 5.-6. Semester | 2. Sprache 6 SSt. | | |
| 7.-8. Semester | | 3. Abschnitt 2 SSt. | |

3. Fächer und Lehrveranstaltungstypen

3.1 Pflicht- und Wahlfächer

Das Studium der Afrikanistik besteht aus Pflicht- und Wahlfächern.

Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind. Sie umfassen die Bereiche Spracherwerb bzw. –beherrschung (SB), Allgemeine Sprachwissenschaft (AS), Vergleichende Sprachwissenschaft (VS), Angewandte Sprachwissenschaft (AA), Literaturwissenschaft (AL) und Geschichtswissenschaft (GA).

Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind im Studienplan festgeschrieben.

Insgesamt müssen im ersten Studienabschnitt 32 SSt., im zweiten Studienabschnitt 38 SSt. und im dritten Studienabschnitt 2 SSt. an Pflichtfächern absolviert werden. Insgesamt umfassen Pflichtfächer und Wahlfächer 72 SSt. für das gesamte Diplomstudium. Die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern werden so angeboten, daß die Studienabschnitte in der jeweils vorgesehenen Mindestdauer bestritten werden können.

Wahlfächer ermöglichen eine Spezialisierung. Sie können frei aus den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern des ersten, zweiten und dritten Studienabschnittes gewählt werden, wobei dies allerdings keine Lehrveranstaltungen aus der Einführungsphase sein dürfen.

3.2 Freie Wahlfächer

3.2.1 Afrikanistik als freies Wahlfach für AfrikanistInnen

Zur Ergänzung bzw. Vertiefung sind bis zum ersten Teil der dritten Diplomprüfung (siehe Absatz 7.4.) freie Wahlfächer im Umfang von 48 SSt. zu absolvieren. Diese sollen eine sinnvolle Ergänzung und Erweiterung des Fachstudiums darstellen und den Studierenden eine flexible Anpassung an die Möglichkeiten und Erfordernisse der Arbeits- und Berufswelt geben.

Die Studienkommission Afrikanistik empfiehlt in der Studienrichtung Afrikanistik die Wahl folgender Module bzw. Kombination von Modulen:

| | |
|---|---------|
| Afrikanische Sprachwissenschaften (AS + VS + AA) | 24 SSt. |
| Afrikanische Literatur (AL) | 12 SSt. |
| Afrikanische Geschichte (GA) | 24 SSt. |
| Spracherwerb und –beherrschung (SB) Swahili, sofern dieses nicht als erste Sprache gewählt wurde | 24 SSt. |
| Spracherwerb und –beherrschung (SB) Hausa, sofern dieses nicht als erste Sprache gewählt wurde | 24 SSt. |
| Spracherwerb und –beherrschung (SB) Bambara, sofern dieses nicht als erste Sprache gewählt wurde | 24 SSt. |
| Spracherwerb und –beherrschung (SB) in einer der drei ersten Sprachen (Swahili, Hausa, Bambara) im Umfang von jeweils 12 SSt. sowie in zwei weiteren Sprachen im Gesamtumfang von 12 SSt. | 24 SSt. |

Grundsätzlich ist die Kombination mindestens zweier Module erforderlich. Insgesamt müssen mindestens 4 SSt. PS und 4 SSt. SE bestritten werden. Die Kombination zweier Module „Spracherwerb und –beherrschung“ ist nicht zulässig.

Gemäß UniStG 1997, Anlage 1.41.1 empfiehlt die Studienkommission Afrikanistik die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 Semesterstunden für eine solche Wahl angeboten werden. Diese Wahlfächer sind im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu verlautbaren.

3.3 Lehrveranstaltungstypen

Die Lehrveranstaltungstypen werden den Lehrveranstaltungen (LV) zugeordnet.

Lehrveranstaltungen werden als Vorlesung (VO), Übung (UE), Proseminar (PS), Seminar (SE), Konversatorium (KO), Arbeitsgemeinschaft (AR) oder Praktikum (PR) angeboten.

Vorlesungen (VO)

Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen sollen auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft eingehen und aus speziellen Forschungsgebieten berichten.

Übungen (UE)

Übungen dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten und / oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. Sie haben den praktisch-beruflichen Zielen des Diplomstudiums zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.

Proseminare (PS)

Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.

Seminare (SE)

Seminare haben der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den TeilnehmerInnen sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Privatissima sind spezielle Forschungsseminare.

Konversatorien (KO)

Konversatorien dienen der Rezeption und diskursiven Vertiefung von Lehrmeinungen, Forschungsansätzen, Theorien und Forschungsgegenständen.

Arbeitsgemeinschaften (AR)

Arbeitsgemeinschaften dienen der gemeinsamen Erprobung praktischer Fertigkeiten, der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden oder der gemeinsamen Bearbeitung und Lösung konkreter Fragestellungen sowie dem Training von Entscheidungs- und Teamfähigkeit.

Praktika (PR)

Praktika sollen die Berufsausbildung oder wissenschaftliche Ausbildung auf sinnvolle Weise ergänzen.

4. Studienabschnitte

4.1. Erster Abschnitt (Studieneingangsphase) (32 SSt.)

A.1. Einführung in die Allgemeine afrikanische Sprachwissenschaft (Sprachwissenschaft I) und Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft (VO + UE) (4 SSt.)

| | | |
|--|----|----------|
| A.11. Einführung in die Sprachwissenschaft I | VO | (3 SSt.) |
| A.12. Einführung in die Sprachwissenschaft I | UE | (1 SSt.) |

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 268

A.2. Einführung in die Allgemeine afrikanische Sprachwissenschaft (Sprachwissenschaft II), in die Angewandte Sprachwissenschaft und in Grundfragen der Kommunikation (VO + UE) (4 SSt.)

| | | |
|---|----|----------|
| A.21. Einführung in die Sprachwissenschaft II | VO | (3 SSt.) |
| A.22. Einführung in die Sprachwissenschaft II | UE | (1 SSt.) |

A.3. Einführung in die afrikanische Literaturwissenschaft (VO + UE) (6 SSt.)

| | | |
|---|----|----------|
| A.31. Einführung in die Literaturwissenschaft | VO | (4 SSt.) |
| A.32. Einführung in die Literaturwissenschaft | UE | (2 SSt.) |

A.4. Einführung in die afrikanische Geschichtswissenschaft (VO + UE) (6 SSt.)

| | | |
|--|----|----------|
| A.41. Einführung in die Geschichtswissenschaft | VO | (4 SSt.) |
| A.42. Einführung in die Geschichtswissenschaft | UE | (2 SSt.) |

SB.1. Spracherwerb und -beherrschung in der gewählten ersten Sprache: Swahili, Hausa oder Bambara nach Wahl (12 SSt.)

SB.11. Grundkurs

| | | |
|---------------------|----|----------|
| SB.111. Grammatik | VO | (4 SSt.) |
| SB.112. Sprachübung | UE | (8 SSt.) |

4.2. Zweiter Abschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsphase) (38 SSt.)

B.1. Wissenschaftsgeschichte und Grundprobleme der Afrikanistik (4 SSt.)

| | | |
|--|-----------|----------|
| B.11. Wissenschaftsgeschichte der Afrikanistik | VO (+ UE) | (2 SSt.) |
| B.12. Grundprobleme der Afrikanistik | VO+UE | (2 SSt.) |

B.2. Wahlpflichtfach aus fünf Bereichen (VO + UE, PS, SE) (16 SSt.)

AS Allgemeine Sprachwissenschaft (16 SSt.)

| | | |
|-------------------------------------|---------|----------|
| AS.1. Allgemeine Sprachwissenschaft | VO + UE | (8 SSt.) |
| AS.2. Allgemeine Sprachwissenschaft | PS | (4 SSt.) |
| AS.3. Allgemeine Sprachwissenschaft | SE | (4 SSt.) |

oder

VS Vergleichende Sprachwissenschaft (16 SSt.)

| | | |
|--|---------|----------|
| VS.1. Vergleichende Sprachwissenschaft | VO + UE | (8 SSt.) |
| VS.2. Vergleichende Sprachwissenschaft | PS | (4 SSt.) |
| VS.3. Vergleichende Sprachwissenschaft | SE | (4 SSt.) |

oder

AA Angewandte Sprachwissenschaft (16 SSt.)

| | | |
|-------------------------------------|---------|----------|
| AA.1. Angewandte Sprachwissenschaft | VO + UE | (8 SSt.) |
| AA.2. Angewandte Sprachwissenschaft | PS | (4 SSt.) |
| AA.3. Angewandte Sprachwissenschaft | SE | (4 SSt.) |

oder

AL Literaturwissenschaft (16 SSt.)

| | | |
|-----------------------------|---------|----------|
| AL.1. Literaturwissenschaft | VO + UE | (8 SSt.) |
| AL.2. Literaturwissenschaft | PS | (4 SSt.) |
| AL.3. Literaturwissenschaft | SE | (4 SSt.) |

oder

GA Geschichtswissenschaft (16 SSt.)

| | | |
|------------------------------|---------|----------|
| GA.1. Geschichtswissenschaft | VO + UE | (8 SSt.) |
| GA.2. Geschichtswissenschaft | PS | (4 SSt.) |
| GA.3. Geschichtswissenschaft | SE | (4 SSt.) |

SB.1. Spracherwerb und –beherrschung in der gewählten ersten Sprache: Swahili, Hausa oder Bambara nach Wahl (12 SSt.)

| | | |
|-------------------------|---------|----------|
| SB.12. Aufbaukurs | UE | (4 SSt.) |
| SB.13. Sprachperfektion | VO + UE | (8 SSt.) |

SB.2. Grundlegende Einführung in eine zweite afrikanische Sprache (VO + UE) (6 SSt.)

| | | |
|-------------------------------|---------|----------|
| SB.2. Gewählte zweite Sprache | VO + UE | (6 SSt.) |
|-------------------------------|---------|----------|

Bei der Auswahl der Texte sollen auch landeskundliche und praxisrelevante Aspekte Berücksichtigung finden. Eine Fortsetzung der Sprachausbildung an dazu geeigneten afrikanischen Instituten wird in Verbindung mit dem vorgesehenen Auslandsaufenthalt besonders empfohlen.

4.3. Dritter Abschnitt (2 SSt.)

| | | |
|--------------------------|----|----------|
| C. DiplomandInnenseminar | SE | (2 SSt.) |
|--------------------------|----|----------|

Darüber hinaus wird im dritten Studienabschnitt die Diplomarbeit verfaßt.

5. Auslandsaufenthalt bzw. Berufspraxis

Der Studienplan Afrikanistik sieht die Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes oder einer Berufspraxis vor und setzt dafür den positiven Abschluß des ersten Studienabschnittes voraus. In diesem Rahmen sollen erworbene Kenntnisse vertieft bzw. erprobt, selbständiges wissenschaftliches Arbeiten trainiert und die Voraussetzungen für eine spätere berufliche Praxis geschaffen werden. Als Richtwerte für die Mindestdauer gelten für Studienaufenthalte ein Semester, für Praxis und Sprachkurse zwei bis vier Monate.

Die Gestaltung obliegt der Initiative der Studierenden und eröffnet ein Spektrum von Möglichkeiten, im Hinblick auf eine spätere berufliche Tätigkeit Kontakte zu knüpfen und Erfahrungen im praktischen Bereich zu sammeln. Das Institut trägt im Rahmen seiner institutionellen wie personellen Möglichkeiten zur Kontakthanbahnung und Gestaltung bei.

Es wird im Hinblick auf den Auslandsaufenthalt auf die Möglichkeit des Austausches bzw. der internationalen Studienkooperation verwiesen. Auslandsaufenthalte in Afrika sollen primär einer Sprachweiterbildung oder der Mitarbeit an lokalen Projekten zum Erwerb beruflicher Kompetenzen dienen.

Praxis in Österreich (bzw. bei österreichischen Organisationen im Ausland) muß Afrikabezug bzw. Bezug auf Entwicklungszusammenarbeit besitzen. Neben staatlichen Institutionen und einschlägigen NGO's werden auch Industrie und Handel angesprochen. Verwiesen wird auch auf die Möglichkeiten in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenbildung, Lehrerfortbildung und Projektunterricht an Schulen.

Feldforschung oder Archivarbeit zur Erhebung von Daten für die Diplomarbeit kann nur in besonders begründeten Fällen als Auslandsaufenthalt angerechnet werden.

6. Prüfungsordnung

6.1. Lehrveranstaltungsprüfungen

VO werden durch schriftliche und / oder mündliche Prüfungen, AR, KO, UE, PS und SE durch Einzel- und Gruppenarbeiten und / oder durch schriftliche bzw. mündliche Prüfungen absolviert. PS und SE erfordern zusätzlich die Abfassung einer schriftlichen Abschlußarbeit, die als Einzel- oder Gruppenarbeit vorgelegt wird. Mit Ausnahme der VO handelt es sich bei allen angebotenen Lehrveranstaltungen um solche mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“)

Die jeweilige Beurteilungsform bzw. Prüfungsmethode einer Lehrveranstaltung wird jeweils vor dem Beginn des Semesters im kommentierten Vorlesungsverzeichnis durch den / die LehrveranstaltungsleiterIn festgelegt sowie am Beginn des Studienjahres bekanntgegeben.

6.2. Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“) und der positiven Absolvierung der Prüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (UniStG 1997, § 58).

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und / oder mündlichen Beiträgen der TeilnehmerInnen (UniStG 1997, § 4 Abs. 26a). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (UniStG 1997, § 58 Abs. 2).

6.3. Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“) und der positiven Absolvierung der Prüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (UniStG 1997, § 58).

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und / oder mündlichen Beiträgen der TeilnehmerInnen (UniStG 1997, § 4 Abs. 26a). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (UniStG 1997, § 58 Abs. 2).

6.4. Dritte Diplomprüfung

Die dritte Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teiles der dritten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“) und durch die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (UniStG 1997, § 58).

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 268

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und / oder mündlichen Beiträgen der TeilnehmerInnen (UniStG 1997, § 4 Abs. 26a). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (UniStG 1997, § 58 Abs. 2).

Die Zulassung zum zweiten Teil der dritten Diplomprüfung setzt auch die erfolgreiche Absolvierung der freien Wachfächer voraus und umfaßt eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist, und eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das auf Vorschlag der Kandidatin / des Kandidaten von der Studiendekanin / dem Studiendekan ausgewählt wird. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der Studiendekanin / dem Studiendekan (UniStG 1997, § 56), doch sind die Wünsche der Kandidatin / des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der dritten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden PrüferInnen annähernd die selbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin / des Kandidaten erhalten zu haben, kann die / der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der dritten Diplomprüfung ist die vollständige positive Absolvierung des ersten Teiles der dritten Diplomprüfung und die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (UniStG 1997, § 4 Abs. 5). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die / der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende / einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (UniStG 1997, § 61 Abs. 2).

7. Inkrafttreten des Studienplanes und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (UniStG 1997, § 16).

Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG 1997, § 80 Abs. 3 sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzuerkennen. Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG 1997, § 80.

8. Abkürzungen

AA Angewandte Sprachwissenschaft
AL Literaturwissenschaft
AR Arbeitsgemeinschaft
AS Allgemeine Sprachwissenschaft
GA Geschichtswissenschaft
KO Konversatorium
LV Lehrveranstaltung
PR Praktikum
PS Proseminar
SB Spracherwerb bzw. -beherrschung
SE Seminar
SSt. Semesterstunde
UniStG Universitätsstudien-gesetz (in der jeweils gültigen Fassung)
VO Vorlesung
VS Vergleichende Sprachwissenschaft

Anlage 1: ECTS-Berechnung und Studierbarkeit

1.1 Studierbarkeit des Diplomstudiums Afrikanistik an der Universität Wien unter Einhaltung der gesetzlichen Studiendauer

Für das Diplomstudium der Afrikanistik an der Universität Wien wird eine Gesamtstundenzahl von 120 Stunden festgelegt.

Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte zu zwei, vier und zwei Semestern.

Der erste Studienabschnitt (Studieneingangsphase), der in das Studium einführt und dessen Grundlagen vermittelt, umfaßt im Kernbereich zwei Semester mit 20 SSt. an Pflichtfächern (aufgeteilt auf die Bereiche Sprachwissenschaft I, Sprachwissenschaft II, Literaturwissenschaft und Geschichtswissenschaft) sowie im Bereich Spracherwerb und -beherrschung 12 SSt. Grundkurs in einer der drei angebotenen ersten Sprachen (Swahili, Hausa oder Bambara).

Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und Spezialisierung dient, umfaßt im Kernbereich vier Semester mit 20 SSt. an Pflichtfächern (davon 16 SSt. wahlweise aus den fünf Bereichen Allgemeine Sprachwissenschaft, Vergleichende Sprachwissenschaft, Angewandte Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Geschichtswissenschaft sowie 4 SSt. Wissenschaftsgeschichte und Grundprobleme der Afrikanistik) und im Bereich Spracherwerb und –beherrschung 12 SSt. Aufbau/Perfektionskurs in der gewählten ersten Sprache (Swahili, Hausa oder Bambara) sowie die grundlegende Einführung in eine zweite afrikanische Sprache (je nach Lehrangebot) im Umfang von insgesamt 6 SSt.

Der dritte Studienabschnitt dient zur Vorbereitung der Abfassung der Diplomarbeit und umfaßt zwei Semester mit 2 SSt. Pflichtfach, das im Zusammenhang mit der Diplomarbeit steht.

Parallel zu diesen drei Studienabschnitten sind für Studierende des Diplomstudiums Afrikanistik insgesamt 48 SSt. freie Wahlfächer zu absolvieren. Diese werden nach unseren Erfahrungswerten etwa zu gleichen Teilen aus Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Arbeitsgemeinschaften (AR), Proseminaren (PS) und Seminaren (SE) gewählt.

1.2 Bestimmung des Zeitaufwandes für verschiedene Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Praktika (PR) und Arbeitsgemeinschaften (AR) sind in der Regel zweistündig. Bei diesen ist (abgesehen davon, daß bei VO ohnedies keine Anwesenheitspflicht besteht) der Zeitaufwand der Studierenden prinzipiell auf den Zeitraum der Lehrveranstaltung beschränkt. Für die Abschlußprüfung (mit Literaturstudium) kann eine Vorbereitung von zwei bis drei Wochen veranschlagt werden. Insgesamt ergibt sich ein Aufwand von 2-4 Semesterstunden Arbeits- und Lernzeit pro Semesterwoche.

Proseminare (PS) werden zweistündig abgehalten. Sie verlangen die Anwesenheit und die aktive Mitarbeit der Studierenden, wobei von den Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert werden. Sie finden wöchentlich statt. Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt ca. 4 Semesterstunden.

Seminare (SE) sind ebenfalls zweistündig und erfordern die Anwesenheit sowie die aktive Mitarbeit der Studierenden. Sie finden wöchentlich statt. Die Vorbereitungen sind aufwendiger (Referate, Diskussionsbeiträge, Abfassung einer schriftlichen Arbeit etc.); ein wöchentlicher Durchschnitt von 6 Semesterstunden Arbeitsaufwand ist zu veranschlagen.

Die Diplomarbeit stellt als Prüfungsfach ein Teilgebiet des Abschlusses des Studiums der Afrikanistik dar und entspricht 30 'Credits'. Sie wird im dritten Studienabschnitt verfaßt und ist so gehalten, daß die Studierenden diese Arbeit innerhalb des dritten Studienabschnittes bewältigen können.

1.3 Berechnung von ECTS und Studienaufwand

Das ECTS-Punktesystem ('Credits') orientiert sich am Arbeitsaufwand für die Studierenden und ist für die Berechnung der Studierbarkeit relevant. Eine solche Berechnung kann selbstverständlich immer nur Annäherungswerte wiedergeben, ist aber sehr wohl als brauchbares Indiz für die Studierbarkeit heranzuziehen.

Bei der Berechnung ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen:

- Dauer der Vorlesungszeit pro Semester 15 Wochen;
- Dauer eines Semesters 21 Wochen (zur Vor- und Nachbearbeitung muß auch eine gewisse Zeit der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch genommen werden). Ein Studienjahr hat also 42 Wochen zu 40 Stunden = 1680 Stunden. Dies ist eine international übliche Zahl.

Ein vierjähriges Studium entspricht nach den ECTS-Konventionen 240 Credits. Pro Jahr stehen also 60 Credits zur Verfügung. Hieraus ergibt sich die folgende Berechnung:

$$1 \text{ Studienjahr} = 1680 \text{ Std.} \div 60 \text{ 'Credits'} = 28 \text{ Std. pro Jahr} = 14 \text{ Std. pro Semester}$$

Für die verschiedenen Lehrveranstaltungstypen bedeutet das:

VO/UE/PR/AR

$$15 \text{ Semesterwochen} * 3 \text{ Std. Arbeitsaufwand} = 45 \text{ Std.} \\ 45 \text{ Std.} \div 14 = 3,2 \text{ ECTS}$$

PS

$$15 \text{ Semesterwochen} * 4 \text{ Std. Arbeitsaufwand} = 60 \text{ Std.} \\ 60 \text{ Std.} \div 14 = 4,2 \text{ ECTS}$$

SE

$$15 \text{ Semesterwochen} * 6 \text{ Std. Arbeitsaufwand} = 90 \text{ Std.} \\ 90 \text{ Std.} \div 14 = 6,4 \text{ ECTS}$$

Wenn man diese ECTS-Werte jeweils abrundet, ergibt sich folgendes Bild:

- ein/e (zweistündige) Vorlesung, Übung, Praktikum bzw. Arbeitsgemeinschaft entspricht ungefähr 3 ECTS
- ein Proseminar entspricht ungefähr 4 ECTS
- ein Seminar entspricht ungefähr 6 ECTS

In der folgenden Übersicht werden daher die folgenden ECTS-Faktoren zur Berechnung herangezogen:

| | |
|--------------|-------------------|
| VO/UE/PR/AR: | 1 SSt. = 1,5 ECTS |
| PS: | 1 SSt. = 2 ECTS |
| SE: | 1 SSt. = 3 ECTS |

Erster Studienabschnitt (Studieneingangsphase): 32 SSt.

| | SSt. | ECTS-Faktor | Total ECTS |
|--|-----------|-------------|------------|
| A.1. Einführung in die Sprachwissenschaft I (VO+UE) | 4 | 1,5 | 6 |
| A.2. Einführung in die Sprachwissenschaft II (VO+UE) | 4 | 1,5 | 6 |
| A.3. Einführung in die Literaturwissenschaft (VO+UE) | 6 | 1,5 | 9 |
| A.4. Einführung in die Geschichtswissenschaft (VO+UE) | 6 | 1,5 | 9 |
| SB.1. Gewählte erste Sprache (Swahili, Hausa oder Bambara) | | | |
| SB.11. Grundkurs (VO+UE) | 12 | 1,5 | 18 |
| TOTAL | 32 | | 48 |

Zweiter Studienabschnitt: 38 SSt.

| | SSt. | ECTS-Faktor | Total ECTS |
|---|-----------|-------------|------------|
| B.1. Wissenschaftsgeschichte und Grundprobleme der Afrikanistik (VO+UE) | 4 | 1,5 | 6 |
| B.2. Wahlpflichtfach (AS oder VS oder AA oder AL oder GA) | | | |
| B.2. Wahlpflichtfach (VO+UE) | 8 | 1,5 | 12 |
| B.2. Wahlpflichtfach (PS) | 4 | 2 | 8 |
| B.2. Wahlpflichtfach (SE) | 4 | 3 | 12 |
| SB.1. Gewählte erste Sprache (Swahili, Hausa oder Bambara) | | | |
| SB.12. Aufbaukurs (UE) | 4 | 1,5 | 6 |
| SB.13. Sprachperfektion (VO+UE) | 8 | 1,5 | 12 |
| SB.2. Gewählte zweite Sprache (VO+UE) | 6 | 1,5 | 9 |
| TOTAL | 38 | | 65 |

Dritter Studienabschnitt: 2 SSt.

| | SSt. | ECTS-Faktor | Total ECTS |
|--------------------------|----------|-------------|------------|
| C. DiplomandInnenseminar | 2 | 3 | 6 |
| Diplomarbeit | | 30 | 30 |
| TOTAL | 2 | | 36 |

Freie Wahlfächer: 48 SSt.

| | SSt. | ECTS-Faktor | Total ECTS |
|--|-----------|-------------|------------|
| Vorlesungen | 16 | 1,5 | 24 |
| Übungen / Praktika / Arbeitsgemeinschaften | 14 | 1,5 | 21 |
| Proseminare | 8 | 2 | 16 |
| Seminare | 10 | 3 | 30 |
| TOTAL | 48 | | 91 |

1.4 Studierbarkeit

Die vorhergehende Berechnung führt zu folgender Übersicht:

| | SSt. | ECTS |
|-------------------------------------|------|------|
| 1. Abschnitt (Studieneingangsphase) | 32 | 48 |
| 2. Abschnitt | 38 | 65 |
| 3. Abschnitt | 2 | 6 |
| Diplomarbeit | | 30 |
| Freie Wahlfächer | 48 | 91 |
| TOTAL | 120 | 240 |

Im Gegensatz zur Semesterstundenanzahl gibt die Anzahl der ECTS-Punkte Aufschluß über die Studienbelastung für die Studierenden und damit über die Studierbarkeit des Studiums. Die ECTS-Berechnung ergibt, daß das Diplomstudium der Afrikanistik von durchschnittlichen StudentInnen in 8 Semestern (= Regelstudienzeit) absolviert werden kann, wobei die Arbeitsbelastung relativ gleichmäßig über die Semester verteilt ist.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
Z a c h

269. Studienplan für das Diplomstudium „Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/12-VII/D/2/2002 vom 22. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Inhaltsverzeichnis:

1. TEIL: Begriffsbestimmungen

Qualifikationsprofil und Ziele § 1

Dauer und Gliederung in Abschnitte § 2

Fächer und Lehrveranstaltungsarten § 3

Zulassungsbestimmungen § 4

Prüfungsordnung § 5

2. TEIL: Erster Studienabschnitt

Pflichtfächer § 6

Studieneingangsphase § 7

3. TEIL: Zweiter Studienabschnitt

Pflichtfächer § 8

4. TEIL: Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen § 9

Anlage 1: Studierbarkeit und ECTS-Berechnung

1. TEIL

Qualifikationsprofil und Ziele

§ 1 (1) Die Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie beschäftigt sich mit der Erforschung der altvorderasiatischen Kulturen. Das Studium dieses Fachs hat als geistes- und kulturwissenschaftliches Studium der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in historisch-kulturkundlicher und philosophisch-humanistischer Hinsicht zu dienen. Entsprechend den primären Berufsbildern soll es auf die Tätigkeit in Museen und Forschungs- bzw. Lehrinstitutionen, wie den Universitäten und Akademien, vorbereiten. Die Studierenden erlernen die verschiedenen Methoden zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der geistigen und materiellen Hinterlassenschaft Altvorderasiens, insbesondere zur Erforschung der alten Sprachen, und werden im archäologisch kompetenten Umgang mit den Materialien aus dem Vorderen Orient geschult.

(2) Neben den praxisbezogenen Bereichen, der Erstellung von wissenschaftlichen Manuskripten und Vorlagen für notwendige Öffentlichkeitsarbeiten werden auch die theoretischen Grundlagen dieser Wissenschaftsdisziplin sowie die speziell für die Auswertung keilschriftlicher und anderer antiker vorderasiatischer Texte und archäologischer Funde notwendigen interdisziplinären Methoden vermittelt. Dabei kommen neueren historiographischen und kulturanthropologischen Ansätzen und Fragestellungen, insbesondere der Frauen- und Geschlechterforschung große Bedeutung zu. Die Voraussetzungen für die Anwendung moderner elektronischer Datenerfassung und Analyseverfahren werden dem aktuellen Forschungsstand entsprechend angeboten.

(3) Durch die notwendige Konfrontation mit großen Datenmengen und komplexen Fragestellungen wird die Fähigkeit der Studierenden zu einer methodisch-systematischen Durchdringung eines Stoffes und seiner konzisen und sprachlich gewandten Aufbereitung gefördert, Eigeninitiative, Flexibilität, Kreativität und Kritikfähigkeit werden geschult. Somit werden, da das Studium neben den eigentlichen Aufgabenbereichen der Altsemitischen Philologie und Orientalischen Archäologie auch Einblicke in den aktuellen Wissenschaftsbetrieb bietet, auch Tätigkeitsfelder in Kultur- und Wissenschaftsabteilungen verschiedenster Medien (elektronische Medien, Zeitungen, Verlage etc.) eröffnet werden. Nicht zuletzt soll das Studium der Altsemitischen Philologie und Orientalischen Archäologie im Sinne einer anthropologischen und (kultur)historischen Disziplin ein Verständnis für gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Prozesse fördern.

Die Struktur des Studienplans ermöglicht es den Studierenden, Teile des Studiums an international anerkannten ausländischen Universitäten zu absolvieren.

Dauer und Gliederung in Abschnitte

§ 2 (1) Das Diplomstudium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert und dauert insgesamt acht Semester. Die Gesamtstundenzahl wird mit 120 Semesterstunden festgelegt. Davon sind 72 Semesterstunden aus den Pflichtfächern und 48 Semesterstunden aus den freien Wahlfächern zu absolvieren.

(2) Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfaßt vier Semester mit 36 Semesterstunden aus Pflichtfächern einschließlich der Studieneingangsphase (§ 7).

(3) Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und speziellen Fachausbildung dient, umfaßt ebenfalls vier Semester mit 36 Semesterstunden Pflichtfach.

(4) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind (§ 3 (1), § 6 und § 8).

(5) Freie Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen, die aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auszuwählen und über die ebenfalls Prüfungen abzulegen sind (§ 3 (2)).

(6) Ein Vorziehen von Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes in den ersten Studienabschnitt ist möglich. Dies betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen, die aus personellen oder finanziellen bzw. Sparsamkeitsgründen nicht regelmäßig angeboten werden können, wie Exkursionen (EX), Spezialvorlesungen (SV), Seminare (SE), Übungen (UE) etc.

Fächer und Lehrveranstaltungsarten

§ 3 (1) Pflichtfächer

Die Pflichtfächer sind für das Studium zentrale kennzeichnende Fächer und stellen einen unverzichtbaren Bestandteil des Studiums dar. Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind im Studienplan festgelegt und werden so angeboten, daß die Möglichkeit zur Absolvierung jedes Studienabschnittes in vier Semestern gewährleistet ist.

(2) Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer zur Ergänzung und Vertiefung des Studiums sind bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 5 c)) mit insgesamt 48 Semesterstunden zu absolvieren. Es werden auch Lehrveranstaltungen aus Nachbardisziplinen mit kultur- und wissenschaftshistorischen Schwerpunkten empfohlen. Neben Lehrveranstaltungen aus der Altsemitischen Philologie und Orientalischen Archäologie bieten sich auch insbesondere die folgenden Fächer an:

Ägyptologie; Alte Geschichte und Altertumskunde; Arabistik; Ethnologie, Judaistik, Klassische Archäologie; Klassische Philologie; Kunstgeschichte; Sprachwissenschaft; Ur- und Frühgeschichte, historische Soziologie, Religionswissenschaft sowie Frauen- und Geschlechterforschung.

Besteht die Absicht, andere freie Wahlfächer als die hier empfohlenen zu wählen, so hat eine Meldung an die/den Studienkommissions-Vorsitzende/n entsprechend der Anlage 1 Punkt 1.41.2 des UniStG zu erfolgen oder von der/dem Studienkommissions-Vorsitzende/n sind weitere Empfehlungen einzuholen.

(3) Für die Lehrveranstaltungen im Studienplan der Altsemitischen Philologie und Orientalischen Archäologie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(a) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Studienrichtung ein und präsentieren den aktuellen Forschungsstand.

(b) Vorlesungen und Übungen (VU) führen die Studierenden in Fachgebiete ein, wo neben theoretischen Ausführungen auch praktische Themen vorgeführt werden. Von den TeilnehmerInnen können eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert werden.

(c) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den TeilnehmerInnen sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

(d) Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.

(e) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare und haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarische Themen des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallstudien zu behandeln. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Von den TeilnehmerInnen sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

(f) Übungen (UE) haben den praktisch-beruflichen Zielen zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Von den TeilnehmerInnen sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

(g) Exkursionen (EX) sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen Denkmälern im Gelände, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen. Außerdem können Einrichtungen wissenschaftlicher Nachbardisziplinen im In- und Ausland vorgestellt werden. Exkursionen mit Übungen verbinden die Zielsetzungen der Exkursionen und Übungen.

(h) Arbeitsgemeinschaften (AG) haben der gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit zu dienen.

§ 4. Zulassungsbestimmungen

Vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung sind Lateinkenntnisse (Schulabschlußzeugnisse oder Matura bzw. Ergänzungsprüfung) nachzuweisen.

§ 5. Prüfungsordnung

5.1 Lehrveranstaltungsprüfungen

VO und VU werden üblicherweise durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung absolviert. UE, SE und PS sind prüfungsimmanent und erfordern Anwesenheit, Vorbereitung des Stoffes und aktive Mitarbeit.

Die Beurteilungskriterien / der Prüfungsmodus einer Lehrveranstaltung wird am Beginn des Semesters durch die LeiterInnen der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben.

5.2 Erste Diplomprüfung

5.2.1. Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden wie folgt abgelegt:

(a) Die Prüfung wird abgelegt durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ("prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen": z.B. Übungen, Proseminare, Seminare),

oder

(b) durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,

oder

(c) durch **Fachprüfungen** (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 269

(d) durch eine kommissionelle **Gesamtprüfung** vor dem gesamten Prüfungssenat. Auch eine Kombination dieser unter 1 - 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die StudiendekanIn heranzuziehen (§ 49 Abs.1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

5.2.2 Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

5.3 Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung wird in zwei Teilen abgelegt.

(a) Der erste Teil umfaßt die vollständige Absolvierung der Pflichtfächer und der freien Wahlfächer sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung.

(b) Die Diplomarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Ziffer 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

(c) Der zweite Teil ist kommissionell und mündlich abzulegen. Diese kommissionelle und mündliche Prüfung wird vom Studiendekan oder von der Studiendekanin nach den entsprechenden Bestimmungen des UniStG durchgeführt.

Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden PrüferInnen annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

Als Prüfungsfach des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung wird ein Teilgebiet der Altsemitischen Philologie und Orientalischen Archäologie, das dem Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, und ein weiteres Teilgebiet nach Absprache mit den KandidatInnen festgelegt.

2. TEIL

Erster Studienabschnitt

§ 6. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester und ist im Ausmaß von 36 Semesterstunden an Pflichtfächern zu absolvieren. Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

a) Einführung in das Akkadische

-) Einführung in das Akkadische I (VO) [2]
-) Einführung in das Akkadische II (VO) [2]
-) Übungen zur Einführung in das Akkadische I (UE) [2]
-) Übungen zur Einführung in das Akkadische II (UE) [2]
-) Akkadisches Proseminar (PS) [2]

b) Einführung in das Sumerische

-) Einführung in das Sumerische I (VU) [2]
-) Einführung in das Sumerische II (VU) [2]
-) Sumerisches Proseminar (PS) [2]

c) Einführung in die vorderasiatische Archäologie

-) Einführung in die Altorientalistik I: vorderasiatische Archäologie (VO) [2]
-) Vorlesung und Übung/Proseminar zur Vorderasiatischen Archäologie (VU/PS) [2]
-) Übung zur Vorderasiatischen Archäologie (UE) [2]

d) Literatur- und Quellenkunde des Alten Orients sowie Geschichte Mesopotamiens, Geistes- und Kulturgeschichte Vorderasiens, einschließlich der religiösen Überlieferungen

-) Einführung in die Altorientalistik II: Geschichte Mesopotamiens I (VO) [2]
-) Einführung in die Altorientalistik III: Geschichte Mesopotamiens II (VO) [1]
-) Einführung in die Altorientalistik IV: Hilfsmittelkunde (VU) [1]
-) Einführung in die Altorientalistik V: Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Mesopotamiens (VO) [2]

e) Einführung in das Althebräische

-) Einführung in das Althebräische I (VU) [2]
-) Einführung in das Althebräische II (VU) [2]
-) Althebräische Lektüre I (UE) [2]
-) Althebräische Lektüre II (UE) [2]

Studieneingangsphase

§ 7. Die Studieneingangsphase umfaßt folgende Lehrveranstaltungen (8 Semesterstunden):

-) Einführung in das Akkadische I [2]
-) Übung zur Einführung in das Akkadische I [2]
-) zwei Semesterstunden aus dem fünfteiligen Vorlesungszyklus "Einführung in die Altorientalistik" nach Maßgabe des Angebots [2]
-) Einführung in das Althebräische I oder Einführung in das Sumerische I [2]

3. TEIL

Zweiter Studienabschnitt

§ 8. Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester und ist im Ausmaß von 36 SSt an Pflichtfächern zu absolvieren. Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

a) Akkadisch (12 Semesterstunden)

-) Akkadistische Seminare (SE) [8]

-) Akkadische Lektüre (UE) [4]

b) Vorderasiatische Archäologie (6 Semesterstunden)

-) Seminare /Vorlesungen und Übungen zur Vorderasiatischen Archäologie (SE/VU) [2]

-) Übung zur Vorderasiatischen Archäologie (UE) [4]

c) Kulturgeschichte Vorderasiens (6 Semesterstunden)

-) Seminare zur Kulturgeschichte Vorderasiens (SE/VU) [4]

-) Übung zur Kulturgeschichte Vorderasiens (UE) [2]

d) unter den folgenden drei Varianten ist eine auszuwählen (jeweils 12 SSt):

1. Sumerisch

-) Sumerologische Seminare (SE) [4]

-) Sumerische Urkundenlehre (VU) [2]

-) Sumerische Epik (SE) [2]

-) Sumerische Lektüre (UE) [4]

2. Semitische Philologie

-) Aramäisch I und II (UE) [4]

-) Ugaritisch (VU) [2]

-) Vergleichende Semitistik (VU) [2]

-) Akkadistisch-semitistische Seminare (SE) [4]

-) Anstelle dieser Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Lehrangebots bis zu 12 Semesterstunden andere Übungen und Seminare über zwei alte Sprachen aus dem Gebiet der nordwestsemitischen Philologie besucht werden.

3. Vorderasiatische Archäologie (einschließlich der Feldarchäologie)

-) Seminare zur Vorderasiatischen Archäologie (SE) [4]

-) Vorlesungen und Übungen zur Vorderasiatischen [4]

-) Archäologie (VU) (davon je 2 Stunden Baugeschichte und Keramik, soweit nicht unter §6 c oder §8 b absolviert)

-) Übungen zur Feldarchäologie (UE) [4]

4. TEIL

Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (UniStG §16).

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG § 80 (3) sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzurechnen.

(3) Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG § 80.

Anlage 1: Studierbarkeit und ECTS-Berechnung

1.1. Studierbarkeit des Diplomstudiums Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie an der Universität Wien mit Einhaltung der gesetzlichen Studiendauer

Das Diplomstudium Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie an der Universität Wien umfaßt eine Gesamtstundenzahl von 120 Stunden.

Das achtsemestrige Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte mit jeweils 36 Stunden Pflichtfächern und 24 Stunden Wahlfächern.

Die einsemestrige Studieneingangsphase umfaßt 8 Stunden und ist Bestandteil des ersten Studienabschnittes.

Die 24 Stunden freie Wahlfächer pro Studienabschnitt dienen erfahrungsgemäß vorwiegend zur Vertiefung, Ergänzung und individueller Schwerpunktbildung und werden etwa zu gleichen Teilen aus Proseminaren, Übungen, Vorlesungen und Seminaren gewählt.

1.2. Bestimmung des Zeitaufwandes der verschiedenen Lehrveranstaltungen

Den nachfolgenden Darlegungen über die Studierbarkeit mit approximativen Angaben des Zeitaufwandes liegen folgende Annahmen zugrunde:

Ein Studienjahr dauere 42 Wochen à 40 Arbeitsstunden; damit ergibt sich eine Gesamtstudienzeit von 1680 Stunden pro Jahr. Zugrundegelegt ist dabei ein Semester von 21 Wochen; es ist unumgänglich, daß für Vor- und Nachbereitungen auch mehrere Wochen außerhalb der 15-wöchigen Vorlesungszeit einberechnet werden müssen. Der nachfolgend skizzierte studentische Arbeitsaufwand pro Semesterwochenstunde ist also keinesfalls zur Gänze nur während der Vorlesungsperiode zu absolvieren.

Die personelle Struktur und der hohe Grad an Interaktion zwischen Studierenden in dieser Studienrichtung bedingt es, daß der Zeitaufwand für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen, die entsprechend häufig auch als Mischform gekennzeichnet sind, keine beträchtlichen Unterschiede aufweist. Zugrundegelegt wird ein Semester von 21 Wochen.

1.3. Berechnung des Studienaufwandes und Umrechnung in ECTS Punkte.

Im ECTS Punktsystem, mit dem hier der Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet wird, sind für ein achtsemestriges Studium 240 ECTS Punkte vorgesehen. Dies ergibt pro Studienjahr etwa einen Betrag von 60 ECTS -Punkten, die mit einer jährlichen Gesamtstudienzeit von 1680 Stunden zu korrelieren sind. Selbstverständlich können bei den nachfolgenden Berechnungen nur ungefähre Annahmen zugrunde gelegt werden. Sie dürften jedoch dem für einen Studienerfolg in einem achtsemestrigen Studium Notwendigen sehr nahe kommen.

Hinsichtlich des Arbeitsaufwandes sind VO, VU, PS, SE und PV etwa gleichzuhalten. Dabei ist davon auszugehen, daß pro Semesterwochenstunde ein Vorbereitungs-, Lern- oder Nachbereitungsaufwand von 3 Stunden anzusetzen ist. Entsprechend ca 14 Vorlesungsstunden ergibt sich somit ein geschätzter Studienaufwand von 56 Stunden, das entspricht 2 ECTS-Punkten.

Bei Übungen und Exkursionen, die unter verstärkter Anleitung des/der LehrveranstaltungsleiterIn erfolgen, ist der selbständige studentische Arbeitsaufwand um ca. ein Drittel geringer. Pro Semesterstunde (SS) dürfte er bei 2 studentischen Arbeitsstunden liegen, d.h. insgesamt 42 Stunden. Dies entspricht 1,5 ECTS.

Bei Arbeitsgemeinschaften ist auf Grund ihrer transdisziplinären Intention der einzelne studentische Arbeitsaufwand im gesamten Semester geringer. Insgesamt wird für eine Unterrichtsstunde eine studentische Arbeitsstunde vorgesehen. Dies ergibt eine Punktezahl von 1,0 ECTS.

Die als Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung geforderte positiv begutachtete Diplomarbeit (§ 5.3 Absatz (a)) wird mit 12,0 ECTS Punkten bewertet.

1.4. Zusammenfassung über die Vergabe der ECTS-Punkte:

Alle VO, VU, PS, SE, PV werden mit 2,0 ECTS-Punkten je Semesterstunde (SS) bewertet.

Alle Übungen und Exkursionen werden mit 1,5 ECTS Punkten je SS bewertet.

Arbeitsgemeinschaften werden mit 1,0 ECTS je SS bewertet.

Die Diplomarbeit wird mit 12,0 ECTS bewertet.

Die Zahl der ECTS-Punkte ergibt damit Aufschluß über die Studienbelastung für die Studierenden und damit auch über die Studierbarkeit des Studiums. Aus den dargelegten Berechnungen ergibt sich, daß ein(e) durchschnittliche Student(in) das Diplomstudium Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie in der Regelstudienzeit von 8 Semestern absolvieren kann.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

S e l z

270. Studienplan für das Diplomstudium „Arabistik“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/9-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Arabistik“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil: Begriffsbestimmungen

Qualifikationsprofil und Ziele (§ 1)

Dauer und Gliederung in Abschnitte (§ 2)

Lehrveranstaltungsarten (§ 3)

2. Teil: Erster Studienabschnitt

Studieneingangsphase (§ 4)

Pflichtfächer (§ 5)

3. Teil: Zweiter Studienabschnitt

Pflichtfächer (§ 6)

4. Teil

Freie Wahlfächer (§ 7)

5. Teil: Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 8)

Erste Diplomprüfung (§ 9)

Zweite Diplomprüfung (§ 10)

6. Teil

Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen (§ 11)

7. Teil

Abkürzungen (§ 12)

8. Teil Anhang

ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen (§ 13)

1. Teil: Begriffsbestimmungen

§ 1 Qualifikationsprofil und Ziele

(1) Das Studium der Arabistik hat als geistes- und kulturwissenschaftliches Studium mit sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Aspekten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in historisch-kultureller, philosophisch-humanistischer und sprach- und literaturwissenschaftlicher Hinsicht zu dienen. Entsprechend den primären Berufsbildern soll das Studium auf die Tätigkeit im Forschungsbereich, nicht zuletzt in der Frauen- und Geschlechterforschung, in Forschungs- und Lehrinstitutionen wie Universitäten und Akademien, sowie in Museen und allen anderen Arten von Bildungsinstitutionen vorbereiten. Darüberhinaus soll das Studium Berufsvorbildung für zahlreiche Tätigkeiten in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Medien, internationale Organisationen, Integrationstätigkeit und Entwicklungshilfe bieten.

(2) Neben dem praxisbezogenen Bereich der Unterweisung in der arabischen Sprache und den Grundlagen der arabischen Geschichts- und Literaturwissenschaft sind im Rahmen des Studiums der Arabistik auch die theoretischen Grundlagen der Disziplin sowie die im besonderen nötigen Methoden von Bereichen außerhalb der Arabistik anzubieten. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit modernen elektronischen Medien.

(3) Neben den eigentlichen Aufgabenbereichen der Arabistik bietet das Studium auch Einblicke in den aktuellen Wissenschaftsbetrieb. Im Sinne einer geisteswissenschaftlich-humanistischen Disziplin soll das Studium überdies das Verständnis für gesellschaftliche und kulturpolitische Prozesse in der arabischen Zivilisation wecken, fördern und erhärten.

§ 2 Dauer und Gliederung in Abschnitte

(1) Die Dauer des Diplomstudiums beträgt acht Semester. Das Studium wird in zwei Studienabschnitte gegliedert. Die Gesamtstundenanzahl wird mit 120 Semesterstunden festgelegt. Davon sind 72 Semesterstunden aus den Pflichtfächern und 48 Semesterstunden aus den Freien Wahlfächern zu absolvieren.

(2) Der Erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfasst vier Semester mit 20 Semesterstunden der Studieneingangsphase und weiteren 28 Semesterstunden aus den Pflichtfächern, somit insgesamt 48 Semesterstunden.

(3) Der Zweite Studienabschnitt, der der Vertiefung und speziellen Ausbildung dient, umfasst ebenfalls vier Semester mit 24 Semesterstunden aus den Pflichtfächern.

(4) Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist. Über diese Fächer sind Prüfungen abzulegen.

(5) Freie Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen, die frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auszuwählen sind. Über diese Fächer sind ebenfalls Prüfungen abzulegen.

(6) Ein Vorziehen von Semesterstunden aus Pflichtfächern des Zweiten Studienabschnitts in den Ersten Studienabschnitt ist möglich.

(7) Sofern der Nachweis der Kenntnis des Lateinischen nicht vorher erbracht ist, ist die Zusatzprüfung aus Latein lt. UBVO 1998 § 4 (1) vor der vollständigen Ablegung der Ersten Diplomprüfung abzulegen.

§ 3 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Praktika (PR), Proseminare (PS), Seminare (SE) und Privatissima (PV).

(2) Vorlesungen (VO) vermitteln grundlegendes Wissen und führen die Studierenden in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung ein.

(3) Übungen (UE) begleiten Vorlesungen und verfolgen praktische Ziele mit konkreten Aufgabenlösungen durch die Studierenden.

(4) Praktika (PR) sind Übungen mit besonderen Schwerpunkten und können Vorlesungen zugeordnet sein.

(5) Proseminare (PS) bereiten auf Seminare vor und stellen Voraussetzungen für deren Besuch dar. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens einschließlich des richtigen fachspezifischen Umgangs mit modernen Kommunikationsmedien, führen in die Fachliteratur ein und fördern die Entwicklung von Problemlösungsstrategien.

(6) Seminare (SE) dienen der Vertiefung der Grundkenntnisse und der wissenschaftlichen Diskussion anhand von Einzelproblemen.

(7) Privatissima (PV) sind spezielle Seminare, in deren Mittelpunkt die Forschung steht.

(8) Seminare und Privatissima können erst nach Absolvierung der Ersten Diplomprüfung abgeschlossen werden.

(9) Für Privatissima ist eine persönliche Anmeldung erforderlich.

2. Teil 1. Studienabschnitt

§ 4 Studieneingangsphase

(1) Die Studieneingangsphase umfaßt 20 Semesterstunden.

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 270

(2) Die Studieneingangsphase umfaßt die Lehrveranstaltungen Arabisch I (2 Semesterstunden), Übung zu Arabisch I (2 Semesterstunden), Praktikum zu Arabisch I (2 Semesterstunden), die Einführung in einen arabischen Dialekt I (1 Semesterstunde) mit begleitender Übung (2 Semesterstunden), Arabisch II (2 Semesterstunden), Übung zu Arabisch II (2 Semesterstunden), Praktikum zu Arabisch II (2 Semesterstunden), die Einführung in einen arabischen Dialekt II (1 Semesterstunde) mit begleitender Übung (2 Semesterstunden), sowie wahlweise Vorlesungen über Islam, Literaturgeschichte, Geschichte oder Geographie im Ausmaß von 2 Semesterstunden.

§ 5 Pflichtfächer

(1) Pflichtfächer im 1. Studienabschnitt mit den zuzuordnenden Lehrveranstaltungen sind:

| | | |
|---|----|--------------------|
| Pflichtfach Arabische Sprache: | | 30 Semesterstunden |
| Arabisch I | VO | 2 Semesterstunden |
| Übung zu Arabisch I | UE | 2 Semesterstunden |
| Praktikum zu Arabisch I | PR | 2 Semesterstunden |
| Arabisch II | VO | 2 Semesterstunden |
| Übung zu Arabisch II | UE | 2 Semesterstunden |
| Praktikum zu Arabisch II | PR | 2 Semesterstunden |
| Arabisch III | VO | 2 Semesterstunden |
| Übung zu Arabisch III | UE | 2 Semesterstunden |
| Praktikum zu Arabisch III | PR | 2 Semesterstunden |
| Arabisch IV | VO | 2 Semesterstunden |
| Übung zu Arabisch IV | UE | 2 Semesterstunden |
| Praktikum zu Arabisch IV | PR | 2 Semesterstunden |
| Einführung in einen arabischen Dialekt I | VO | 1 Semesterstunde |
| Übung zur Einführung in einen arabischen Dialekt I | UE | 2 Semesterstunden |
| Einführung in einen arabischen Dialekt II | VO | 1 Semesterstunde |
| Übung zur Einführung in einen arabischen Dialekt II | UE | 2 Semesterstunden |

| | | |
|---|----|--------------------|
| Pflichtfach Arabische Literatur- und Quellenkunde: | | 18 Semesterstunden |
| Proseminar I | PS | 2 Semesterstunden |
| Proseminar II | PS | 2 Semesterstunden |
| Islam I | VO | 1 Semesterstunde |
| Islam II | VO | 1 Semesterstunde |
| Klassische arabische Literaturgeschichte I | VO | 1 Semesterstunde |
| Klassische arabische Literaturgeschichte II | VO | 1 Semesterstunde |
| Moderne arabische Literaturgeschichte I | VO | 1 Semesterstunde |
| Moderne arabische Literaturgeschichte II | VO | 1 Semesterstunde |
| Klassische arabische Geschichte und Kulturgeschichte I | VO | 2 Semesterstunden |
| Klassische arabische Geschichte und Kulturgeschichte II | VO | 2 Semesterstunden |
| Moderne arabische Geschichte und Kulturgeschichte I | VO | 1 Semesterstunde |
| Moderne arabische Geschichte und Kulturgeschichte II | VO | 1 Semesterstunde |
| Geographie der arabischen Welt I | VO | 1 Semesterstunde |
| Geographie der arabischen Welt II | VO | 1 Semesterstunde |

(2) Von diesen Lehrveranstaltungen werden Arabisch FIV, die Übungen und Praktika zu Arabisch I-IV, die Einführung in einen arabischen Dialekt I-II mit begleitenden Übungen I-II, wobei der genaue Titel der Lehrveranstaltung bei inhaltlicher Entsprechung variieren kann, und die beiden Proseminare in jedem zweiten Semester angeboten, wobei der jeweilige Zyklus im Wintersemester beginnt.

(3) Die Lehrveranstaltungen über Islam, Literaturgeschichte, Geschichte und Geographie werden in jedem zweiten Studienjahr angeboten, wobei der jeweilige Zyklus mit dem Wintersemester beginnt.

3. Teil 2. Studienabschnitt

§ 6 Pflichtfächer

(1) Pflichtfächer im 2. Studienabschnitt mit den zuzuordnenden Lehrveranstaltungen sind:

| | | |
|--|----|-------------------|
| Pflichtfach Arabische Sprache: | | 8 Semesterstunden |
| Seminar klassisch-arabische Sprachwissenschaft | SE | 2 Semesterstunden |
| Seminar modern-arabische Sprachwissenschaft | SE | 2 Semesterstunden |
| Arabische Dialektologie I | VO | 1 Semesterstunde |
| Arabische Dialektologie II | VO | 1 Semesterstunde |
| Hocharabische Sprachbeherrschung I | PR | 1 Semesterstunde |
| Hocharabische Sprachbeherrschung II | PR | 1 Semesterstunde |

| | | |
|---|----|--------------------|
| Pflichtfach Arabische Literatur einschließlich Islamwissenschaft: | | 10 Semesterstunden |
| Seminar klassisch-arabische Literaturwissenschaft | SE | 2 Semesterstunden |
| Seminar modern-arabische Literaturwissenschaft | SE | 2 Semesterstunden |
| Seminar klassisch-arabische Islamwissenschaft | SE | 2 Semesterstunden |
| Seminar modern-arabische Islamwissenschaft | SE | 2 Semesterstunden |
| Arabische Schriftgeschichte I | UE | 1 Semesterstunde |
| Arabische Schriftgeschichte II | UE | 1 Semesterstunde |

| | | |
|--|----|-------------------|
| Pflichtfach Arabistische Frauen- und Geschlechterforschung | | 2 Semesterstunden |
| Die Frau in der arabischen Gesellschaft und Kultur | VO | 2 Semesterstunden |

| | | |
|---|----------------|-------------------|
| Pflichtfach Arabistisches Wahlfach: | | 4 Semesterstunden |
| Weitere Lehrveranstaltungen aus Arabistik | VO/UE/SE/PR/PV | 4 Semesterstunden |

(2) Die jeweiligen Seminare werden in jedem 4. Semester angeboten.

(3) Die Lehrveranstaltungen über Dialektologie, Schriftgeschichte und Sprachbeherrschung werden in jedem 2. Studienjahr angeboten.

(4) Im Rahmen des Pflichtfachs Arabistisches Wahlfach wird empfohlen, weitere Semesterstunden aus Frauen- und Geschlechterforschung zu absolvieren.

4. Teil

§ 7 Freie Wahlfächer

(1) Die Freien Wahlfächer dienen der Ergänzung und Vertiefung des Studiums, sowie der Spezialisierung in Hinblick auf eine auszuübende Berufstätigkeit.

(2) Gemäß Anlage 1.41.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission Arabistik die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen als Freie Wahlfächer, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 Semesterstunden für eine solche Wahl angeboten werden.

(3) Insbesondere empfohlen werden Freie Wahlfächer aus den Studienrichtungen Arabistik (weitere Lehrveranstaltungen), Turkologie, Altsemitische Philologie und allen anderen sprach- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen, vor allem solchen, in denen Frauen- und Geschlechterforschung angeboten wird. Frauen- und Geschlechterforschung wird auch als Schwerpunkt im Bereich der Freien Wahlfächer empfohlen.

5. Teil Prüfungsordnung

§ 8 Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Vorlesungen sind durch eine von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter zu definierende mündliche oder schriftliche Prüfung abzuschließen.

(2) Übungen, Praktika, Proseminare und Seminare haben als Lehrveranstaltungen prüfungsimmanenten Charakter, sodaß Anwesenheit, Vorbereitung und aktive Mitarbeit in die Benotung einfließen. Mündliche, schriftliche oder mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden sind dabei unabdingbar.

(3) Die Beurteilungskriterien und der Prüfungsmodus einer Lehrveranstaltung sind von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

§ 9 Erste Diplomprüfung

Die Erste Diplomprüfung schließt den Ersten Studienabschnitt ab und wird durch Lehrveranstaltungsprüfungen über die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts oder durch Fachprüfungen oder eine Gesamtprüfung abgelegt.

§ 10 Zweite Diplomprüfung

(1) Die Zweite Diplomprüfung schließt den Zweiten Studienabschnitt und damit das Diplomstudium ab und besteht aus zwei Teilen.

(2) Der erste Teil der Zweiten Diplomprüfung umfaßt die Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts.

(3) Für die Durchführung des zweiten Teils der Zweiten Diplomprüfung ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zuständig.

(4) Der zweite Teil der Zweiten Diplomprüfung ist als einstündige kommissionelle mündliche Gesamtprüfung vor dem Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern die jeweils gleiche Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungssenats kann die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden, wenn der Prüfungssenat zu dem Schluß kommt, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung der Kandidatin oder des Kandidaten ausreichenden Eindruck von deren oder dessen Kenntnissen und Fähigkeiten gewonnen zu haben.

(6) Prüfungsfächer des zweiten Teils der Zweiten Diplomprüfung sind ein Teilgebiet der Arabistik, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, sowie ein weiteres Teilgebiet nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans.

(7) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der Zweiten Diplomprüfung sind die positive Absolvierung des ersten Teils der Zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung der Freien Wahlfächer und die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

(8) Die Diplomarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig und inhaltlich sowie methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Fächer zu entnehmen. Der Studierende ist berechtigt, selbst ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für die bzw. den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

6. Teil

§ 11 Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan für die Studienrichtung Arabistik tritt an dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgt.

(2) Für die Studierenden gelten die Übergangsbestimmungen lt. UniStG 1997 § 80.

(3) Studierende, die bisher nach einem früheren Studienplan studiert haben, können sich diesem Studienplan freiwillig unterwerfen. Dabei sind alle Lehrveranstaltungen, die nach früherem Studienplan absolviert wurden, dem jeweiligen Studienabschnitt entsprechend anzuerkennen, sofern Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen dieses Studienplans entsprechen. Nach einem früheren Studienplan abgeschlossene Studienabschnitte sind als solche anzuerkennen.

7. Teil

§ 12 Abkürzungen

ECTS = European Credit Transfer System, PR = Praktikum, PS = Proseminar, SE = Seminar, UE = Übung, VO = Vorlesung.

8. Teil Anhang

| | |
|---|--------------|
| § 14 ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen | Summe 240 |
| (1) Lehrveranstaltungen im 1. Studienabschnitt: | Teilsomme 96 |
| Arabisch I | 2 |
| Übung zu Arabisch I | 4 |
| Praktikum zu Arabisch I | 4 |
| Arabisch II | 2 |
| Übung zu Arabisch II | 4 |
| Praktikum zu Arabisch II | 4 |
| Arabisch III | 2 |
| Übung zu Arabisch III | 4 |
| Praktikum zu Arabisch III | 4 |
| Arabisch IV | 2 |
| Übung zu Arabisch IV | 4 |
| Praktikum zu Arabisch IV | 4 |
| Einführung in einen arabischen Dialekt I | 2 |
| Übung zur Einführung in einen arabischen Dialekt I | 4 |
| Einführung in einen arabischen Dialekt II | 2 |
| Übung zur Einführung in einen arabischen Dialekt II | 4 |
| Proseminar I | 5 |
| Proseminar II | 7 |
| Islam I | 3 |
| Islam II | 3 |
| Klassische arabische Literaturgeschichte I | 3 |
| Klassische arabische Literaturgeschichte II | 3 |
| Moderne arabische Literaturgeschichte I | 3 |
| Moderne arabische Literaturgeschichte II | 3 |

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 270

| | |
|------------------------------------|---|
| Klassische arabische Geschichte I | 3 |
| Klassische arabische Geschichte II | 3 |
| Moderne arabische Geschichte I | 2 |
| Moderne arabische Geschichte II | 2 |
| Geographie der arabischen Welt I | 2 |
| Geographie der arabischen Welt II | 2 |

| | |
|--|--------------|
| (2) Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt: | Teilsumme 96 |
| | |
| Seminar klassisch-arabische Sprachwissenschaft | 8 |
| Seminar modern-arabische Sprachwissenschaft | 8 |
| Seminar klassisch-arabische Literaturwissenschaft | 8 |
| Seminar modern-arabische Literaturwissenschaft | 8 |
| Seminar klassisch-arabische Islamwissenschaft | 8 |
| Seminar modern-arabische Islamwissenschaft | 8 |
| Arabische Dialektologie I | 2 |
| Arabische Dialektologie II | 2 |
| Arabische Schriftgeschichte I | 3 |
| Arabische Schriftgeschichte II | 3 |
| Hocharabische Sprachbeherrschung I | 4 |
| Hocharabische Sprachbeherrschung II | 4 |
| Die Frau in der arabischen Gesellschaft und Kultur | 2 |
| Weitere Lehrveranstaltungen | je 2 (8) |
| Diplomarbeit | 20 |

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| (3) Freie Wahlfächer | 48 |
| Freie Wahlfächer pro Semesterstunde | je 1 (48) |

Der Vorsitzende der Studienkommission:
Eisenstein

271. Studienplan für das Diplomstudium „Ägyptologie“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/14-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Ägyptologie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

1. QUALIFIKATIONSPROFIL FÜR DAS STUDIUM DER ÄGYPTOLOGIE

1.1. Die Tätigkeit von Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Ägyptologie besteht vor allem

- (i) in der Lehre und Unterricht (Institutionen der Erwachsenenbildung)
- (ii) in der Wissenschaft und Forschung
- (iii) in der Planung und Organisation von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen
- (iv) in der Verwaltung von Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereichs.

1.2. Die Absolventen und Absolventinnen sind dementsprechend nach Abschluß ihres Studiums vor allem in folgenden Bereichen tätig:

- (i) Universitäten
- (ii) Forschungsinstitutionen (Österreichisches Archäologisches Institut, Österreichische Akademie der Wissenschaften, u.a.)
- (iii) Museen
- (iv) Bibliotheken
- (v) Fremdenverkehr (In- und Ausland)
- (vi) Öffentliche Verwaltung (z.B. diplomatischer Dienst)
- (vii) Kulturmanagement
- (viii) Verlagswesen
- (ix) Medien.

1.3. Ziel des Studiums der Ägyptologie ist es, eine Kultur in allen ihren Teilgebieten sowie deren Aspekte und Erscheinungsformen zu erfassen, um diese zu einem ganzheitlichen Bild zu vereinigen. Die wichtigsten Teilgebiete der Ägyptologie sind: Archäologie, Geschichte, Kunst, Sprache, Schrift und Religion (Frauen- und Geschlechterforschung wird berücksichtigt). Der Studierende wird mit den verschiedenen Methoden und Theorien der einzelnen Teilgebiete vertraut gemacht. Zugleich wird auch die Bereitschaft zur Übernahme und Entwicklung neuer wissenschaftlicher Methoden trainiert, wobei ein besonderer Wert auf Kritikfähigkeit gelegt wird. Neben methodischen Kompetenzen werden auch soziale Kompetenzen vermittelt wie Arbeiten im Team und Kommunikationsfähigkeit, auch im internationalen Bereich. Eine erhöhte Bereitschaft zur Mobilität sowie Anpassungsfähigkeit an andere Kulturen und Toleranzbereitschaft wird gefördert. Der Studierende wird befähigt, seine erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl im berufsadäquaten Umfeld (i - iv) anzuwenden, als auch in ausbildungsnahen Berufsfeldern (v - ix) sich zurechtzufinden und zu etablieren.

Nach der Ausbildung in den allgemeinen Grundlagen (1. Studienabschnitt) sind Vertiefungen in den Teilgebieten (Archäologie, Geschichte, Kunst, Sprache, Schrift und Religion u.a.) von den Studierenden zu absolvieren (2. Studienabschnitt).

Die Struktur des Studienplanes ermöglicht es den Studierenden, Teile des Studiums an international anerkannten ausländischen Universitäten (z. B. in England) zu absolvieren.

2. AUFBAU DES STUDIUMS (GESAMTSTUNDENZAHL, STUDIEN-ABSCHNITTE):

2.1. Das Studium der Studienrichtung Ägyptologie besteht aus zwei Studienabschnitten. Es dauert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit 8 Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 120 Semesterstunden, davon sind 48 Freie Wahlfächer.

Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

2.2. Der erste Studienabschnitt (1. - 4. Studiensemester) umfaßt ein Gesamtausmaß von 32 Semesterstunden an Pflichtfächern.

2.3. Der zweite Studienabschnitt (5. - 8. Studiensemester) umfaßt ein Gesamtausmaß 40 Semesterstunden an Pflicht- und Wahlfächern.

2.4. Zur Ergänzung bzw. Vertiefung sind bis zum zweiten Teil der 2. Diplomprüfung im Umfang von 48 Semesterstunden Freie Wahlfächer zu absolvieren. Für die Lehrveranstaltungen nach "Freier Wahl" empfiehlt die Studienkommission geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Studienrichtung Ägyptologie. Die Studierenden können aber auch aus dem vorhandenen Lehrangebot der Wiener Universitäten wählen.

2.5. Es ist eine Diplomarbeit durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem dem Studium der Ägyptologie zugehörigen Fach anzufertigen.

2.6. Absolventinnen des Studiums der Ägyptologie ist der Akademische Grad "Magistra der Philosophie", Absolventen des Studiums der Ägyptologie der Akademische Grad "Magister der Philosophie", jeweils abgekürzt "Mag.phil.", zu verleihen.

2.7. Lehrveranstaltungen für das Diplomstudium der Ägyptologie:

Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (VO), Proseminare (UE), Übungen (UE), Seminare (SE), Privatissima (SE), Praktika (PR) und Exkursionen (EX). Vorlesungen dienen der Einführung in die Hauptbereiche und in die Methoden der Studienrichtung Ägyptologie. Proseminare dienen der Einarbeitung in die wissenschaftlichen Methoden mit eigenen mündlichen und schriftlichen Beiträgen. Übungen haben die praktische Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel. Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion mit eigenen mündlichen Beiträgen und einer schriftlichen Seminararbeit. Als Privatissima gelten Seminare ohne Seminararbeit. Praktika sollen eine Berufsausbildung auf sinnvolle Weise ergänzen. Exkursionen sollen die wissenschaftliche Ausbildung vor Ort veranschaulichen.

3. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN:

3.1. Für das Studium der Ägyptologie ist die Reifeprüfung in Latein vor der Zulassung zum Studium erforderlich. Ein Nachweis des Griechischen ist bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung zu erbringen.

3.2. Die Teilnahme an einem Seminar des zweiten Studienabschnittes setzt die erfolgreiche Absolvierung von vier Proseminaren voraus.

4. STUDIENEINGANGSPHASE:

Die Studieneingangsphase soll dem Studierenden die Grundlagen des Studiums vermitteln. Sie hat einen Umfang von 10 Semesterstunden und besteht aus:

| | |
|--|---------------------|
| Ägyptische Sprache I und II VO | (2 Semesterstunden) |
| Ägyptische Schrift I und II UE | (2 Semesterstunden) |
| Ägyptische Religion I und II VO | (2 Semesterstunden) |
| Einführung in die ägyptische Kunstgeschichte I und II VO | (2 Semesterstunden) |
| Einführung in die ägyptische Feldarchäologie I und II VO | (2 Semesterstunden) |

5. DIE BEIDEN STUDIENABSCHNITTE

5.1. ERSTER STUDIENABSCHNITT (mit Studieneingangsphase siehe 4)

Pflichtfächer zur ersten Diplomprüfung (32 Semesterstunden)

| | | |
|-------------------|--|-----------------------------|
| (i). W 110 | Ägyptische Sprache, ägyptische Schrift, ägyptische Literatur und ägyptische Literaturgeschichte | (10 Semesterstunden) |
| | Ägyptische Sprache I und II VO | (2 Semesterstunden) |
| | Ägyptische Schrift I und II UE | (2 Semesterstunden) |
| | Ägyptische Literaturgeschichte I und II UE | (2 Semesterstunden) |
| | Hieroglyphische Texte I und II UE | (4 Semesterstunden) |

| | | |
|--------------------|--|----------------------------|
| (ii). W 120 | Ägyptische Archäologie und ägyptische Geschichte | (8 Semesterstunden) |
| | Ägyptische Archäologie und ägyptische Geschichte I - IV VO | (8 Semesterstunden) |

| | | |
|---------------------|---|----------------------------|
| (iii). W 130 | Ägyptische Sach- und Landeskunde | (8 Semesterstunden) |
| | Proseminar I – IV | (8 Semesterstunden) |

| | | |
|--------------------|---------------------------------|----------------------------|
| (iv). W 140 | Ägyptische Religion | (2 Semesterstunden) |
| | Ägyptische Religion I und II VO | (2 Semesterstunden) |

| | | |
|-------------------|--|----------------------------|
| (v). W 150 | Grundlagen und Methodik der ägyptischen Kunstgeschichte und der ägyptischen Archäologie | (4 Semesterstunden) |
| | Einführung in die ägyptische Kunstgeschichte I und II VO | (2 Semesterstunden) |
| | Einführung in die ägyptische Feldarchäologie I und II VO | (2 Semesterstunden) |

5.2. ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Pflicht- und Wahlfächer zur zweiten Diplomprüfung (40 Semesterstunden)

| | | |
|-------------------|--|-----------------------------|
| (i). W 210 | Hieratisch, Neuägyptisch, Lektüre | (10 Semesterstunden) |
| | Hieratische Texte I - IV UE | (4 Semesterstunden) |
| | Neuägyptisch I und II VO | (2 Semesterstunden) |
| | Lektüre UE | (4 Semesterstunden) |

| | | |
|--------------------|--------------------------------------|----------------------------|
| (ii). W 220 | Koptisch | (4 Semesterstunden) |
| | Koptische Lektüre I und II VO und UE | (4 Semesterstunden) |

| | | |
|---------------------|--|-----------------------------|
| (iii). W 230 | Ägyptische Kunst, ägyptische Archäologie, ägyptische Geschichte und Methodik des Wissenschaftlichen Arbeitens | (16 Semesterstunden) |
| | Ägyptische Kunst I - IV VO | (4 Semesterstunden) |
| | Seminar SE | (8 Semesterstunden) |
| | Ägyptische Geschichte und ägyptische Archäologie für den zweiten Studienabschnitt VO | (4 Semesterstunden) |

| | | |
|--------------------|---|-----------------------------|
| (iv). W 240 | Nach Wahl | (10 Semesterstunden) |
| | Lehrgrabung in Ägypten PR | (8 Semesterstunden) |
| | Einführung in die ägyptische Feldarchäologie und ägyptische Vermessungskunde UE | (4 Semesterstunden) |
| | Exkursion EX | (6–10 Semesterstunden) |
| | Ägyptische Epigraphik und Museumskunde VO | (5 Semesterstunden) |
| | Neuägyptische Studien VO | (2 Semesterstunden) |
| | Lektüre für Fortgeschrittene UE | (2 Semesterstunden) |
| | Veranstaltungen zur ägyptischen Spätzeit und zur griechisch- römischen Zeit VO und UE | (4 Semesterstunden) |
| | Ägypten im Rahmen der Philosophie | (2 Semesterstunden) |
| | Spezialveranstaltungen VO und UE | (10 Semesterstunden) |

5.3. EMPFOHLENE LEHRVERANSTALTUNGEN FREIER WAHL

Empfohlene Lehrveranstaltungen Freier Wahl (48 Semesterstunden)

Die Freie Wahl einzelner Lehrveranstaltungen sollte einer Vertiefung oder Spezialisierung im Gesamtfach Ägyptologie oder der Ergänzung durch nicht-ägyptologische Studien im Hinblick auf eine mögliche Berufsausübung dienen. Im Rahmen des Lehrangebots der Studienrichtung Ägyptologie werden verschiedene Lehrveranstaltungen, gekennzeichnet durch die Ziffer 1 an der dritten Stelle der Codeziffer, für die Freie Wahl mit dem Ziel empfohlen, dadurch eine Erweiterung sowie eine Vertiefung und Spezialisierung im Gesamtfach Ägyptologie zu erreichen.

Gemäß Anlage 1.41.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission Ägyptologie die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 Semesterstunden für eine solche Wahl angeboten werden.

6. PRÜFUNGSORDNUNG

6.1. Lehrveranstaltungsprüfungen

VO werden durch schriftliche und / oder mündliche Prüfungen, UE, PS und SE werden durch Einzel- und Gruppenarbeiten und / oder durch schriftliche bzw. mündliche Prüfungen absolviert. PS und SE erfordern zusätzlich die Abfassung einer schriftlichen Abslußarbeit.

Die jeweilige Beurteilungsform bzw. Prüfungsmethode einer Lehrveranstaltung wird jeweils zu Beginn des Semesters durch die Lehrveranstaltungsleiterin / den Lehrveranstaltungsleiter festgelegt.

6.2. Erste Diplomprüfung:

Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt durch die positive Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: z. B. Übungen, Proseminare, Seminare) und durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Studienrahmen für das Fach Ägyptologie vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (s. 5.1.).

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Jede in diesem Studienplan unter Punkt Va (1. Studienabschnitt) angegebene Lehrveranstaltung muß bei positivem Erfolg mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), bei negativem Erfolg mit "nicht genügend" (5) beurteilt werden. Die Gesamtbeurteilung für die erste Diplomprüfung hat "bestanden" zu lauten, wenn jedes Prüfungsfach positiv beurteilt wurde, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung für die erste Diplomprüfung hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als "gut" und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung mit "sehr gut" erteilt wurde.

Studierende des ersten Studienabschnitts dürfen Prüfungen des zweiten Studienabschnitts ablegen, wenn sie alle Prüfungen des entsprechenden Faches aus dem ersten Studienabschnitt erfolgreich absolviert haben. Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen, das über diese Regelung hinausgeht, bedarf der Genehmigung des Studienkommissionsvorsitzenden.

6.3. Zweite Diplomprüfung:

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

6.3.1. Die Prüfungen **des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung** werden abgelegt durch die positive Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: z. B. Übungen, Proseminare, Seminare, Praktika und Exkursionen) und durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Studienrahmen für das Fach Ägyptologie vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (s. 5.2.).

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Jede in diesem Studienplan unter Punkt V b (2. Studienabschnitt) angegebene Lehrveranstaltung muß bei positivem Erfolg mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), bei negativem Erfolg mit "nicht genügend" (5) beurteilt werden.

6.3.2. **Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung** umfaßt eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist, und eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das von der Kandidatin / dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Studiendekanin / dem Studiendekan zu wählen ist. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (§ 56 UniStG), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung sämtlicher Freier Wahlfächer und die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Ziffer 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 271

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüferinnen oder Prüfern (der Prüferin und dem Prüfer) annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

Diese Prüfung ist nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Prüfungsfach positiv beurteilt wurde und ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3), "genügend" (4), bei negativem Erfolg mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen.

Die Gesamtbeurteilung für die zweite Diplomprüfung hat "bestanden" zu lauten, wenn alle Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und der zweite Teil der Diplomprüfung positiv sind, andernfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Die Gesamtbeurteilung für die zweite Diplomprüfung hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn die Beurteilung in keinem der Prüfungsfächer (Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung) schlechter als "gut" und in mindestens der Hälfte der Prüfungsfächer die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde.

7. INKRAFTTRETEN DES STUDIENPLANS UND ÜBERGANGS-BESTIMMUNGEN

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (UniStG § 16).

Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG § 80 (3) sind LV, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzuerkennen.

Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG § 80.

Die Vorsitzende der Studienkommission:
H o l a u b e k

272. Studienplan für das Diplomstudium „Byzantinistik und Neogräzistik“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/8-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Byzantinistik und Neogräzistik“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Inhaltsverzeichnis:

1. TEIL: Begriffsbestimmungen

Ausbildungsziele § 1

Berufsfelder § 2

Dauer des Studiums und Gliederung der Abschnitte § 3

Lehrveranstaltungstypen § 4

Zulassungen und Beschränkungen zu Lehrveranstaltungen § 5

2. TEIL: Erster Studienabschnitt § 6

Studieneingangsphase

Pflichtfächer

3. TEIL: Zweiter Studienabschnitt § 7

Pflichtfächer

4. TEIL: Freie Wahlfächer § 8

5. TEIL: Prüfungsordnung

Erste Diplomprüfung § 9

Zweite Diplomprüfung § 10

6. TEIL: Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen § 11

1. TEIL

Begriffsbestimmungen

Ausbildungsziele

§ 1. Gegenstand des Faches Byzantinistik und Neogräzistik ist die griechische Kultur vom Ausgang der Antike bis in die Gegenwart, insbesondere die Entwicklung der griechischen Sprache und Literatur in Mittelalter und Neuzeit sowie die Geschichte des Byzantinischen Reiches und des neuzeitlichen Griechentums. Ziel des Diplomstudiums ist es, die Studierenden mit den zentralen Bereichen und Methoden des Faches vertraut zu machen und sie so zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung in Teilgebieten des Faches heranzuführen.

Der Name des Faches deutet an, dass Byzantinistik und Neogräzistik zwar weitgehend eigenständige Bereiche darstellen, doch sinnvollerweise nicht zu trennen sind. Dem trägt der Studienplan Rechnung, indem er, auf gemeinsamen Komponenten - insbesondere der Vermittlung einer gediegenen Kenntnis der griechischen Sprache in ihrer Entwicklung von der Antike bis heute - aufbauend, eine abgestufte Diversifizierung vorsieht. Das Ausbildungsziel ist in diesem Sinn erreicht, wenn die Studierenden in einem der beiden Bereiche, also in der Byzantinistik oder der Neogräzistik, zu wissenschaftlicher Kompetenz gelangt sind und gleichzeitig über Grundkenntnisse im jeweils anderen Bereich verfügen. Innerhalb der beiden chronologisch definierten Bereiche ist die Konzeption des Faches eine kulturwissenschaftliche; das Ziel besteht somit gleichermaßen in einer Vertrautheit mit sprachgeschichtlichen Phänomenen und literarischen Entwicklungen wie mit den verschiedensten Ausprägungen der byzantinischen und der neuzeitlichen griechischen Kultur, sei es auf dem Gebiete der politischen Ideen, der politischen und diplomatischen Geschichte, der Mentalitäts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte oder des Alltagslebens. Diese umfassend kulturwissenschaftliche Sicht hilft, isolierte Betrachtung bestimmter kultureller Phänomene zu vermeiden und gegenseitige Bedingtheiten zu erfassen.

Berufsfelder

§ 2. Berufsvorbildung im vollen Sinn bietet das Studium der Byzantinistik und Neogräzistik für die wissenschaftliche Forschung in dem genannten Fach. Die Möglichkeiten der Berufsausübung auf diesem Gebiet sind allerdings beschränkt. In Österreich kommen hierfür derzeit vor allem das Institut für Byzantinistik und Neogräzistik der Universität Wien, die Österreichische Akademie der Wissenschaften und die Österreichische Nationalbibliothek in Frage. Diese drei Institutionen betreiben eine Reihe wichtiger und international anerkannter Forschungsprojekte, so dass auch weiterhin mit einem Bedarf an Absolventen des Faches zu rechnen ist. Auch im Ausland, insbesondere in Deutschland, können österreichische Absolventen des Faches erfahrungsgemäß beruflich Fuß fassen.

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 272

Dazu kommt, dass die Studierenden der Byzantinistik und Neogräzistik Kenntnisse, Techniken und Einsichten erwerben, die auch außerhalb des Faches als besondere Qualifikation geltend gemacht werden können. Hierzu zählen die Sprachkenntnisse, insbesondere jene des Alt- und Neugriechischen, ebenso wie die Vertrautheit mit Kulturen und Mentalitäten des europäischen Südostens sowie die Fähigkeit, die methodisch korrekte Erforschung historischer Entwicklungen und Zusammenhänge einer leichtfertigen und spekulativen Berufung auf Geschichte entgegenzustellen. All das ermöglicht es Byzantinisten und Neogräzisten, auch außerhalb des Faches eine qualifizierte berufliche Tätigkeit auszuüben, sei es in der Forschung in verwandten Disziplinen, sei es in Wissenschafts- und Bildungsmanagement, Bibliotheks- und Verlagswesen, Kulturpolitik, Erwachsenenbildung oder Journalismus. Wie alle Absolventen von Kulturfächern bringen Byzantinisten und Neogräzisten wegen ihres hohen Bildungsniveaus und ihrer Vertrautheit sowohl mit traditionellen als auch mit modernen Forschungstechniken (EDV, Neue Medien) gute Voraussetzungen mit, um auch in anderen Sparten der Wirtschaft tätig zu sein.

Dauer des Studiums und Gliederung in Abschnitte

§ 3. (1) Die Dauer des Diplomstudiums beträgt acht Semester; es wird in zwei Studienabschnitte gegliedert. Die Gesamtstundenzahl wird mit 120 SSt festgelegt. Davon sind 72 SSt aus den Pflichtfächern und 48 SSt aus freien Wahlfächern zu absolvieren.

(2) Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfasst vier Semester mit 36 SSt aus Pflichtfächern (incl. der Studieneingangsphase).

(3) Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und speziellen Fachausbildung dient, umfasst ebenfalls vier Semester mit 36 SSt aus Pflichtfächern.

(4) Die vorgesehene Verteilung der Semesterstunden erfolgt unter Bedachtnahme auf die potentielle Belastung am Studienbeginn infolge der außerhalb des Studienplanes liegenden Latein- und Altgriechischausbildung sowie den für die Abfassung der Diplomarbeit während des 2. Studienabschnitts erforderlichen Zeitaufwand.

(5) Der 1. Studienabschnitt ist für alle Studierenden gemeinsam konzipiert; eine schwerpunktmäßige Vertiefung ist hier im Rahmen der 12 weiteren Stunden (gem. § 6, lit. 3, letzter Absatz) möglich. Im 2. Studienabschnitt entscheiden sich die Studierenden für einen Schwerpunkt Byzantinistik oder Neogräzistik.

(6) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind.

(7) Freie Wahlfächer können aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten ausgewählt werden; darüber sind ebenfalls Prüfungen abzulegen.

(8) Seminare können nur nach dem positiven Abschluss von mindestens drei Proseminaren besucht werden, von denen in mindestens einem eine schriftliche Arbeit vorgelegt wurde.

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 272

(9) Grundsätzlich ist es den Studierenden gestattet, bis zu fünf (in Sonderfällen - mit Zustimmung des Studienkommissionsvorsitzen - auch weitere) Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts bereits im vorangehenden Studienabschnitt zu absolvieren, soweit dem nicht Bestimmungen der Gesetze oder des Studienplans entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen, die aus personellen oder Sparsamkeitsgründen nicht regelmäßig angeboten werden können.

(10) Über den folgenden Studienplan hinaus wird allen Studierenden dringend empfohlen:

1. Sie sollen an mindestens einem Ferialkurs für Neugriechisch in Griechenland oder Zypern teilnehmen.
2. Sie sollen sich Kenntnisse moderner Fremdsprachen wenigstens in einem Ausmaß aneignen, das für die Benützung wissenschaftlicher Literatur ausreichend ist. Empfohlen werden Englisch, Französisch, Italienisch und Russisch.
3. Sie sollen im Verlauf des Studiums ein Semester an einer ausländischen Universität studieren, die Lehrveranstaltungen aus Byzantinistik oder Neogräzistik anbietet.

Lehrveranstaltungstypen

§ 4. Für den Studienplan der Byzantinistik und Neogräzistik gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und in spezielle Fachbereiche sowie in die Methoden der Studienrichtung ein.

(2) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare und haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarische Themen des Faches durch kommentierende Quellenlektüre, Referate, Diskussionen und Fallstudien zu behandeln. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(3) Seminare (SE) dienen der Vermittlung und Reflexion sowie der Diskussion wissenschaftlicher Inhalte. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

(4) Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.

(5) Übungen (UE) dienen vor allem der Entwicklung praktischer Fähigkeiten und der Bearbeitung von konkreten Aufgabenstellungen unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Grundlagen. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(6) Vorlesungen mit Übungen (VO+UE) führen Studierende in Fachgebiete ein, wobei neben theoretischen Ausführungen auch praktische Themen vorgeführt werden. Diese Lehrveranstaltungen sind aus Vorlesungs- und Übungsteilen zusammengesetzt, die nach didaktischen Gesichtspunkten ineinander verzahnt sind.

(7) Konversatorien (KO) dienen der Vertiefung und Diskussion von Lehrinhalten; sie können sich auf Vorlesungen beziehen.

(8) Tutorien (TU) sind von Tutoren abgehaltene Übungseinheiten in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung und dienen der Vertiefung von Lehrinhalten.

(9) Exkursionen (EX) sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von archäologischen, kunst- und kulturhistorischen Denkmälern im Gelände, in Sammlungen und Museen; in Sonderfällen können sie auch linguistischer oder ethnographischer Feldforschung dienen.

Zulassungen und Beschränkungen zu Lehrveranstaltungen

§ 5. (1) Sofern Latein und Griechisch nicht Unterrichtsgegenstand in der höheren Schule waren, sind vor vollständiger Ablegung der 1. Diplomprüfung entsprechende Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen abzulegen. Diese Prüfungen entfallen, wenn der Schüler Latein bzw. Griechisch nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zwölf Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht hat.

(2) Zu philologischen Proseminaren aus Byzantinistik können Studierende erst zugelassen werden, wenn sie die Ausbildung in Altgriechisch positiv abgeschlossen haben.

(3) Zu philologischen Proseminaren aus Neogräzistik können Studierende erst zugelassen werden, wenn sie die Neugriechische Sprachausbildung (§ 6 lit. 3) positiv abgeschlossen haben.

(4) Zu Seminaren können Studierende erst nach dem positiven Abschluss von mindestens drei Proseminaren zugelassen werden, von denen in mindestens einem eine schriftliche Arbeit vorgelegt wurde.

(5) Falls es für die Organisation und Durchführbarkeit der Lehrveranstaltungen notwendig ist, kann auch eine persönliche Anmeldung (p.A.) beim Leiter der Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden.

2. TEIL

Erster Studienabschnitt

§ 6. (1) Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester und ist im Ausmaß von 36 SSt zu absolvieren; davon sind 4 SSt für die Studieneingangsphase vorgesehen.

Studieneingangsphase

(2) Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen:
Einführung in die Byzantinistik (VO+UE, 2 SSt)
Einführung in die Neogräzistik (VO+UE, 2 SSt)

Weitere Pflichtfächer

(3) An weiteren Pflichtfächern sind zu absolvieren:

Neugriechische Sprachausbildung (UE, 2x4 SSt)
Historisches Proseminar (Byzantinistik bzw. Neogräzistik, entsprechend dem Lehrangebot) (PS, 2 SSt)
Byzantinische Geschichte (VO, VO+UE, 2 SSt)
Griechische Geschichte der Neuzeit (VO, VO+UE, 2 SSt)
Byzantinische Literaturgeschichte (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)
Griechische Literaturgeschichte der Neuzeit (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)
Byzantinische bzw. postbyzantinische Kunst (VO, UE, 2 SSt)

Weitere Lehrveranstaltungen aus Sprache, Literaturgeschichte, Geschichte und Quellenkunde entsprechend dem Lehrangebot (VO, UE, PS, VO+UE, 12 SSt)

(4) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Griechische Sprache des Mittelalters und der Neuzeit,
- b) Griechische Literatur- und Quellenkunde des Mittelalters und der Neuzeit,
- c) Geschichte, Kultur und Gesellschaft des Byzantinischen Reiches, des nachbyzantinischen und des neuzeitlichen Griechentums.

3. TEIL

Zweiter Studienabschnitt

Pflichtfächer

§ 7. (1) Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester und ist im Ausmaß von 36 SSt zu absolvieren. Hier müssen sich die Studierenden zwischen einem byzantinistischen und einem neogräzistischen Schwerpunkt entscheiden. Dieser Abschnitt umfasst folgende Pflichtfächer:

(2) A. *Byzantinistischer Schwerpunkt:*

Byzantinistisches philologisches Proseminar (PS, 4 SSt)
Griechische Paläographie (VO+UE, UE, 2 SSt)
Byzantinische Diplomatik (VO+UE, UE, 2 SSt)
Klassische Philologie (Griechisch) (PS, UE, 2 SSt)
Byzantinische Geschichte (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)
Byzantinische Literaturgeschichte (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)
Byzantinistisches Seminar (SE, 4 SSt)
Byzantinistische Hilfswissenschaften (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)
Byzantinische Kunst und Denkmalkunde (VO, UE, 2 SSt)
Diplomandenseminar (SE, PV, 2 SSt)
Pflichtexkursion (EX, 4 SSt)
Weitere Lehrveranstaltungen, nach Wahl bzw. Lehrangebot (VO, VO+UE, UE, 8 SSt)

(3) B. *Neogräzistischer Schwerpunkt:*

Vertiefende neogräzistische Sprachausbildung (VO+UE, UE, PS, 4 SSt)

Neogräzistisches philologisches Proseminar (PS, 2 SSt)

Neogräzistisches philologisches oder historisches Proseminar (PS, 2 SSt)

Klassische Philologie (Griechisch) (VO, PS, UE, 2 SSt)

Griechische volkssprachliche Literatur des Spätmittelalters oder der Frühen Neuzeit (PS, UE, 2 SSt)

Griechische Geschichte der Neuzeit (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)

Griechische Literaturgeschichte der Neuzeit (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)

Griechische Geschichte oder Literaturgeschichte der Neuzeit (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)

Neogräzistisches Seminar (SE, 4 SSt)

Neogräzistische Hilfswissenschaften (VO, VO+UE, UE, 2 SSt)

Diplomandenseminar (SE, PV, 2 SSt)

Pflichtexkursion (EX, 4 SSt)

Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl bzw. Lehrangebot (VO, VO+UE, UE, 6 SSt)

(4) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind bei Byzantinistischem Schwerpunkt:

a) Griechische Sprache des Mittelalters,

b) Griechische Literatur- und Quellenkunde des Mittelalters,

c) Geschichte, Kultur und Gesellschaft des Byzantinischen Reiches, des nachbyzantinischen und des neuzeitlichen Griechentums.

(5) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind bei Neogräzistischem Schwerpunkt:

a) Griechische Sprache der Neuzeit

b) Griechische Literatur- und Quellenkunde der Neuzeit

c) Geschichte, Kultur und Gesellschaft des Byzantinischen Reiches, des nachbyzantinischen und des neuzeitlichen Griechentums.

(6) Proseminare oder Übungen aus der „Vertiefenden neogräzistischen Sprachausbildung“ sind als neogräzistische philologische Proseminare anrechenbar.

(7) Die für den 2. Studienabschnitt vorgesehene Pflichtexkursion kann auch im 1. Studienabschnitt wahrgenommen werden. Falls die Teilnahme an einer Exkursion in Byzantinistik und Neogräzistik nicht möglich ist, kann diese mit Zustimmung des Studienkommissionsvorsitzenden durch eine fachlich nahestehende Exkursion einer anderen Studienrichtung oder durch die Abfassung einer schriftlichen Arbeit mit überwiegend denkmals- oder museumskundlichem Charakter ersetzt werden, deren Themenstellung und Begutachtung der Studienkommissionsvorsitzende veranlasst.

(8) Die „weiteren Lehrveranstaltungen“ können aus Byzantinistik und Neogräzistik (unabhängig vom gewählten Schwerpunkt), oder aus verwandten Gebieten, z. B. griechische volkssprachliche Literatur des Spätmittelalters oder der Frühen Neuzeit, byzantinisches Recht und orthodoxes Kirchenrecht, historische Geographie des östlichen Mittelmeerraumes, byzantinische und ostkirchliche Musik, byzantinische und postbyzantinische Kunst sowie osteuropäische Geschichte belegt werden.

(9) Zu byzantinistischen Hilfswissenschaften zählen u. a. byzantinische Siegelkunde, byzantinische Numismatik, griechische Paläographie und Kodikologie, sowie historische Geographie.

(10) Aus neogräzistischen Hilfswissenschaften können u. a. Archivkunde, historische Geographie und griechische Paläographie belegt werden.

4. TEIL

Freie Wahlfächer

§ 8 (1) Freie Wahlfächer sind bis zum Abschluss des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung mit insgesamt 48 SSt zu absolvieren. Die freien Wahlfächer können aus einer oder mehreren Nachbardisziplinen sowie auch aus Byzantinistik und Neogräzistik mit der Empfehlung einer sinnvollen Kombination gewählt werden.

Gemäß Anlage 1.41.1. UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen der entsprechenden akademischen Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 SSt für eine solche Wahl angeboten werden.

(2) An Nachbardisziplinen werden besonders empfohlen:

Klassische Philologie/Griechisch

Klassische und nachklassische Literatur- und Geistesgeschichte

Lateinische Literatur der Spätantike, des Mittelalters und der Neuzeit

Spätantike und mittelalterliche Rechtsgeschichte

Ostkirchenkunde

Patristik

Westliche mittelalterliche Kirchengeschichte

Geschichte des Mittelalters

Geschichte der Neuzeit und Zeitgeschichte

Ost- und Südosteuropäische Geschichte

Numismatik und Geldgeschichte

Slawistik

Turkologie

Romanistik

Indogermanistik

Allgemeine Sprachwissenschaft

Arabistik und Islamkunde

Historische Geographie des östlichen Mittelmeerraumes

Syrisch

Koptologie

Armenologie

Georgistik

Papyrologie

Byzantinische Kunstgeschichte

Christliche und mittelalterliche Archäologie

(3) Besteht die Absicht, andere freie Wahlfächer zu wählen, hat jeweils zu Semesterbeginn eine Meldung an den Studienkommissionsvorsitzenden zu erfolgen bzw. sind von ihm weitere Empfehlungen einzuholen.

5. TEIL

Prüfungsordnung

Erste Diplomprüfung

§ 9. (1) Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt:

1. durch die *Teilnahme mit positivem Erfolg* an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen). Allenfalls vom Leiter einer solchen Lehrveranstaltung vorgeschriebene schriftliche Arbeiten sind jedenfalls bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters vorzulegen.

2. durch *Lehrveranstaltungsprüfungen* über den Stoff der weiteren im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen (jeweils bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters (§ 29 Abs. 1 Z. 6 UniStG).

oder

durch *Fachprüfungen* (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

durch eine kommissionelle *Gesamtprüfung* am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

(2) Auch eine Kombination dieser Z. 2 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

(3) Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

(4) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen. Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Zweite Diplomprüfung

§ 10. (1) Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt:

1. durch die *Teilnahme mit positivem Erfolg* an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter („prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen“: z.B. Übungen, Seminare),
2. durch *Lehrveranstaltungsprüfungen* über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen,

oder

durch *Fachprüfungen* (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

durch eine kommissionelle *Gesamtprüfung* vor dem gesamten Prüfungssenat.

(2) Auch eine Kombination dieser Z. 2 angeführten Prüfungstypen ist (analog zur ersten Diplomprüfung) möglich.

(3) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfasst:

Eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist,

und

eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das vom Kandidaten nach Absprache mit dem Studiendekan zu wählen ist. Die Bestellung dieses Prüfers obliegt dem Studiendekan (§ 50 Abs. 2-4 UniStG), doch sind die Wünsche des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei beiden Prüfern annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die vollständige Absolvierung der freien Wahlfächer und die *positive Beurteilung der Diplomarbeit*. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Ziffer 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Pflichtfächer zu entnehmen. Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

6. TEIL

Inkrafttreten des Studienplanes und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

(2) Ordentliche Studierende, die ihr Studium vor diesem Datum begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen (§ 80 Abs. 2 UniStG).

(3) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gem. § 80 Abs. 3 UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Art der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Falls bereits die 1. Diplomprüfung abgelegt wurde, ist diese anzuerkennen.

(4) Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S e i b t

273. Studienplan für das Diplomstudium „Deutsche Philologie“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/7-VII/D/2/2002 vom 22. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Deutsche Philologie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Inhalt

1.
 - 1.1. Allgemeines
 - 1.2. Kurzdarstellung des Faches *Deutsche Philologie*
 - 1.3. Qualifikationsprofil
 - 1.4. Berufsbild der Absolvent/inn/en

2.
 - 2.1. Einteilung und Gestaltung des Studiums
 - 2.2. Einteilung des Studiums
 - 2.3. Lehrveranstaltungsarten
 - 2.4. Erster Studienabschnitt
 - 2.4.1. Prüfungsfächer
 - 2.4.2. Studieneingangsphase
 - 2.4.3. Zulassungsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt
 - 2.4.4. Vorziehen von Lehrveranstaltungen in den ersten Studienabschnitt
 - 2.5. Zweiter Studienabschnitt
 - 2.5.1. Prüfungsfächer

3.
 - 3.1. Prüfungsordnung

4.
 - 4.1. Freie Wahlfächer
 - 4.2. Empfehlungen zu den freien Wahlfächern für Studierende des Diplomstudiums *Deutsche Philologie*
 - 4.3. Empfehlungen zu den freien Wahlfächern im Bereich *Deutsche Philologie* für Studierende anderer Diplomstudien

5.
 - 5.1. ECTS-Punkte

6.
 - 6.1. In-Kraft-Treten

7.
 - 7.1. Übergangsbestimmungen

8. Anlagen
 - 8.1. Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im Rahmen der Studienrichtung *Deutsche Philologie*
 - 8.2. Empfehlungen zu den freien Wahlfächern im Bereich *Deutscher Philologie* für Studierende anderer Diplomstudien

1.1. Allgemeines

Vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung sind Lateinkenntnisse im Sinne der Universitätsberechtungsverordnung nachzuweisen.

Deutschkenntnisse zumindest der Mittelstufe sind unabdingbar.

1.2. Kurzdarstellung des Faches *Deutsche Philologie*

Das Fach *Deutsche Philologie* umfasst die Dokumentation und die wissenschaftliche Analyse (Beschreibung, Kommentierung, Interpretation) der deutschen Sprache und der deutschsprachigen Literaturen in allen ihren synchronen und diachronen Erscheinungsformen und kulturellen Kontexten. Als Teilbereich der Human- und Kulturwissenschaften steht das Fach in enger Wechselbeziehung zu den anderen Philologien, ästhetischen und historischen Wissenschaften. Als angewandtes Fach umfasst die *Deutsche Philologie* die praxisorientierte Auseinandersetzung mit allen sprach- und literaturrelevanten kulturellen Techniken der Kommunikation (Sprechen, Schreiben, Lesen, Hören). Wesentlicher Bestandteil des Faches ist die Vermittlung des wissenschaftlichen Fachdiskurses und seiner Ergebnisse in der akademischen Lehre und im außerakademischen Bereich.

1.3. Qualifikationsprofil

Das Studium *Deutsche Philologie* vermittelt folgende Grundkenntnisse und Grundkompetenzen:

- Wissenschaftlich fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache, ihrer Varietäten, Normierungsprozesse und Anwendungsformen in synchroner und diachroner Hinsicht unter Berücksichtigung verschiedener Beschreibungsmethoden.
- Wissenschaftlich fundierte Kenntnisse der deutschsprachigen Literaturen und ihrer historischen, kulturellen, politischen und sozialen Dimension.
- Wissenschaftlich fundierte Kenntnisse der geschlechtsspezifischen Bedingtheit von Sprache und Literatur.
- Kompetenz im selbständigen und reflektierten Umgang mit Sprache, Mehrsprachigkeit und sprachwissenschaftlichen Methoden.
- Kompetenz im selbständigen und reflektierten Umgang mit Literatur, literaturwissenschaftlichen Methoden und literaturwissenschaftlichen Positionen.
- Kompetenz in der Informationsbeschaffung, Organisation, Präsentation und Moderation fachlicher Kenntnisse sowie im Umgang mit Medien besonders in berufsspezifischen Anwendungssituationen.

1.4. Berufsbild der Absolvent/inn/en

Das Spektrum der Berufe von Absolvent/inn/en des Studiums *Deutsche Philologie* ist weit gefächert. Es reicht von der Arbeit in Wissenschaft, Forschung und Lehre im In- und Ausland über die Arbeit mit dem Buch (z.B. Buchhandlung, Verlag, Lektorat, Bibliothek, Archiv), mit Formen elektronischer Sprach- und Textverarbeitung (z.B. Textdigitalisierung, Text-Layout, Web-Design), über Berufe im Journalismus (Printmedien, Rundfunk, Fernsehen), in künstlerischen Bereichen (z.B. Belletristik, Übersetzung, Werbung) und kulturellen Aufgabenfeldern (z.B. Museum, Theater, Konzertbetrieb, Film) bis hin zu vielfältigen kulturellen Mittlertätigkeiten, die eine sichere Urteils- und Handlungsfähigkeit im Umgang mit Sprache und Literatur voraussetzen.

2.1. Einteilung und Gestaltung des Studiums

2.2. Einteilung des Studiums

- Die Studiendauer richtet sich nach den Möglichkeiten von Vollzeitstudierenden und umfasst 8 Semester.
- Es sind 120 Semesterstunden zu absolvieren, davon 72 Semesterstunden aus *Deutscher Philologie* (Pflicht- und Wahlpflichtfächer) sowie 48 Semesterstunden aus dem Bereich Freie Wahlfächer.
- Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte, die jeweils durch eine Diplomprüfung abgeschlossen werden. Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Semester und wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester und wird mit der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen.
- Im Bereich Freie Wahlfächer sind bis zur zweiten Diplomprüfung Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 48 Semesterstunden zu absolvieren.

2.3. Lehrveranstaltungsarten

KO Konversatorium: Konversatorien sind Lehrveranstaltungen, die der Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themenbereiche im Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden dienen. Sie können auch in Verbindung mit Vorlesungen angeboten werden.

PR Praktikum: Das Praktikum dient der reflektierten Anwendung der wissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung.

PRIV Privatissimum: Privatissima sind spezielle Forschungsseminare, die insbesondere der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen dienen.

PS Proseminar: Proseminare vermitteln Grundkenntnisse des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens.

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 273

SE Seminar: Seminare dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen.

TU Tutorium: Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die betreuenden Charakter haben und in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

UE Übung: Übungen dienen dem Erwerb und der wissenschaftlichen Vertiefung sowie der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten.

VO Vorlesung: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen und Methoden des Faches unter Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen.

Für alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen und Tutorien bestehen Anmelde- und Anwesenheitspflicht.

Für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, das sind Übungen, Proseminare, Konversatorien und Seminare, wird die Höchstzahl der Teilnehmenden auf 30 Studierende beschränkt. Wird diese Zahl überschritten, kann die Studienkommission eine Erhöhung um bis zu 20 vH vornehmen. Melden sich mehr Studierende zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit immanenten Prüfungscharakter an als Plätze zur Verfügung stehen, werden Studierende des Diplomstudiums Deutsche Philologie vor Studierenden anderer Diplomstudien berücksichtigt, darüber hinaus entscheidet das Los.

Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist.

2.4. Erster Studienabschnitt

2.4.1. Prüfungsfächer

Im ersten Studienabschnitt sind 40 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern des Diplomstudiums *Deutsche Philologie* zu absolvieren. Lehrveranstaltungen zur geschlechtsspezifischen Bedingtheit von Sprache und Literatur sind zu berücksichtigen. Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen, die als kumulative Prüfung aus den vorgeschriebenen Prüfungsfächern zu absolvieren ist. Auf Antrag der Studierenden ist eine kommissionelle Prüfung möglich.

Die Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) *Grundlagen der Deutschen Philologie*
- b) *Grundzüge der deutschen Sprache und Literatur*

a) *Grundlagen der deutschen Philologie*: kumulative Prüfung aus

| | |
|---|-------|
| UE Technik des wissenschaftlichen Arbeitens | 2 SST |
|---|-------|

Ziel der Lehrveranstaltung sind Orientierung über die Hilfsmittel des Faches, Befähigung zur Recherche wie zur Bewertung wissenschaftlicher Informationen sowie die Vermittlung von Grundlagen zu selbständiger Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs.

| | |
|----------------|-------|
| UE Textanalyse | 2 SST |
|----------------|-------|

Ziel der Lehrveranstaltung ist die Einführung in das Verständnis von Texten und Textstrukturen durch die Vorstellung und Einübung des jeweils textspezifischen literaturwissenschaftlichen Begriffs- und Analyseinstrumentariums.

| | |
|-------------------|-------|
| UE Textproduktion | 2 SST |
|-------------------|-------|

Ziel der Lehrveranstaltung sind die Vorstellung unterschiedlicher Schreibweisen respektive Schreibmöglichkeiten, deren historische wie aktuelle poetologische Reflexion und deren eigenständige praktische Erprobung im Sinn einer "Rhetorik des Schreibens".

| | |
|-------------|-------|
| UE Rhetorik | 2 SST |
|-------------|-------|

Ziel der Lehrveranstaltung ist – aufbauend auf dem Wissenssystem der Rhetorik, ihrer Geschichte, Technik und Methode – die Hinführung zu eigenständiger ausdrucks-, situations- und wirkungsbezogener Rede, Widerrede und Argumentation.

| | |
|---------------------|-------|
| UE Literaturtheorie | 2 SST |
|---------------------|-------|

Ziel der Lehrveranstaltung ist die Anwendung literaturtheoretischer Fragestellungen und Methoden auf literarische Texte vom Mittelalter bis zur Gegenwart vor dem Hintergrund der Geschichte literaturwissenschaftlicher Theoriebildung.

| | |
|-------------------------|-------|
| UE Literatur und Medien | 2 SST |
|-------------------------|-------|

Ziel der Lehrveranstaltung ist die Einarbeitung in die Geschichte der deutschen Literatur als eine Geschichte der Medien, die anhand epochaler Zäsuren und sich darauf beziehender exemplarischer Fallstudien zur Darstellung kommen soll.

| | |
|--|-------|
| UE Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft | 2 SST |
|--|-------|

Ziel der Lehrveranstaltung ist Einführung in die Grundlagen der Terminologie und Methodik zur synchronen und diachronen Sprachbeschreibung.

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 273

| | |
|------------------------------------|-------|
| UE Grammatik der Gegenwartssprache | 2 SST |
|------------------------------------|-------|

Ziel der Lehrveranstaltung ist die Vermittlung der Grundlagen der Grammatik des Wortes, des Satzes und des Textes.

| | |
|---------------------------------|-------|
| UE Mittelhochdeutsche Grammatik | 2 SST |
|---------------------------------|-------|

Ziel der Lehrveranstaltung sind Vermittlung und Einübung der sprachlichen Grundlagen des Mittelhochdeutschen, die anhand exemplarischer Lektüren Verständnis und Interpretationsmöglichkeiten der historischen Sprachstufen eröffnen sollen.

b) Grundzüge der deutschen Sprache und Literatur: kumulative Prüfung aus

| | |
|------------------------------|-------|
| PS Neuere deutsche Literatur | 2 SST |
|------------------------------|-------|

Ziel der Lehrveranstaltung ist die selbständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten Fragestellungen aus dem Bereich der Neueren deutschen Literatur und Literaturwissenschaft.

| | |
|------------------------------|-------|
| PS Ältere deutsche Literatur | 2 SST |
|------------------------------|-------|

Ziel der Lehrveranstaltung ist die selbständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten Fragestellungen aus dem Bereich der germanistischen Mediaevistik.

| | |
|---|-------|
| PS Neuere dt. Literatur/Ältere dt. Literatur / Sprachwissenschaft | 2 SST |
|---|-------|

Ziele der Lehrveranstaltungen Neuere dt. Literatur und Ältere dt. Literatur: vgl. oben.

Ziel der Lehrveranstaltung Sprachwissenschaft ist Ausbau und Vertiefung der sprachlichen Kompetenz und des Sprachwissens im beschreibenden Umgang mit Sprachdaten (einschließlich Texten).

| | |
|------------------------------------|-------|
| UE Deutsch als Fremd-/Zweitsprache | 2 SST |
|------------------------------------|-------|

Ziel der Lehrveranstaltung ist die Einführung in das Verständnis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache, die Vorstellung der wichtigsten Lernfelder und die Einarbeitung in die Grundlagen der Vermittlung und Erforschung des Deutschen als Fremd-/Zweitsprache an ausgewählten Praxisbeispielen.

| | |
|--|-------|
| VO Vorlesungen (max. 6 SST aus einem der Bereiche Ältere Deutsche Literatur, Neuere Deutsche Literatur, Sprachwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache) | 8 SST |
|--|-------|

Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen und Methoden des Faches unter Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen und des aktuellen Forschungsstandes.

| | |
|---|-------|
| KO Konversatorien (4 SST Literaturgeschichte; 2 SST Sprachgeschichte) | 6 SST |
|---|-------|

Ziel der Lehrveranstaltungen ist die gemeinsame Lektüre und Analyse eines Textcorpus, das als repräsentativ gelten kann und einen Überblick über die jeweilige literaturgeschichtliche resp. sprachgeschichtliche Epoche gewährleistet. Die literaturgeschichtlichen Konversatorien haben die Zeiträume 750-1500, 1500-1700, 1700-1848, 1848-1945, 1945 bis zur Gegenwart abzudecken.

2.4.2. Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst insgesamt 8 Semesterstunden aus dem Bereich der *Grundlagen der deutschen Philologie* mit positivem Abschluss.

2.4.3. Zulassungsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt

Die positive Absolvierung der Übungen *Technik des wissenschaftlichen Arbeitens, Textanalyse, Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft* ist Voraussetzung für den Besuch der Proseminare aus *Neuere deutsche Literatur* und *Sprachwissenschaft* sowie für den Besuch der Übung *Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache*. Die positive Absolvierung der Übungen *Technik des wissenschaftlichen Arbeitens, Textanalyse, Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft* und der Übung *Mittelhochdeutsche Grammatik* ist Voraussetzung für den Besuch des Proseminars aus *Ältere deutsche Literatur*.

2.4.4. Vorziehen von Lehrveranstaltungen in den ersten Studienabschnitt

Von den Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt können, Seminare ausgenommen, bis zu höchstens 16 Semesterstunden in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden, und zwar:

| | | |
|--|--------|--------|
| WF Wahlfächer | bis zu | 12 SST |
| VO Vorlesungen (max. 4 SST aus einem Prüfungsfach) | bis zu | 6 SST |
| KO Konversatorien (Literaturgeschichte) | bis zu | 6 SST |

2.5. Zweiter Studienabschnitt

2.5.1. Prüfungsfächer

Im zweiten Studienabschnitt sind 32 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern des Diplomstudiums *Deutsche Philologie* zu absolvieren. Lehrveranstaltungen zur geschlechtsspezifischen Bedingtheit von Sprache und Literatur sind im erforderlichen Ausmaß zu berücksichtigen. Der zweite Studienabschnitt wird mit der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus zwei Teilen.

Die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) *Ältere deutsche Literatur*
- b) *Neuere deutsche Literatur*
- c) *Sprachwissenschaft*
- d) *Deutsch als Fremd-/Zweitsprache*

Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist kumulativ aus Lehrveranstaltungen mindestens zweier der vier Prüfungsfächer zu absolvieren und umfasst:

| | |
|---|--------|
| SE Seminare | 6 SST |
| KO Konversatorien (Literaturgeschichte) | 6 SST |
| VO Vorlesungen (max. 4 SST aus einem der eingerichteten Prüfungsfächer) | 6 SST |
| WF Wahlfächer | 12 SST |
| SE Diplomand/inn/enseminar | 2 SST |

Zum Seminarbesuch berechtigt das Zeugnis über die 1. Diplomprüfung aus dem Diplomstudium Deutsche Philologie oder (im Rahmen der freien Wahlfächer) ein Zeugnis über die erste Diplomprüfung aus einem human- oder kulturwissenschaftlichen Studium.

Zum Besuch eines Diplomand/inn/enseminars berechtigt die positive Absolvierung eines SE im Ausmaß vom 2 SST des betreffenden Prüfungsfaches.

Von den 6 SST Seminar müssen 2 und können 4 SST dem Prüfungsfach, in dem die schriftliche Diplomarbeit verfasst wird, entstammen; das Diplomand/inn/enseminar ist ebenso aus dem Prüfungsfach, in dem die schriftliche Diplomarbeit verfasst wird, zu absolvieren.

Die Anfertigung einer Diplomarbeit ist erforderlich.

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 273

Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Institutes, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer ho. Lehrbefugnis gleichwertig ist.

Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

Die abgeschlossene Diplomarbeit ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitäts- oder Hochschullehrerin oder einem anderen Universitäts- oder Hochschullehrer zuzuweisen.

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus einer kommissionellen Gesamtprüfung mit zwei Prüfer/inn/en und einem / einer Vorsitzenden. Der / die erste Prüfer/in entstammt dem Prüfungsfach, in dem die schriftliche Diplomarbeit verfasst wird; der / die zweite Prüfer/in ist aus einem anderen Prüfungsfach derselben oder einer benachbarten Studienrichtung zu wählen. Die Prüfer/in werden vom Studiendekan namhaft gemacht.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die positive Absolvierung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung der freien Wahlfächer, sowie die Approbation der Diplomarbeit.

3.1. Prüfungsordnung

(VO) Vorlesungen:

VO werden durch Lehrveranstaltungsprüfungen in mündlicher und / oder schriftlicher Form abgeschlossen.

(UE) Übungen, (PS) Proseminare, (SE) Seminare, (PRIV) Privatissima:

Diese Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent. Die Beurteilung erfolgt auf Grund von schriftlichen und mündlichen Beiträgen der Studierenden.

Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorgangs ist unzulässig.

Die aktive Teilnahme des/der Studierenden in den einzelnen Unterrichtseinheiten ist Teil des Leistungsnachweises.

Zum Leistungsnachweis bei PS und SE gehört eine schriftliche Arbeit. Darüber hinausgehende Leistungsnachweise – einschließlich eines allenfalls notwendigen einmaligen Wiederholens eines Leistungsnachweises – sind spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Folgesemesters zu erbringen.

Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

(KO) Konversatorien:

Die Konversatorien haben die Zeiträume 750-1500, 1500-1700, 1700-1848, 1848-1945, 1945 bis zur Gegenwart abzudecken.

Konversatorien sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter.

Der Leistungsnachweis ist als Lehrveranstaltungsprüfung zu erbringen.

Teile dieser Prüfung können durch schriftliche und mündliche Beiträge ersetzt werden.

(SE) Diplomand/inn/enseminar:

Die erfolgreiche Teilnahme ist durch den Nachweis eines Arbeitsfortschrittes (bei der Diplomarbeit) gegeben.

(TU) Tutorien: Für Tutorien sind keine Leistungsnachweise vorgesehen.

4.1. Freie Wahlfächer

4.2. Empfehlungen zu den freien Wahlfächern für Studierende des Diplomstudiums Deutsche Philologie

Studierenden des Diplomstudiums *Deutsche Philologie* werden folgende Fächer bzw. Kombinationen von Fachbereichen als freie Wahlfächer empfohlen:

- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Kulturwissenschaften, Humanwissenschaften (inkl. Arts), Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechts- und Staatswissenschaften an in- und ausländischen Universitäten.
- Weitere vom Institut und in Zusammenarbeit mit anderen Fächern und Instituten angebotene Kombinationen.

Werden aus einem der Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes oder einer von der Studienkommission empfohlenen/genehmigten Kombination Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 SST mit positivem Erfolg absolviert, so ist dem durch Nennung im Zeugnis über die zweite Diplomprüfung Rechnung zu tragen. Das Prüfungsfach Deutsch als Fremd-/Zweitsprache bietet ein Curriculum von 16 SST an (siehe Anlage 1).

Für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind die einschlägigen Zulassungsbestimmungen zu beachten.

4.3. Empfehlungen zu den freien Wahlfächern im Bereich *Deutsche Philologie* für Studierende anderer Diplomstudien

Ordentlichen Studierenden von Diplomstudien aus dem Bereich der Kultur- und Humanwissenschaften wird empfohlen, vor dem Hintergrund ihrer individuellen Studienschwerpunkte eine Auswahl aus den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes zu treffen. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind die einschlägigen Zulassungsbestimmungen zu beachten. Zum Seminarbesuch berechtigt das Zeugnis über die erste Diplomprüfung aus dem betreffenden Diplomstudium.

Werden aus einem Prüfungsfach des Diplomstudiums *Deutsche Philologie* oder einer von der zuständigen Studienkommission empfohlenen/genehmigten Kombination Lehrveranstaltungen in Ausmaß vom mindestens 16 SST mit positivem Erfolg absolviert, so ist dem durch Nennung im Zeugnis über die zweite Diplomprüfung Rechnung zu tragen.

Werden die freien Wahlfächer im Gesamtausmaß von 48 SST aus dem Diplomstudium *Deutsche Philologie* absolviert, wird das in Anlage 2 aufgelistete Curriculum empfohlen.

5.1. ECTS-Punkte

Das ECTS-Punktesystem orientiert sich am Arbeitsaufwand für die Studierenden. Daher werden die ECs (European-Credits) auch zur Berechnung der Studierbarkeit des Diplomstudiums *Deutsche Philologie* herangezogen.

Bei der Berechnung wird von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

Dauer der Vorlesungszeit: 15 Wochen

Dauer eines Semesters: 21 Wochen (zur Vor- und Nachbereitungszeit muss auch die vorlesungsfreie Zeit miteinbezogen werden). Ein Studienjahr hat demnach 42 Wochen zu 40 Stunden = 1680 Stunden.

Ein vierjähriges Studium entspricht nach den ECTS-Konventionen 240 Credits. Pro Jahr stehen also 60 Credits zur Verfügung. Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

$$\boxed{1 \text{ EC} = 1680 \text{ Stunden} / 60 = 28 \text{ Stunden pro Jahr} = 14 \text{ Stunden pro Semester}}$$

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 273

Für die verschiedenen Lehrveranstaltungstypen bedeutet das:

UE/KO/VO/WF (zweistündig): 15 Semesterwochen á 3 Std. Arbeitsaufwand = 45 Std.
45 St. / 14 = 3,2 ECs ~ 3 ECs

PS (zweistündig): 15 Semesterwochen á 4 Std. Arbeitsaufwand = 60 Std.
60 Std. / 14 = 4,2 ECs ~ 4 ECs

SE (zweistündig): 15 Semesterwochen á 6 Std. Arbeitsaufwand = 90 Std.
90 Std. / 14 = 6,4 ECs ~ 6 ECs

Für das Diplomstudium *Deutsche Philologie* ergibt sich demnach folgende Berechnung:

| | SST | Ecs |
|----------------------------|-----|------------|
| 1. Studienabschnitt | 40 | 63 |
| 2. Studienabschnitt | | |
| a) Pflicht- und Wahlfächer | 32 | 60 |
| b) Diplomarbeit | | 30 |
| c) Freie Wahlfächer | 48 | 87 |
| Gesamt | | 240 |

6.1. In-Kraft-Treten

Der Studienplan für das Diplomstudium Deutsche Philologie tritt mit dem nach Verlautbarung folgenden 1. Oktober in Kraft.

7.1. Übergangsbestimmungen

Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund des UniStG sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Hat ein Studierender / eine Studierende zum Zeitpunkt des Übertrittes das Zeugnis über die erste Diplomprüfung des Studienganges Deutsche Philologie als erste oder zweite Studienrichtung nach den Bestimmungen des AHStG und GNStG bereits erworben, so bleibt dieses für das Diplomstudium Deutsche Philologie gültig, wenn darüber hinaus zum Zeitpunkt des Übertritts Lehrveranstaltungen der Studienrichtung Deutsche Philologie im Ausmaß von 12 SST nach freier Wahl mit positivem Erfolg nachgewiesen werden.

Lehrveranstaltungen aus der zweiten Studienrichtung können als freie Wahlfächer angerechnet werden.

Bescheide über die Genehmigung eines Fächertausches auf Grund des § 9 Abs. 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, über eine Fächerkombination auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, oder eines studium irregulare auf Grund des § 13 Abs. 3 AHStG behalten ihre Rechtswirkungen, solange die betreffenden ordentlichen Studierenden ihre Studien nach den bisher geltenden Studienvorschriften betreiben. Bei einem Übertritt können die erbrachten Leistungen für die freien Wahlfächer angerechnet werden.

8. Anlagen

8.1. Anlage: Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im Rahmen der Studienrichtung Deutsche Philologie

- 1) Das empfohlene Curriculum umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SST
- 2) Die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienschwerpunkts müssen aus mindestens 3 der 6 im Folgenden aufgeführten thematischen Bereiche (Ziffer 6) gewählt werden; zusätzlich sind Praktika (PR) im Umfang von 4 SST verpflichtend (Ziffer 7).
- 3) Für Auslandspraktika ist der Besuch der Lehrveranstaltung Methodik (WF/ SE) Voraussetzung.
- 4) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen (VO), Proseminaren (PS), Seminaren (SE) und Wahlfächern (WF) angeboten. Vorlesungen können im Umfang von max. 4 SST, Wahlfächer im Umfang von bis zu 12 SST in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden.
- 5) Thematische Bereiche für den Studienschwerpunkt *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache* (es wird darauf hingewiesen, dass die Lehrveranstaltungstitel nicht immer identisch mit den genannten Themenbereichen sind. Im kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird die Zuordnung konkreter Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen angegeben):

5.1. Grundfragen

- Einführung in das Fach *Deutsch als Fremd- /Zweitsprache*
- Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen
- Spracherwerb und Migration

5.2. Spracherwerb und Sprachenlernen

- Spracherwerbstheorie
- Sprachlernforschung
- Sprach- und kognitionswissenschaftliche Grundlagen
- Zwei- und Mehrsprachigkeit Fehleranalyse, Sprachstandsdiagnose

5.3. Sprachenvermittlung *Deutsch als Fremd- /Zweitsprache*

- Methodik^{**}
- Sprachlehrforschung
- Curriculumentwicklung^{*}
- Alternative Methoden^{*}
- Sprachliche Fertigkeiten^{*}
- Lehrwerkforschung, Lehrwerkanalyse^{*}
- Medien im Unterricht *Deutsch als Fremd-/Zweitsprache*^{*}
- Lehrverhalten, Unterrichtssprache, Unterrichtsanalyse^{*}
- Literatur im Unterricht Deutsch als Fremdsprache^{*}

5.4. Grammatik und Grammatikvermittlung

- Linguistische und didaktische Grammatik
- Grammatiktheorie
- Grammatikvermittlung¹⁾
- Kontrastivität

5.5. Landeskunde und interkulturelle Kommunikation

- Theorie und Empirie der Kulturbegegnung
- Theorien des Fremdverstehens
- Landeskunde der deutschsprachigen Länder^{*}
- Interkulturelle Kommunikation^{*}

5.6. Sprachenpolitik

- Die Stellung der deutschen Sprache in der Welt
- Sprachenpolitik und Mehrsprachigkeit in Europa
- Verbreitung der deutschen Sprache in Vergangenheit und Gegenwart
- Deutsch als Fremd- /Zweitsprache, Deutsch als Minderheitensprache

6) Praktika

| | |
|---|-------|
| 6.1. Hospitationspraktika und Praxiserkundungen in Verbindung mit den thematischen Lehrveranstaltungen entsprechend Ziffer 6 [*] | 2 SST |
| 6.2. Unterrichtspraktikum in Verbindung mit SE/WF Methodik ^{**} | 2 SST |
| 6.3. Interkulturelles Praktikum [*] | 2 SST |
| 6.4. Auslandspraktikum (Voraussetzung: SE/WF Methodik) ^{***} | 2 SST |

7) Seminare für DiplomandInnen und DoktorandInnen

| | |
|-------------------------------|-------|
| 7.1. DiplomandInnenseminar SE | 2 SST |
| 7.2. DoktorandInnenseminar SE | 4 SST |

* Diese Praktika sind im Hinblick auf die Anforderungen des Studienplans gleichwertig. Das Interkulturelle Praktikum wird als eigenständige Lehrveranstaltung angeboten. Hospitationspraktika bzw. Praxiserkundungen finden integriert in bestimmten Lehrveranstaltungen (z.B. Unterrichtsbeobachtung, Fehleranalyse o.ä.) statt.

** Das Unterrichtspraktikum wird durch die Lehrveranstaltung Methodik vorbereitet und begleitet und kann nur in Verbindung mit dieser Lehrveranstaltung absolviert werden. Ein Interkulturelles Praktikum oder Hospitationspraktikum bzw. eine Praxiserkundung wird dafür vorausgesetzt.

***Auslandspraktika werden als freie Praktika oder durch die jährliche Ausschreibung von Praktikumsstipendien vermittelt. Sie umfassen einen Zeitraum von 3 – 5 Monaten. Zu den Bedingungen im Einzelnen wird auf die entsprechenden Ankündigungen verwiesen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

K r ä m e r

274. Studienplan für das Diplomstudium „Indologie“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/19-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Indologie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Teil I

Begriffsbestimmungen

Qualifikationsprofil und Ziele

§ 1. (1) Das Studium der Indologie ist ein auf philologischen Grundlagen aufbauendes kultur- und geisteswissenschaftliches Studium, das der Bildung und Vertiefung des Bewußtseins für die komplexen vormodernen Voraussetzungen der kulturellen und sozialen Entwicklungen in Südasien dient und damit ein inter- und transkulturell fundiertes Problembewußtsein sowie interkulturelle Kompetenz fördert.

(2) Das Studium der Indologie im Sinne der Kultur- und Geistesgeschichte Südasiens umfaßt die Philologie der verschiedenen Quellsprachen (vor allem des Sanskrit, aber auch weiterer relevanter Sprachen des Kulturraumes), Sprach- und Literaturgeschichte, Philosophie- und Religionsgeschichte sowie Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft des indischen Subkontinents.

(3) Das Studium der Indologie hat die wissenschaftliche Ausbildung zum Ziel. Diese ist vorrangig auf eine Berufsausübung in universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungsinstitutionen ausgerichtet, kann aber auch als Qualifikation für andere berufliche Tätigkeiten absolviert werden, z.B. in Museen, im Bibliothekswesen, in der Erwachsenenbildung, im Verlagswesen und bei den Medien, im Fremdenverkehr, im diplomatischen Dienst, in der Entwicklungszusammenarbeit oder in Hinblick auf die Beratung von Niederlassungen von Unternehmen und *joint ventures* in Südasien (Konsulententätigkeit), sowie generell in Berufen, in denen interkulturelle Kompetenz gefordert ist.

Dauer und Gliederung in Abschnitte

§ 2. (1) Die Dauer des Diplomstudiums umfaßt einschließlich der für das Verfassen der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit acht Semester und wird in zwei Studienabschnitte gegliedert. Die Gesamtstundenzahl ist mit 120 Semesterstunden (SSt) festgelegt. Davon sind 72 SSt aus den Pflichtfächern und 48 SSt aus den freien Wahlfächern gemäß UniStG Anlage 1.41 zu absolvieren.

(2) Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfaßt vier Semester mit einem Ausmaß von 46 SSt, die in den Pflichtfächern zu absolvieren sind.

(3) Der zweite Studienabschnitt, der der Weiterführung und Vertiefung der Fachausbildung dient, erstreckt sich über ebenfalls vier Semester, wobei 26 SSt in den Pflichtfächern zu absolvieren sind. Dem Selbststudium kommt in diesem Abschnitt eine erhöhte Bedeutung zu.

(4) In den freien Wahlfächern sind insgesamt 48 SSt zu absolvieren, wobei die Verteilung auf die Studienabschnitte den Studierenden freisteht.

(5) Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind.

Pflichtfächer sind

- a) **Sanskrit**
- b) **Sprach- und Literaturgeschichte**
- c) **Philosophie- und Religionsgeschichte**
- d) **Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft**
- e) eine oder mehrere **weitere** einschlägige **Sprachen**.

Es stehen drei Studienschwerpunkte zur Wahl, in denen die genannten fünf Pflichtfächer unterschiedlich gewichtet sind. Die Wahl des Studienschwerpunkts soll nach Möglichkeit nach Absolvierung der Studieneingangsphase erfolgen. Ein Schwerpunktwechsel nach dem ersten Studienabschnitt wird nicht empfohlen. Studienschwerpunkte sind

1. **Sprach- und Literaturgeschichte**
2. **Philosophie- und Religionsgeschichte**
3. **Kunstgeschichte**.

(6) Freie Wahlfächer sind Fächer, die nach den im vorliegenden Studienplan im § 8 (1) festgelegten Bedingungen frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auszuwählen sind und über die Prüfungen abzulegen sind.

(7) Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und freien Wahlfächern des 2. Studienabschnittes in den 1. Studienabschnitt ist möglich, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dies betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen, die aus personellen oder finanziellen Gründen nicht regelmäßig angeboten werden können, wie Exkursionen (EX) und Spezialvorlesungen (SV).

Lehrveranstaltungsarten

§ 3. Für den Studienplan der Indologie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Vorlesungen (VO) führen die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Studienrichtung Indologie ein.

Spezialvorlesungen (SV) haben auf den aktuellen Forschungsstand oder eine bestimmte Thematik besonders Bedacht zu nehmen.

Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (LV) und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Diplomandenseminare dienen zur Vertiefung und Betreuung von Prüfungsarbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen).

Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.

Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare und haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarische Themen des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallstudien zu behandeln. Proseminare sind prüfungsimmanente LV. Von den Teilnehmenden sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

Übungen (UE) dienen der Einübung in die Interpretation der Quellen und der Anwendung der in den VO erworbenen Kenntnisse. Übungen sind prüfungsimmanente LV.

Vorlesungen verbunden mit Übungen (VO+UE) sind LV, die je nach Erfordernis des Gegenstandes aus einem vom LV-Leiter vorgetragenen und einem von den Studierenden vorzubereitenden Teil bestehen. Sie werden in der Regel durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungen beurteilt, können aber auch prüfungsimmanenten Charakter haben.

Exkursionen (EX) sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen Denkmälern vor Ort, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Erarbeitung konkreter Methoden und Aufgaben sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit.

Blocklehrveranstaltungen sind LV, die aus organisatorischen bzw. pädagogischen Gründen nur während eines Teiles des Semesters mit entsprechend erhöhter Stundenzahl durchgeführt werden.

Zulassungen zu Lehrveranstaltungen und deren Beschränkungen

§ 4. (1) Falls keine räumlichen Beschränkungen bestehen, können folgende LV ohne Einschränkungen besucht werden: Vorlesungen (VO) und Spezialvorlesungen (SV).

(2) Exkursionen, die spezielle körperliche Fähigkeiten erfordern, können nur von Studierenden mit ausreichend vorhandener Eignung besucht werden. Da die Verantwortung für die Sicherheit der Studierenden beim LV-Leiter liegt, hat dieser allein darüber zu entscheiden, ob diese Eignung vorliegt. Bei fehlender Eignung ist eine vom Vorsitzenden der Studienkommission in Abstimmung mit dem LV-Leiter zu bestimmende, die körperlichen Fähigkeiten des Studierenden berücksichtigende Ersatzleistung zu erbringen.

Teil II

Erster Studienabschnitt

Pflichtfächer

§ 5. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester und ist im Ausmaß von 46 SSt in den Pflichtfächern zu absolvieren.

§ 6. Studieneingangsphase [10 SSt]

Die im ersten Jahr zu absolvierende Studieneingangsphase umfaßt folgende LV:

Einführung in die Indologie (VO+UE) (2 SSt)

Einführung ins klassische Sanskrit I (VO+UE) (4 SSt)

Einführung ins klassische Sanskrit II (VO+UE) (4 SSt)

§ 7. Die Studienschwerpunkte sind 1. Sprach- und Literaturgeschichte, 2. Philosophie- und Religionsgeschichte, und 3. Kunstgeschichte.

(1) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes im Bereich der Sprach- und Literaturgeschichte sind unter Berücksichtigung des vorhandenen Lehrangebots folgende LV aus den fünf Pflichtfächern gemäß Teil I § 2 (5) zu absolvieren:

Sanskrit [10 SSt]

klassisches Sanskrit für Fortgeschrittene (VO+UE) (4 SSt)

einheimische Grammatik (VO+UE) (2 SSt)

Syntax (VO) (2 SSt)

wissenschaftliches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)

Sprach- und Literaturgeschichte [14 SSt]

Grundfragen der Sprachwissenschaft (VO) (2 SSt)

einführende LV aus dem Bereich der Indogermanistik bzw. diachronen Sprachwissenschaft (UE) / (PS) / (VO) (2 SSt)

einführende LV aus dem Bereich der Literaturwissenschaft (UE) / (PS) / (VO) (2 SSt)

Altindisch (VO) (2 SSt)

Mittelindisch (VO) (2 SSt)

zwei Speziallektüren im Ausmaß von 4 SSt, zu wählen aus:

-) altindische Dichtung (PS) (2 SSt)

-) altindische Prosa (PS) (2 SSt)

-) mittelindische Texte (PS) (2 SSt) oder Pāli (VO+UE) (2 SSt)

-) Epos/Purana (PS) (2 SSt) oder buddhistisches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)

-) Sastra (PS) (2 SSt)

-) Kavya (PS) (2 SSt)

Philosophie- und Religionsgeschichte [2 SSt]

Lektüre (PS) (2 SSt)

Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft [2 SSt]

Vorlesung oder Proseminar (2 SSt), zu wählen aus den Bereichen:

-) Geschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Indien und der Westen (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Kunstgeschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Ikonographie Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Gesellschaft Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Raum und Bevölkerung in Südasien (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Musik und darstellende Kunst Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

Weitere Sprachen [8 SSt]

Einführung in eine neuindische Sprache I (VO/UE) (4 SSt)

Einführung in eine neuindische Sprache II (VO/UE) (4 SSt)

(2) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes im Bereich der **Philosophie- und Religionsgeschichte** sind unter Berücksichtigung des vorhandenen Lehrangebots folgende LV aus den fünf Pflichtfächern gemäß Teil I § 2 (5) zu absolvieren:

Sanskrit [6 SSt]

klassisches Sanskrit für Fortgeschrittene (VO+UE) (4 SSt)

wissenschaftliches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)

Sonderformen bzw. verschiedene Sprachstufen des Sanskrit **[4 SSt]**, zu wählen aus:

Sanskrit

-) Syntax (VO) (2 SSt)

-) einheimische Grammatik (VO+UE) (2 SSt)

Sprach- und Literaturgeschichte

-) Altindisch (VO) (2 SSt)

-) Mittelindisch (VO) (2 SSt)

-) Pali (VO+UE) (2 SSt)

-) buddhistisches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)

Sprach- und Literaturgeschichte [2 SSt]

Speziallektüre (PS) (2 SSt), zu wählen aus:

-) altindische Dichtung oder Prosa (PS) (2 SSt)

-) mittelindische Texte (PS) (2 SSt)

-) Sastra (PS) (2 SSt)

-) Kavya (PS) (2 SSt)

-) Epos/Purana (PS) (2 SSt)

Philosophie- und Religionsgeschichte [12 SSt]

Vorlesungen (VO) zu den philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens (6 SSt)

einführende LV aus dem Bereich der allgemeinen Philosophie(geschichte) oder Religionsgeschichte (UE) / (PS) / (VO) (2 SSt)

Speziallektüre (4 SSt), davon 2 SSt PS und 2 SSt UE (Lektüre buddhistischer Texte)

Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft [4 SSt]

Vorlesungen oder Proseminare (4 SSt), zu wählen aus den Bereichen:

-) Geschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Indien und der Westen (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Kunstgeschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Ikonographie Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Gesellschaft Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Raum und Bevölkerung in Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Musik und darstellende Kunst Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

Weitere Sprachen [8 SSt]

Einführung in das klassische Tibetisch I (VO+UE) (4 SSt)

Einführung in das klassische Tibetisch II (VO+UE) (4 SSt)

(3) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes im Bereich der **Kunstgeschichte** sind unter Berücksichtigung des vorhandenen Lehrangebots folgende LV aus den fünf Pflichtfächern gemäß Teil I § 2 (5) zu absolvieren:

Sanskrit [6 SSt]

klassisches Sanskrit für Fortgeschrittene (VO+UE) (4 SSt)

wissenschaftliches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)

Sprach- und Literaturgeschichte [4 SSt]

Sonderformen bzw. verschiedene Sprachstufen des Sanskrit (VO+UE) (2 SSt), zu wählen aus:

-) Pali (VO+UE) (2 SSt)

-) buddhistisches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)

Speziallektüre (PS) (2 SSt), zu wählen aus:

-) altindische Dichtung oder Prosa (PS) (2 SSt)

-) mittelindische Texte (PS) (2 SSt)

-) Sastra (PS) (2 SSt)

-) Kavya (PS) (2 SSt)

-) Epos/Purana (PS) (2 SSt)

Philosophie- und Religionsgeschichte [4 SSt]

Vorlesung zu den philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens (VO) (2 SSt)

Proseminar oder Vorlesung zu den philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens (PS) / (VO) (2 SSt)

Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft [14 SSt]

Kunstgeschichte:

Vorlesungen (VO) zur Kunstgeschichte Südasiens (6 SSt)

Kunstgeschichte Südasiens (PS) (2 SSt)

Ikonographie Südasiens (PS) (2 SSt), zu wählen aus :

-) ikonographische Traditionen der Hindus und Jainas (PS) (2 SSt)

-) ikonographische Traditionen des Buddhismus (PS) (2 SSt)

-) VO, SV, PS oder UE zur Kunstgeschichte Südasiens (2 SSt)

Geschichte und Gesellschaft:

Vorlesung oder Proseminar (2 SSt), zu wählen aus den Bereichen:

-) Geschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Indien und der Westen (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Gesellschaft Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Raum und Bevölkerung Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

-) Musik und darstellende Kunst Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

Weitere Sprachen [8 SSt]

Entweder

Einführung in das klassische Tibetisch I (VO+UE) (4 SSt)

Einführung in das klassische Tibetisch II (VO+UE) (4 SSt)

oder

Einführung in eine neuindische Sprache I (VO/UE) (4 SSt)

Einführung in eine neuindische Sprache II (VO/UE) (4 SSt)

Teil III

Zweiter Studienabschnitt

Pflichtfächer

§ 8. Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester und ist im Ausmaß von 26 SSt in den Pflichtfächern zu absolvieren. Es wird empfohlen, die im ersten Studienabschnitt gewählten Schwerpunkte fortzusetzen.

(1) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes im Bereich der **Sprach- und Literaturgeschichte** sind unter Berücksichtigung des vorhandenen Lehrangebots folgende LV aus den fünf Pflichtfächern gemäß Teil I § 2 (5) zu absolvieren:

Sanskrit [2 SSt]

Vyavahara (VO+UE) (2 SSt)

Sprach- und Literaturgeschichte [14 SSt]

vier Speziallektüren (PS) / (VO+UE) im Ausmaß von 8 SSt, zu wählen aus:

-) altindische Dichtung (PS) (2 SSt)
-) altindische Prosa (PS) (2 SSt)
-) mittelindische Texte (PS) (2 SSt) oder Pali (VO+UE) (2 SSt)
-) Epos/Purana (PS) (2 SSt) oder buddhistisches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)
-) Sastra (PS) (2 SSt)
-) Kavya (PS) (2 SSt)
-) Probleme der indoiranischen Sprach/Literaturgeschichte (SV) (2 SSt)
-) Probleme der indoiranischen Sprach/Literaturgeschichte (SE) (2 SSt)
-) Privatissimum (PV) (2 SSt)

Vorlesung oder Proseminar [2 SSt], zu wählen aus:

Philosophie- und Religionsgeschichte

-) Vorlesung zu den philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens (VO) (2 SSt)

Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft

-) Geschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Indien und der Westen (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Kunstgeschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Ikonographie Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Gesellschaft Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Raum und Bevölkerung Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Musik und darstellende Kunst Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

Weitere Sprachen [8 SSt]

UE, PS, SE oder VO (8 SSt), zu wählen aus:

-) neuindische Lektüre I-II/Konversation (2-4 SSt)
-) Einführung in eine weitere neuindische Sprache (2-4 SSt)
-) Alt/Mittel/Neuiranisch (2-8 SSt)

(2) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes im Bereich der **Philosophie- und Religionsgeschichte** sind unter Berücksichtigung des vorhandenen Lehrangebots folgende LV aus den fünf Pflichtfächern gemäß Teil I § 2 (5) zu absolvieren:

Sonderformen bzw. verschiedene Sprachstufen des Sanskrit [4 SSt], zu wählen aus:

Sanskrit

-) Syntax (VO) (2 SSt)
-) einheimische Grammatik (VO+UE) (2 SSt)

Sprach- und Literaturgeschichte

-) Altindisch (VO) (2 SSt)
-) Mittelindisch (VO) (2 SSt)
-) Pali (VO+UE) (2 SSt)
-) buddhistisches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)

Sprach- und Literaturgeschichte [2 SSt]

Speziallektüre (PS) (2 SSt), zu wählen aus:

-) altindische Dichtung oder Prosa (PS) (2 SSt)
-) mittelindische Texte (PS) (2 SSt)
-) Sastra (PS) (2 SSt)
-) Kavya (PS) (2 SSt)
-) Epos/Purana (PS) (2 SSt)

Philosophie- und Religionsgeschichte [16 oder 18 SSt]

Vorlesung zu den philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens (VO) (2 SSt)

Lektüre (UE) buddhistischer Texte (6 SSt) **oder** Lektüre (UE) buddhistischer Texte (4 SSt) und altindische Prosa (PS) (2 SSt)

Seminare (SE) zu den philosophisch-religiösen Traditionen der Hindus und Jainas (6 SSt) (jew. 2 SSt)

Privatissimum zu den philosophisch-religiösen Traditionen der Hindus und Jainas (PV) (2 SSt)

weitere LV aus dem Bereich der allgemeinen Philosophie(geschichte) oder Religionsgeschichte (UE) / (PS) / (VO) (2 SSt). Diese LV kann durch eine weitere LV (2 SSt) aus dem Pflichtfach **Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft** ersetzt werden.

Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft [2 oder 4 SSt]

Vorlesung oder Proseminar (2 oder 4 SSt), zu wählen aus den Bereichen:

-) Geschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Indien und der Westen (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Kunstgeschichte Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Ikonographie Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Gesellschaft Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Raum und Bevölkerung Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)
-) Musik und darstellende Kunst Südasiens (VO) / (PS) (2 SSt)

4 SSt sind in diesem Pflichtfach nur dann zu wählen, wenn im Pflichtfach **Philosophie- und Religionsgeschichte** eine weitere LV (UE) / (PS) / (VO) zur allgemeinen Philosophie(geschichte) oder Religionsgeschichte **nicht** gewählt wurde.

(3) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes im Bereich der **Kunstgeschichte** sind unter Berücksichtigung des vorhandenen Lehrangebots folgende LV aus den folgenden vier Pflichtfächern gemäß Teil I § 2 (5) zu absolvieren:

Sprach- und Literaturgeschichte [2 SSt]

Entweder

Sonderformen bzw. verschiedene Sprachstufen des Sanskrit (2 SSt), zu wählen aus:

-) Pali (VO+UE) (2 SSt)
-) buddhistisches Sanskrit (VO+UE) (2 SSt)

oder

Speziallektüre (PS) (2 SSt), zu wählen aus:

-) altindische Dichtung oder Prosa (PS) (2 SSt)
-) mittelindische Texte (PS) (2 SSt)
-) Sastra (PS) (2 SSt)
-) Kavya (PS) (2 SSt)
-) Epos/Purana (PS) (2 SSt)

Philosophie- und Religionsgeschichte [4 SSt]

Seminar zu den philosophisch-religiösen Traditionen Südasiens (SE) (2 SSt)

Speziallektüre (PS) (2 SSt)

Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft [18 SSt]

Kunstgeschichte:

Seminare (SE) zur Kunstgeschichte Südasiens (4 SSt) (jew. 2 SSt)

Arbeitskreis zur Kunstgeschichte Südasiens (AG) (2 SSt)

Vorlesung zur Kunstgeschichte Südasiens (VO) (2 SSt)

VO / SV / SE / AG zur Kunstgeschichte Südasiens (1 SSt)

Privatissimum (PV) zur Kunstgeschichte Südasiens (4 SSt) (jew. 2 SSt)

Exkursion (EX) (5 SSt)

Weitere Sprachen [2 SSt]

Entweder

Lektüre tibetischer Texte (UE) (2 SSt)

oder

neuindische Lektüre I (UE) (2 SSt)

Teil IV

Freie Wahlfächer

§ 9. (1) Freie Wahlfächer sind mit insgesamt 48 SSt vor der Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung zu absolvieren. Gemäß Anlage 1.41.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl all derjenigen LV innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als inhaltlich zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 SSt für eine solche Wahl angeboten werden. Für Studierende der Indologie werden insbesondere entsprechende Lehrveranstaltungen aus folgenden Disziplinen empfohlen:

Alte Geschichte und Altertumskunde
Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie
Arabistik
Ethnologie, Kultur- und Sozialanthropologie
Frauen- und Geschlechterforschung
Indogermanistik
Indologie
Iranistik
Japanologie
Klassische Archäologie
Klassische Philologie (Griechisch, Latein)
Kunstgeschichte
Philosophie
Religionswissenschaft
Sinologie
Sprachen und Kulturen des Alten Orients
Sprachwissenschaft
Tibetologie und Buddhismuskunde

Studierende der Indologie, die Indologie auch im Rahmen der freien Wahlfächer wählen wollen, können hierbei keine identischen LV wählen. Für diesen Fall bietet sich die Wahl von LV eines anderen als des gewählten Studienschwerpunktes an. Es wird empfohlen, im Hinblick auf angemessenen Ersatz mit dem Vorsitzenden der Studienkommission in Kontakt zu treten.

(2) Besteht die Absicht, andere freie Wahlfächer als jene in Absatz (1) empfohlenen oder LV aus mehr als einem der in (1) genannten freien Wahlfächer zu wählen, so gelten die Bestimmungen entsprechend Anlage 1 Punkt 1.41.2 des Universitätsstudiengesetzes.

Teil V

Prüfungsordnung

§ 10. Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung wird abgelegt

durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen LV mit immanentem Prüfungscharakter (“prüfungsimmanente LV”, d.h. SE, SV, PS, UE, VO+UE)

und

1. durch LV-Prüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen LV,

oder

2. durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der LV entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben)

oder

3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1-3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte LV- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch LV- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

Die Beurteilung von LV mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der LV, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung auf Grund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte LV zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 274

(2) Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

(a) Die Prüfungen des ersten Teils werden abgelegt

durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen LV mit immanentem Prüfungscharakter (“prüfungsimmanente LV”, d.h. SE, SV, PS, UE, VO+UE)

und

1. durch LV-Prüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen LV,

oder

2. durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der LV entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben)

oder

3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1-3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte LV- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch LV- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

Die Beurteilung von LV mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der LV, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung auf Grund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte LV zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

(b) Die Prüfungen des zweiten Teils umfassen

1. eine Prüfung aus dem Fach (Schwerpunkt), dem der Gegenstand der Diplomarbeit zugeordnet ist,

und

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 274

2. eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhangs zu wählen ist. Die Bestellung dieses Prüfers obliegt dem Studiendekan, doch sind die Wünsche des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der zweite Teil der Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüfern annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Kandidaten erhalten zu haben, kann der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

(c) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die vollständige Absolvierung des freien Wahlfachs / der freien Wahlfächer gemäß Anlage 1.41 UniStG und die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Ziffer 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit soll einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zuzuordnen sein, wobei bei der Wahl der Fächer b) bis d) die Studienbestimmungen zu berücksichtigen sind, die jeweils für diese Schwerpunkte im 2. und 3. Teil des vorliegenden Studienplans festgelegt sind. Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

Teil VI

European Credit Transfer System (ECTS)

§ 11. Innerhalb der gesetzlich festgelegten Studiendauer (Regelstudienzeit) von 8 Semestern sind 240 ECTS-Punkte zu erwerben. Pro Studienjahr sollten ca. 60 ECTS-Punkte erworben werden, von denen ca. 40 auf das Studium der Indologie entfallen, wobei im 1. Studienabschnitt mit einer höheren Arbeitsbelastung als im 2. Studienabschnitt zu rechnen ist. Die Diplomarbeit wird mit 25 ECTS-Punkten bewertet. Auf die freien Wahlfächer entfallen ca. 20 ECTS-Punkte pro Studienjahr.

§ 12. Die ECTS-Punkte werden nach folgendem Schlüssel vergeben:

- (1) VO und SV: 1 SSt wird mit 1 ECTS-Punkt bewertet.
- (2) UE, AG und EX: 1 SSt wird mit 1.5 ECTS-Punkten bewertet.
- (3) VO+UE, PS: 1 SSt wird mit 2 ECTS-Punkten bewertet.
- (4) SE und PV: 1 SSt wird mit 3 ECTS-Punkten bewertet.
- (5) Das Verfassen einer Diplomarbeit wird mit 25 ECTS-Punkten bewertet.

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 274

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (§ 16 UniStG).

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG sind LV, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der LV denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen.

(3) Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

Verwendete Abkürzungen:

| | |
|--------|---------------------------------|
| AG | Arbeitsgemeinschaft |
| ECTS | European Credit Transfer System |
| EX | Exkursion |
| LV | Lehrveranstaltung |
| PS | Proseminar |
| PV | Privatissimum |
| SE | Seminar |
| SV | Spezialvorlesung |
| SSt | Semesterstunden |
| UE | Übung |
| UniStG | Universitätsstudien-gesetz |
| VO | Vorlesung |
| VO+UE | Vorlesung verbunden mit Übungen |

Der stellvertretende Vorsitzende
der Studienkommission:
W e r b a

275. Studienplan für das Diplomstudium „Klassische Archäologie“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/17-VII/D/2/2002 vom 24. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Klassische Archäologie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Studienplan regelt auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz – UOG 1993), BGBl.Nr. 805/1993 (idgF.), und des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 (idgF.), das Diplomstudium der Studienrichtung Klassische Archäologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

Qualifikationsprofil und Ziele

§ 2 Definition und Gegenstand des Faches

(1) Das Fach Klassische Archäologie versteht sich als Wissenschaft der antiken Kultur- und Geistesgeschichte des Mittelmeerraumes sowie der angrenzenden Gebiete und umfaßt die materielle und geistige Hinterlassenschaft der griechischen und der römischen Kultur des Altertums. Sie erforscht weiters deren Vorläufer und Nachwirkungen, ferner deren Randgebiete und die Verbindungen zu benachbarten Kulturen. Im Zentrum des Faches stehen die methodisch komplexe Erforschung der antiken Kunstgeschichte, Architektur, Religions-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie aller Materialgattungen in Theorie und Praxis unter Einschluß von Ausgrabungen, Feldforschung und archäologischer Denkmalpflege.

(2) Geographisch umfaßt die Klassische Archäologie den gesamten Mittelmeerraum und die angrenzenden Gebiete, welche mit der griechischen und römischen Kultur in Wechselbeziehung gestanden haben, insbesondere auch die römischen Provinzen.

(3) Zeitlich umfaßt das Arbeitsfeld der Klassischen Archäologie die frühägäischen Hochkulturen, die griechisch-römischen Perioden sowie die Spätantike und das Frühe Christentum. Durch die Beschäftigung mit der Rezeptionsgeschichte und der Wissenschaftsgeschichte reicht das Forschungsgebiet der Klassischen Archäologie bis in die Gegenwart hinein.

(4) Die Klassische Archäologie versteht sich interdisziplinär in enger Verbindung zu Nachbarfächern wie der Alten Geschichte und Altertumskunde, Epigraphik, Klassischen Philologie, Kunstgeschichte, Numismatik, Ur- und Frühgeschichte, Ägyptologie, Altorientalistik, Bauforschung und Architekturgeschichte etc. sowie zu naturwissenschaftlichen Disziplinen.

§ 3 Qualifikationsprofil und Berufsfelder

Absolventinnen und Absolventen des Faches Klassische Archäologie sind qualifiziert für selbständige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschungs- und Lehrinstitutionen (z. B. Universitäten, Akademien), im Ausgrabungswesen, in der archäologischen Denkmalpflege, in Bereichen der zeichnerischen und geländetechnischen Aufnahme, der eigenständigen Bearbeitung archäologischen Fundmaterials und der Erstellung wissenschaftlicher Manuskripte, im Museumswesen, ferner auch im Archivwesen, an Institutionen mit historischer Fragestellung, im Bildungs- und Verlagswesen, in Bibliotheken und in Kultur- und Wissenschaftsabteilungen der Medien. Das Studium bereitet überdies auf verwandte Tätigkeitsfelder vor, z. B. in der Tourismusbranche (Kulturtourismus, Kulturmanagement).

§ 4 Ausbildungsziele und -inhalte

(1) Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden fundierte sachliche und methodische Kenntnisse im Fach Klassische Archäologie zu vermitteln sowie sie zur selbständigen, kritischen Diskussion und zur Vermittlung gewonnener Erkenntnisse zu befähigen. Von Beginn des Studiums an soll die Vermittlung von Sachwissen eine kritische Auseinandersetzung mit den Methoden des Faches sowie ein vielseitiges intellektuelles Herangehen an wissenschaftliche Fragestellungen einbeziehen. Weiters gehören die Diskussion wissenschaftlicher Theorien und das Verständnis ihrer geschichtlichen und kulturpolitischen Voraussetzungen zum Erwerb berufsqualifizierenden Wissens. Sie ermöglichen auch, dieses Wissen in der Breite der Berufsfelder gesellschafts- und zeitbezogen anzuwenden.

(2) Die Ausbildungsinhalte werden innerhalb eines Schwerpunktzyklus von 6 Semestern exemplarisch vermittelt. Für Vor- und Nachbereitung, Vertiefung und Erweiterung des Stoffes ist die/der Studierende eigenverantwortlich.

(3) Folgende für die Ausbildung wichtigen Sachbereiche, die eng miteinander vernetzt sind, werden in der Studienrichtung Klassische Archäologie exemplarisch vermittelt:

1. Theoretische und praktische Methoden der Klassischen Archäologie sowie praxisbezogene Ausbildung: allgemeine Methoden der wissenschaftlichen Arbeit, problemorientierter Umgang mit divergierenden Forschungsmeinungen, Typologie, Ikonographie, Stilanalyse, kunst-, natur- und geschichtswissenschaftliche Datierungsmethoden, Hermeneutik, Gender Studies, Ausgrabung, Museumskunde und archäologische Denkmalpflege (Restaurierung, Museumsdidaktik), außerdem praktische Tätigkeiten wie Vermessen, Zeichnen, Photographieren etc.

2. Sachgebiete: griechische und römische Kultur- und Geistesgeschichte, minoisch-mykenische und italische Kulturen, die der römischen Provinzen sowie die mittelmeerischen und eurasischen Randkulturen. Das Studium dieser Kulturen ist chronologisch nach Epochen eingeteilt und systematisch in die Bereiche Antike Kunstgeschichte, Topographie, Architektur, Siedlungskunde etc. gegliedert. Dazu treten weiters die Sachgebiete Religion und Kult, Mythologie, Philosophie, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Antikenrezeption.

(4) Entsprechend der Bedeutung des Selbststudiums im Rahmen der Ausbildung legt der Studienplan Mindestanforderungen fest, welche die Studierenden durch weitere frei gewählte Veranstaltungen und Praktika ergänzen sollen.

§ 5 Klassische Archäologie als interdisziplinäres Einfachstudium

(1) Das Studium der Klassischen Archäologie ist nach dem UniStG ein Einfachstudium. Ausgehend von der Definition des Faches (§ 2), dem Qualifikationsprofil (§ 3) und den Ausbildungszielen und -inhalten (§ 4) ergibt sich eine enge interdisziplinäre Verflechtung mit anderen altertumswissenschaftlichen Fächern.

(2) Den Studierenden wird daher empfohlen, Wahlfächer aus den Disziplinen der Alten Geschichte und Altertumskunde, Epigraphik, der Klassischen Philologie, der Kunstgeschichte, Numismatik, Ur- und Frühgeschichte, Ägyptologie, Altorientalistik oder der Architekturgeschichte und Bauforschung auszuwählen.

Dauer und Gliederung des Studiums

§ 6 Studienvoraussetzungen

(1) Das Studium der Klassischen Archäologie kann unter den für die Universität Wien generell geltenden Zulassungsvoraussetzungen aufgenommen werden (§ 34 bzw. § 41 UniStG).

(2) Die Kenntnis der deutschen Sprache ist von Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, gem. § 37 UniStG nachzuweisen.

(3) Voraussetzung für das Studium der Klassischen Archäologie ist die Kenntnis des Lateinischen, welche vor der Zulassung zum Studium der Klassischen Archäologie durch die Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder eine Zusatzprüfung im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung (BGBl. II Nr. 44/1998, idgF.) nachzuweisen ist.

(4) Die Kenntnis des Altgriechischen ist vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung durch eine Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder eine Zusatzprüfung im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung (BGBl. II 63/1999, idgF.) nachzuweisen.

§ 7 Studienabschnitte

(1) Das Studium der Studienrichtung Klassische Archäologie ist ein Diplomstudium und dauert 8 Semester. Es besteht aus zwei Studienabschnitten, die jeweils 4 Semester umfassen. Die einzelnen Studienabschnitte sind gem. § 4 Abs. 6 UniStG mit Diplomprüfungen abzuschließen.

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 275

(2) Im ersten Studienabschnitt eignen sich die Studierenden einen Überblick über die Epochen der antiken Kultur- und Kunstgeschichte an, inklusive einzelner Methoden und Arbeitspraktiken.

Aufgabe des ersten Studienabschnittes ist die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Bibliographieren, Exzerpieren, Ermitteln des Forschungsstandes aufgrund kritischen Abwägens divergierender Forschungsmeinungen) und in den selbständigen Umgang mit archäologischem Material (z.B. Beschreiben und Vergleichen; Lesen von Plänen) und andere Methoden und Arbeitspraktiken des Faches. Im Selbststudium verschaffen sich die Studierenden als Voraussetzung für den zweiten Studienabschnitt einen Überblick über die Epochen und Denkmäler der antiken Kultur- und Kunstgeschichte. Dazu gehören Grundkenntnisse der Alten Geschichte und der Klassischen Philologie.

Die passive Kenntnis (Leseverständnis) des Englischen, Französischen und Italienischen als für das Fach unerläßliche Wissenschaftssprachen ist im Laufe des ersten Studienabschnittes durch die Benutzung der entsprechenden Literatur zu erwerben. Bei der Bewertung von Studienleistungen im zweiten Studienabschnitt wird diese Kenntnis vorausgesetzt. Je nach Arbeitsgebiet kann die passive Kenntnis anderer Sprachen (z. B. Neugriechisch, Türkisch, Spanisch) notwendig sein. Derartige Kenntnisse eignen sich die Studierenden neben dem Fachstudium an.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient dem Erwerb der Fähigkeit zur kritischen Stellungnahme zu wissenschaftlichen Problemen und zu deren Diskussion sowie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Lehrmeinungen im Rahmen eigener wissenschaftlicher Arbeiten und zur fundierten Beherrschung wissenschaftlicher und technisch-praktischer Methoden der Klassischen Archäologie. Eine Verbreitung und Vertiefung der Denkmälerkenntnis soll die Konzentration auf Schwerpunkte ermöglichen. Fachübergreifende Aspekte sollen verstärkt durch Selbststudium und Inanspruchnahme des Lehrangebotes der Nachbarfächer betrieben werden. Bis zum Ende des zweiten Studienabschnittes sind die Studentinnen und Studenten zur eigenständigen Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Probleme fähig.

(4) Die zweite Diplomprüfung stellt einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums dar.

§ 8 Stundenrahmen

(1) Das Studium der Klassischen Archäologie umfaßt im Pflichtteil 72 Semesterstunden (SSt.) und im Bereich der freien Wahlfächer 48 SSt., insgesamt damit 120 SSt.

(2) Der erste Studienabschnitt umfaßt im Pflichtfach jedenfalls 30 SSt., der zweite Studienabschnitt 42 SSt.

(3) Ein Vorziehen von maximal 6 SSt. aus den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes in den ersten Studienabschnitt, davon maximal 2 SSt. Seminare (SE), der verpflichtend vorgeschriebenen Lehrgrabungen im Ausmaß von 10 SSt., der Exkursionen im Ausmaß von 5 SSt. sowie der Praxis im Ausmaß von 10 Tagen (= 5 SSt.) ist möglich.

(4) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind (vgl. § 14 und § 15).

(5) Freie Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen, die nach den im § 18 festgelegten Empfehlungen des vorliegenden Studienplanes frei aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auszuwählen sind. Auch über die freien Wahlfächer sind Prüfungen abzulegen.

§ 9 Akademische Grade

Das Studium wird durch den akademischen Grad einer „Magistra der Philosophie“ bzw. eines „Magister der Philosophie“, lateinisch „Magistra philosophiae“ bzw. „Magister philosophiae“, abgekürzt jeweils „Mag. phil.“, abgeschlossen.

Ausbildungsorganisation

§ 10 Lehrveranstaltungsarten

Die Ausbildungsinhalte werden in folgenden Typen von Lehrveranstaltungen vermittelt:

(1) Vorlesungen (VO)

Einführende Vorlesungen vermitteln einen Überblick über Hauptbereiche und Methoden der Klassischen Archäologie. Spezialvorlesungen vertiefen den Wissensstand und nehmen auf eine bestimmte Thematik besonders Bedacht.

– für HörerInnen aller Studienabschnitte.

Beurteilung: mündliche oder schriftliche Prüfung.

(2) Proseminare (PS)

Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und bieten Einführungen in ausgewählte Themenkreise des Faches, in den Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, in die kritische Beurteilung der schriftlichen Quellen und der Denkmäler der antiken Kunst und Sachkultur unter aktiver Mitarbeit der Teilnehmer, etwa anhand von Referaten, Diskussionen, der Erörterung von Fallbeispielen und des selbständigen Verfassens schriftlicher Arbeiten.

– in der Regel für Studierende des ersten Studienabschnittes.

Beurteilung: schriftliche und/oder mündliche Kurzreferate bzw. andere Aufgaben, aktive Beteiligung an der Diskussion, eventuell Abschlußklausur. Proseminare haben prüfungsimmanenten Charakter.

(3) Seminare (SE)

Seminare vertiefen die durch Proseminare und Vorlesungen erworbenen Kenntnisse in bestimmten Sachgebieten bzw. speziellen Problemen der Forschung. In wissenschaftlich ausgereifter Form soll durch Diskussion mit fortgeschrittenen Studierenden die Fähigkeit zu selbständiger Bearbeitung einzelner Themenbereiche und zur korrekten Präsentation der Ergebnisse in schriftlicher und/oder mündlicher Form (Referate, Hausarbeiten) gefördert werden.

– in der Regel für Studierende im zweiten Studienabschnitt.

Beurteilung: schriftliche und/oder mündliche Referate, aktive Beteiligung an der Diskussion. Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter.

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 275

(4) Übungen (UE)

Übungen dienen dem Erkennen, Beschreiben, Bestimmen, dem Vergleichen, Vermessen und Zeichnen von Originalmaterialien. Sie verfolgen praktisch-berufliche Ziele und haben konkrete Aufgaben zu lösen.

– für Studierende aller Studienabschnitte.

Beurteilung: schriftliche und/oder mündliche Referate bzw. andere Aufgaben, aktive Mitarbeit, eventuell Abschlußklausur. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter.

(5) Konversatorium (KO)

In Konversatorien soll in eingehenden Diskussionen der Stoff sowie offengebliebene Fragen der jeweils begleitenden Vorlesung besprochen und anhand von konkreten Beispielen vertiefend veranschaulicht werden.

– für Studierende des zweiten Studienabschnittes.

Beurteilung: schriftliche und/oder mündliche Referate.

(6) Privatissimum (PV)

Privatissima sind spezielle Lehrveranstaltungen für Diplomanden und Dissertanten und dienen durch intensive fachliche Diskussion der wissenschaftlichen Begleitung und Unterstützung zur Abfassung einer Diplomarbeit bzw. Dissertation. Durch das Kennenlernen der Problemstellungen und Lösungsansätze anderer Diplomanden und Dissertanten sollen für die Lehrveranstaltungsteilnehmer Synergieeffekte erzielt werden. Privatissima haben prüfungsimmanenten Charakter.

– für Studierende des zweiten Studienabschnittes.

Beurteilung: mündliche Referate.

(7) Praktikum (PR)

Praktika haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Sie können z. B. der musealen Aufarbeitung (Inventarisierung und Archivierung archäologischer Funde), der archäologischen Prospektion (archäologische Denkmalpflege und Landesaufnahme) oder der didaktischen Präsentation archäologischer Forschungen und Funde dienen (z. B. in Museen oder Kultur- und Wissenschaftsabteilungen von Medien).

– für Studierende des zweiten Studienabschnittes.

Beurteilung: Teilnahmebestätigung.

(8) Exkursionen (EX)

Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der Wissenserweiterung im Rahmen eines Besuches von archäologischen Grabungsstätten und antiken Ruinen und dem Studium von Objekten in Museen und anderen Forschungsstätten. Exkursionen zu Ausgrabungsstätten und Museen im In- und Ausland helfen der Veranschaulichung, Überprüfung, Vertiefung und Erweiterung erworbenen Wissens zu bestimmten vorbereiteten Themenschwerpunkten. Durch Autopsie schulen sie den Umgang mit Befunden im Gelände und mit Originalobjekten. Die Teilnahme ist in der Regel an den Besuch einer vorbereitenden Lehrveranstaltung (PS/SE/VO), die Übernahme eines Referates und die Ausarbeitung eines schriftlichen Beitrages gebunden.

– für Studierende aller Studienabschnitte

Beurteilung: Teilnahmebestätigung.

(9) Lehrgrabungen (LG)

Lehrgrabungen sind Blocklehrveranstaltungen und bilden die Studierenden in der archäologischen Feldforschung aus. Sie geben damit Gelegenheit, theoretisches Wissen zur Ausgrabungsmethode, Grabungstechnik und zur Dokumentation in der Praxis anzuwenden. Sie können nach vorheriger Zustimmung durch die/den Studienkommissionsvorsitzende/n auch bei qualifizierten Leitern in- und ausländischer Grabungen gem. § 9 UniStG absolviert werden.

– für Studierende aller Studienabschnitte

Beurteilung: Teilnahmebestätigung.

(10) Arbeitsgemeinschaften (AG)

Arbeitsgemeinschaften haben der gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen zu dienen.

– für Studierende des zweiten Studienabschnittes.

Beurteilung: mündliche und/oder schriftliche Referate.

§ 11 Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Lehrveranstaltungen

(1) Falls keine räumlichen Beschränkungen bestehen, können Vorlesungen (VO) ohne Einschränkungen besucht werden. Für folgende Lehrveranstaltungen wird die Höchstzahl der Teilnehmer/innen folgendermaßen festgelegt:

Proseminare (PS) – 25 Teilnehmer/innen

Seminare (SE) – 15 Teilnehmer/innen

Übungen (UE) – 15 Teilnehmer/innen

Konversatoria (KO) – 15 Teilnehmer/innen

Privatissima (PV) – 15 Teilnehmer/innen

Praktika (PR) – 15 Teilnehmer/innen

Exkursionen (EX) – 30 Teilnehmer/innen

Lehrgrabungen (LG) – 15 Teilnehmer/innen

Arbeitsgemeinschaften (AG) – 15 Teilnehmer/innen

Falls es für die Organisation und Durchführbarkeit der Lehrveranstaltungen notwendig ist, kann auch eine persönliche Anmeldung (p.A.) durch den/die Leiter/in der Lehrveranstaltungen gefordert werden.

(2) Wenn die Höchstteilnehmerzahl überschritten wird, sind die Studierenden bei vorliegender fachlicher Voraussetzung nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

1. Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes.

2. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplanes erforderlich ist.

3. Ist dies auch nicht möglich, so sind Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Begehungen und/oder Arbeiten im Gelände, die spezielle Fähigkeiten erfordern, können nur von Studierenden mit ausreichend vorhandener physischer Eignung besucht werden. Da die Verantwortung für die Sicherheit der Studierenden beim/bei der Lehrveranstaltungsleiter/in liegt, hat dieser/diese allein darüber zu entscheiden, ob diese Eignung vorliegt.

§ 12 Studienberatung

(1) Die Studierenden der Studienrichtung Klassische Archäologie sind aufgefordert, zu Beginn des Studiums an einer Orientierungsveranstaltung (§ 38 Abs. 2 UniStG) teilzunehmen.

(2) Weiters besteht für die Studierenden die Möglichkeit, sich zur individuellen Studienberatung zu melden. Diese wird von ProfessorInnen, DozentInnen und AssistentInnen des Institutes durchgeführt. Es wird empfohlen, von der individuellen Studienberatung ein Mal im Studienjahr Gebrauch zu machen.

(3) Auf das Angebot einer Studienberatung durch die VertreterInnen der Österreichischen Hochschülerschaft wird hingewiesen.

II. Besonderer Teil

Erster Studienabschnitt

§ 13 Studieneingangsphase

(1) Die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studieneingangsphase (§ 38 UniStG) führen durch Überblicksvorlesungen und Proseminare in exemplarischer Weise in besonders kennzeichnende Fächer der Studienrichtung Klassische Archäologie ein. Damit wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, sich rasch über Inhalte, Ziele und Methoden des Studiums der Klassischen Archäologie in Kenntnis zu setzen.

(2) Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studieneingangsphase sind nur in jenem Fall zu kolloquieren, wenn sich die/der Studierende für das Studium der Klassischen Archäologie entscheidet bzw. wenn diese Lehrveranstaltungen auch von anderen Studienrichtungen anerkannt werden können.

(3) Studentinnen und Studenten der Klassischen Archäologie sollten diese Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern besuchen und absolvieren.

(4) Die für die Studieneingangsphase relevanten Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission festgelegt, im Vorlesungsverzeichnis besonders gekennzeichnet und durch Aushang am Institut zusätzlich veröffentlicht.

(5) Die Studieneingangsphase umfaßt insgesamt 4 SSt., und zwar 2 SSt. PS „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ und 2 SSt. einführende Vorlesung (VO).

§ 14 Pflichtfächer

(1) Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester und ist im Gesamtausmaß von 26 SSt. zu absolvieren.

(2) Davon sind aus mindestens drei der folgenden Wahlfächer 22 SSt. zu absolvieren:

1. Minoisch-mykenische Archäologie
2. Griechische Archäologie
3. Römische Archäologie
4. Provinzialrömische Archäologie
5. Spätantike und Frühchristliche Archäologie
6. Methoden der Klassischen Archäologie, Wissenschaftsgeschichte, Antikenrezeption und Gender Studies

(3) Innerhalb eines Wahlfaches sind mind. 4 SSt. zu absolvieren, davon jeweils mind. 2 SSt. PS/UE und 2 SSt. VO. Insgesamt sind im ersten Studienabschnitt 8 SSt. PS verpflichtend vorgeschrieben. Exkursionen, Praktika und Lehrgrabungen sind unter Abs. 2 nicht anrechenbar.

(4) Ferner sind in Hinblick auf eine enge methodische und fachliche Vernetzung der altertumskundlichen Disziplinen insgesamt 4 SSt. aus dem für die Studieneingangsphase vorgesehenen Lehrangebot einer der beiden Studienrichtungen „Alte Geschichte und Altertumskunde“ oder „Klassische Philologie“ in folgender Weise abzulegen: 2 SSt. PS, 2 SSt. VO.

Das jeweils andere Fach wird dringend für das freie Wahlfachstudium empfohlen.

Zweiter Studienabschnitt

§ 15 Pflichtfächer

(1) Voraussetzung für den Beginn des zweiten Studienabschnittes ist der erfolgreiche Abschluß des ersten Studienabschnittes durch die erste Diplomprüfung. Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester und ist im Gesamtausmaß von 42 SSt. zu absolvieren.

(2) Dabei sind aus mindestens zwei der folgenden Wahlfächer 20 SSt. zu absolvieren:

1. Minoisch-mykenische Archäologie
2. Griechische Archäologie
3. Römische Archäologie
4. Provinzialrömische Archäologie
5. Spätantike und Frühchristliche Archäologie
6. Methoden der Klassischen Archäologie, Wissenschaftsgeschichte, Antikenrezeption und Gender Studies

(3) Innerhalb eines Wahlfaches sind mind. 6 SSt. zu absolvieren. Insgesamt sind im zweiten Studienabschnitt 8 SSt. SE verpflichtend vorgeschrieben.

(4) Verpflichtend ist ferner die Absolvierung von 2 SSt. Privatissimum (PV) in der Regel beim Betreuer der Diplomarbeit.

(5) Weiters sind gemäß § 9 UniStG 10 Tage (= 5 SSt.) weiterführende berufsqualifizierende Praxis in Instituten, Anstalten oder Betrieben, deren Einrichtungen hierfür geeignet sind (z. B. Mitarbeit bei einem Forschungsprojekt oder in einem Museum, etwa bei einer Ausstellungsvorbereitung, im Bereich des Denkmalschutzes, der archäologischen Denkmalpflege oder im Wissenschaftsjournalismus, bei einem Verlag etc.) verpflichtend vorgeschrieben. Dadurch sollen die durch das Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden praxisorientiert angewendet und ergänzt werden. Die Studienkommission steht für die Koordination der Praxis-Ausbildung zur Verfügung.

(6) Sollte die Absolvierung einer Praxis nicht möglich sein, sind als Ersatz Praktika im Ausmaß von 5 SSt. zu absolvieren.

§ 16 Lehrgrabungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Ablegung der zweiten Diplomprüfung ist die Teilnahme an Lehrgrabungen im Ausmaß von 10 SSt. (= 20 Tage).

(2) Ebenso kann die Teilnahme an wissenschaftlichen Grabungen anderer Institutionen (vgl. § 10 Abs. 9) nach vorheriger Rücksprache mit der/dem Studienkommissionsvorsitzenden gemäß § 59 UniStG anerkannt werden.

(3) Über die Teilnahme an Lehrgrabungen oder anderen wissenschaftlichen Grabungen hat der/die Studierende Zeugnisse bzw. schriftliche Bestätigungen des Leiters/der Leiterin der Grabung vorzulegen.

(4) Studierende, die über keine ausreichende physische Eignung zur Absolvierung von Lehrgrabungen verfügen, haben nach Rücksprache mit der/dem Studienkommissionsvorsitzenden ersatzweise Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 SSt. zu absolvieren.

§ 17 Exkursionen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Ablegung der zweiten Diplomprüfung ist die Teilnahme an Exkursionen im Ausmaß von 5 SSt. (= 10 Tage).

(2) Exkursionen aus Nachbardisziplinen bzw. anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Reisen unter wissenschaftlicher Führung oder unter wissenschaftlichen Aspekten können nach vorheriger Rücksprache mit der/dem Studienkommissionsvorsitzenden gemäß § 59 UniStG anerkannt werden.

(3) Über die Teilnahme an Exkursionen hat der/die Studierende Zeugnisse bzw. schriftliche Bestätigungen des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung vorzulegen.

(4) Studierende, die über keine ausreichende physische Eignung zur Absolvierung von Exkursionen verfügen, haben nach Rücksprache mit der/dem Studienkommissionsvorsitzenden ersatzweise Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 5 SSt. zu absolvieren.

III. Empfehlungen für das Studium der freien Wahlfächer

§ 18 Freie Wahlfächer

(1) Freie Wahlfächer für den ersten und zweiten Studienabschnitt sind bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung im Ausmaß von insgesamt 48 SSt. zu absolvieren.

(2) Freie Wahlfächer können dabei aus einer oder mehreren der folgenden Nachbardisziplinen mit der Empfehlung einer sinnvollen Verteilung frei gewählt werden:

- Afrikanistik
- Ägyptologie
- Alte Geschichte und Altertumskunde
- Altsemitische Philologie und orientalische Archäologie
- Archäometrie
- Architekturgeschichte
- Bauforschung
- Byzantinistik und Neogräzistik
- Epigraphik
- Ethnologie, Kultur- und Sozialanthropologie
- Gender Studies
- Geschichte
- Indologie
- Judaistik
- Klassische Archäologie
- Klassische Philologie
- Konservierung und Restaurierung archäologischer Bodenfunde
- Kunstgeschichte
- Musikwissenschaft
- Numismatik
- Philosophie
- Publizistik und Kommunikationswissenschaft
- Soziologie
- Sprachen und Kulturen des Alten Orients
- Sprachwissenschaft
- Theaterwissenschaft
- Theologie
- Ur- und Frühgeschichte
- Volkskunde

(3) Eine sinnvolle Verteilung ist dann gegeben, wenn pro Nachbardisziplin mindestens 6 SSt. gewählt werden.

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 275

(4) Besteht die Absicht, andere freie Wahlfächer als jene in Abs. 2 empfohlenen zu wählen, so hat eine Meldung an die/den Studienkommissionsvorsitzende/n gemäß Anlage 1 Pkt. 1.41.2 UniStG zu erfolgen.

(5) Auf die Möglichkeit, auch Klassische Archäologie als freies Wahlfach zu wählen, wird hingewiesen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt gemäß § 16 Abs. 2 UniStG mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgt.

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß § 80 Abs. 3 UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzurechnen.

(3) Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

V. Prüfungsordnung

Feststellung des Studienerfolges

§ 20 Beurteilung des Studienerfolges

(1) Über den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen werden Zeugnisse ausgestellt (vgl. § 47 UniStG).

(2) Die Ausstellung eines Lehrveranstaltungszeugnisses setzt die Ablegung einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung bzw. die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter voraus. Schriftliche Arbeiten sollen in der Regel in Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes einen Umfang von 10 Seiten, in Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Sie sind in der Regel vor Ablauf des Semesters vorzulegen.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen werden durch die §§ 52, 53, 55, 57–60 UniStG geregelt.

(4) Die Studierenden haben gem. § 29 Abs. 1 Z. 6 UniStG das Recht, Lehrveranstaltungsprüfungen jedenfalls bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen, sofern sie sich für diese Semester zur Fortsetzung des Studiums gemeldet haben (§ 52 Abs. 2 UniStG).

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 275

(5) Die erbrachten Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- a) „*sehr gut*“ (1) = eine hervorragende Leistung;
- b) „*gut*“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- c) „*befriedigend*“ (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- d) „*genügend*“ (4) = eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch genügt;
- e) „*nicht genügend*“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
- f) Zwischenbeurteilungen sind unzulässig (§ 45 Abs. 1 UniStG).

(6) Wenn die unter Abs. 5 beschriebene Form der Beurteilung bei gewissen Lehrveranstaltungsprüfungen, insbesondere bei Exkursionen und Praktika, unmöglich oder unzweckmäßig sein sollte, hat

- a) die positive Beurteilung „*mit Erfolg teilgenommen*“,
- b) die negative Beurteilung „*ohne Erfolg teilgenommen*“ zu lauten (§ 45 Abs. 1 UniStG).

(7) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde (§ 45 Abs. 2 UniStG).

(8) Die erste Diplomprüfung am Ende des ersten und die zweite Diplomprüfung am Ende des zweiten Studienabschnittes werden als Abschlußprüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, gem. § 45 Abs. 3 UniStG mit einer Gesamtnote beurteilt:

- a) „*mit Auszeichnung bestanden*“ = wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „*gut*“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „*sehr gut*“ erteilt wurde;
- b) „*bestanden*“ = wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde;
- c) „*nicht bestanden*“ = wenn nicht jedes Fach positiv beurteilt wurde.

(9) Für die dritte und vierte Wiederholung jener Lehrveranstaltungsprüfungen, die einen einzelnen Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung vorsehen, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan einen Prüfungssenat zu bilden, dessen Mitglied sie/er ist und über den sie/er den Vorsitz führt.

§ 21 Erlöschen der Zulassung für die Studienrichtung Klassische Archäologie

(1) Wurde die oder der Studierende bei einer für das Studium der Klassischen Archäologie vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt, erlischt gemäß § 39 Abs. 1 Z. 3 UniStG ihre bzw. seine Zulassung für die Studienrichtung Klassische Archäologie.

(2) Desgleichen erlischt die Zulassung, wenn die oder der Studierende das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung (= zweite Diplomprüfung) abgeschlossen hat (§ 39 Abs. 1 Z. 6 UniStG).

Erste Diplomprüfung

§ 22 Prüfungsleistungen der ersten Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

1. durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: z. B. Übungen, Proseminare, Seminare),

und entweder

2. durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,

oder

3. durch **Fachprüfungen** (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

4. durch eine kommissionelle **Gesamtprüfung** vor dem gesamten Prüfungssenat.

(2) Auch eine Kombination dieser in Abs. 1 Z. 2–4 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin/den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 1 UniStG), wobei jedoch den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

(3) Die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

(4) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Z. 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Zweite Diplomprüfung

§ 23 Prüfungsleistungen der zweiten Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die **Prüfungen des ersten Teils** der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt

1. durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: z. B. Übungen, Proseminare, Seminare)

und entweder

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 275

2. durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,

oder

3. durch **Fachprüfungen** (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

4. durch eine kommissionelle **Gesamtprüfung** vor dem gesamten Prüfungssenat.

(2) Auch eine Kombination dieser in Abs. 1 Z. 2–4 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin/den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 1 UniStG), wobei jedoch den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

(3) Die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

(4) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Z. 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

(5) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt

1. eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist,

und

2. eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das von der Kandidatin/dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan zu wählen ist. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (§ 56 UniStG), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(6) Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüferinnen oder Prüfern (der Prüferin und dem Prüfer) annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 275

(7) Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

(8) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die erfolgreiche Absolvierung der freien Wahlfächer und die **positive Beurteilung der Diplomarbeit**. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Z. 5 UniStG).

1. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.

2. Zur Formulierung eines Themas kann sich die/der Studierende an alle Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gem. § 19 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis e UOG 1993 wenden. Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, geeignete Universitäts- und Hochschulassistentinnen und Universitäts- und Hochschulassistenten gem. § 29 UOG 1993 mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen (§ 61 Abs. 4 UniStG). Der Betreuer der Diplomarbeit kann mit Einverständnis der/s Studierenden und im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan innerhalb der ersten drei Monate das Thema der Diplomarbeit ändern.

3. Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Das Thema wird in beiderseitigem Einvernehmen festgesetzt.

4. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs.2 UniStG).

5. Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in Maschinschrift zu fertigen.

6. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie die Arbeit selbständig verfaßt, ganz oder in Teilen noch nicht als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen durch Angabe der Herkunft kenntlich gemacht sein. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen. Es sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF., zu beachten.

7. Der/die Studierende hat gem. § 29 Abs. 2 Z. 6 UniStG von der gebundenen Diplomarbeit je ein Exemplar an die Universitätsbibliothek und an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.

Anlage 1

Das European Credit Transfer System (ECTS)

Das ECTS–Punktesystem legt einen numerischen Wert für jede Lehrveranstaltung fest und beschreibt dadurch den quantitativ erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden. Dabei werden nach den ECTS-Konventionen für das Studienpensum eines vollen akademischen Jahres 60 Anrechnungspunkte und für ein Semester in der Regel 30 Anrechnungspunkte zugrunde gelegt. Ein achtsemestriges Studium entspricht somit 240 ECTS-Punkten.

Für das Studium der Klassischen Archäologie werden die ECTS-Punkte nach folgendem Schlüssel vergeben:

| | |
|-------------------|--|
| 1. VO/UE | Eine Semesterstunde wird mit 1,5 ECTS-Punkten bewertet. |
| 2. PS/SE/PV/KO/AG | Eine Semesterstunde wird mit 3 ECTS-Punkten bewertet. |
| 3. LG/EX/PR | Eine Semesterstunde wird mit 1 ECTS-Punkt bewertet. |
| 4. Diplomarbeit | Für die positiv bewertete Diplomarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. |

Zusammenstellung:

| | |
|---|------------|
| ECTS-Punkte für die Pflichtfächer der Klassischen Archäologie | 126 |
| ECTS-Punkte für die positiv bewertete Diplomarbeit | 30 |
| ECTS-Punkte für die freien Wahlfächer | 84 |
| | |
| | 240 |

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S z e m e n t h y

276. Studienplan für das Diplomstudium „Kunstgeschichte“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/23-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Kunstgeschichte“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Inhaltsverzeichnis:

1. TEIL: Begriffsbestimmungen

- Allgemeine Bestimmungen § 1
- Fachdefinition und Qualifikationsprofil § 2
- Dauer und Gliederung § 3
- Fächer § 4
- Lehrveranstaltungsarten § 5
- Zulassungsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen § 6

2. TEIL: Erster Studienabschnitt

- Studieneingangsphase § 7
- Pflichtfächer § 8

3. TEIL: Zweiter Studienabschnitt

- Pflichtfächer § 9

4. TEIL:

- Freie Wahlfächer § 10

5. TEIL: Prüfungsordnung

- Lehrveranstaltungsprüfungen § 11
- Fachprüfungen § 12
- Gesamtprüfungen § 13
- Erste Diplomprüfung § 14
- Zweite Diplomprüfung § 15

6. TEIL:

- Inkrafttreten des Studienplans § 16
- Übergangsbestimmungen § 17

ANHANG:

- European Credit Transfer System (ECTS)-Anrechnungspunkte

1. TEIL

Begriffsbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (1) Das Studium der Kunstgeschichte ist gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetzes 1997 – UniStG 1997), BGBl Nr. I 48, in Verbindung mit dem § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten 1993 (UOG), BGBl.Nr.805, eingerichtet.

(2) Für das Studium der Kunstgeschichte sind entsprechend der Universitätsberechtigungsverordnung UBVO (BGBl. II Nr. 63/1999) **Lateinkenntnisse** vor der vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung nachzuweisen.

(3) Die Zulassung zum abschließenden Teil der ersten Diplomprüfung ist vom **Nachweis visueller Begabung** abhängig. Dieser Nachweis wird durch die positive Beurteilung der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung für Anfänger vor Originalen“ (§ 5 Abs.2) erbracht.

(4) Über die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer hinaus erfordert das Studium der Kunstgeschichte auch ein Selbststudium der Studierenden, vor allem eine eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit den Kunstwerken und der kunsthistorischen Literatur.

Ebenso wird den Studierenden über die Universitätsreife hinaus das Selbststudium einer zweiten lebenden Fremdsprache dringend nahegelegt.

Fachdefinition und Qualifikationsprofil

§ 2 (1) Das Fach Kunstgeschichte umfaßt die bildende Kunst Europas seit der Spätantike sowie die der außereuropäischen Kulturen. Neben den klassischen historischen Gattungen wie Architektur, Malerei, Graphik, Skulptur und Kunstgewerbe werden der „bildenden Kunst“ zunehmend auch die neuen visuellen Medien, Alltagskunst, Design sowie intermediale Kunstformen zugeordnet.

(2) Das Studium der Kunstgeschichte dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, wobei die AbsolventInnen vor allem auf die Tätigkeit in der Lehre, in der Wissenschaft und Forschung und in den Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereichs vorbereitet werden.

(3) Ausbildungsziel ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den in Abs.1 genannten Bereichen. Dazu werden die Studierenden mit den verschiedenen Methoden der Kunstgeschichte vertraut gemacht. Neben fachlicher und methodischer Kompetenz wird auch die Bereitschaft erwartet, auf neue Fragestellungen einzugehen und sich mit dem internationalen Forschungs- und Berufsfeld auseinanderzusetzen.

Dauer und Gliederung in Abschnitte

§ 3 (1) Das **Diplomstudium der Kunstgeschichte** umfaßt acht Semester und wird in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der Stundenrahmen wird mit 120 Semesterstunden in den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächern festgelegt. Davon sind 72 Semesterstunden aus den Pflichtfächern sowie 48 Semesterstunden aus den freien Wahlfächern (gemäß UniStG Anlage 1.41) zu erbringen.

(2) Der **erste Studienabschnitt**, der als Grundstudium aufgebaut ist, umfaßt vier Semester mit insgesamt 38 Semesterstunden in den Pflichtfächern, wovon 6 Semesterstunden im Rahmen der Studieneingangsphase (gemäß UniStG § 38 Abs.1) zu absolvieren sind.

(3) Der **zweite Studienabschnitt**, welcher der vertieften Fachausbildung dient, umfaßt ebenfalls 4 Semester. Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts sind aus den Pflichtfächern insgesamt 34 Semesterstunden zu erbringen.

Fächer

§ 4 (1) **Prüfungsfächer** bezeichnen umfassende kunstgeschichtliche Sachgebiete, deren Teile historisch und künstlerisch zusammengehören.

Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts sind:

- mittlere Kunstgeschichte,
- neuere Kunstgeschichte,
- neueste Kunstgeschichte,
- byzantinische Kunstgeschichte,
- österreichische Kunstgeschichte,
- außereuropäische Kunstgeschichte,
- Kunsttheorie und Methodologie,
- die gewählten kunsthistorischen Ergänzungsfächer (§ 4 Abs.3).

Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts sind:

- mittlere Kunstgeschichte,
- neuere Kunstgeschichte,
- neueste Kunstgeschichte,
- byzantinische Kunstgeschichte,
- österreichische Kunstgeschichte,
- außereuropäische Kunstgeschichte,
- Kunsttheorie und Methodologie (wenn das Prüfungsfach nicht schon im ersten Studienabschnitt absolviert wurde; siehe § 9).

Die mittlere Kunstgeschichte umfaßt die abendländische Kunst der Spätantike und des Mittelalters; die neuere Kunstgeschichte die der abendländischen frühen Neuzeit und ihre Filiationen in Latein- und Nordamerika; die neueste Kunstgeschichte die Kunst ab 1800, ihr ist auch die Kunstgeschichte der neuen visuellen Medien, der Alltagskunst, des Designs und der intermedialen Kunstformen zugeordnet. Die byzantinische Kunstgeschichte bezeichnet die Kunst des griechischen Ostens in Mittelalter und Neuzeit, die österreichische Kunstgeschichte die Geschichte der Kunst auf dem Territorium der Republik Österreich und der mit ihr historisch und künstlerisch verbundenen europäischen Gebiete vom Beginn des Mittelalters bis heute, die außereuropäische Kunstgeschichte beschäftigt sich mit der Kunst außereuropäischer Kulturen.

(2) **Pflichtfächer** sind Lehrveranstaltungen, die für die Vermittlung der Prüfungsfächer unverzichtbar sind. Über sie sind Prüfungen abzulegen.

(3) **Kunsthistorische Ergänzungsfächer** sind Teil der Pflichtfächer und umfassen Lehrveranstaltungen wie zum Beispiel Grundsätze der Denkmalpflege, Museumskunde, Technologie der Künste, Ikonographie, Gender Studies, Kunsttheorie, Kunstliteratur, Quellenkunde, Kunstkritik, Architekturterminologie und Bauformenlehre, Mittelalterarchäologie sowie die Geschichte und Theorie der Fotografie, des Films und der neuen Medien.

(4) **Freie Wahlfächer** sind Lehrveranstaltungen, die der Ergänzung und Vertiefung dienen und frei aus den Lehrveranstaltungen anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten auszuwählen sind. Über sie sind ebenfalls Prüfungen abzulegen. Auf die in § 10 ausgesprochenen Empfehlungen für freie Wahlfächer gemäß Anlage 1.41.1 UniStG wird verwiesen.

Lehrveranstaltungsarten

§ 5 Für den Studienplan der Kunstgeschichte gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) **Vorlesungen** (VO) führen den Studierenden in die Geschichte der Bildenden Kunst und Architektur des jeweiligen Prüfungsfachs ein. Spezialvorlesungen dienen außerdem der didaktischen Vermittlung der kunsthistorischen Methoden und des Forschungsstandes. Einführende Vorlesungen sind insbesondere solche über Grundbegriffe der kunsthistorischen Methode und Terminologie sowie der künstlerischen Techniken. Überblicksvorlesungen (Zyklus I–IV) sind epochenspezifisch. Vorlesungen, die auch für die Absolvierung der Studieneingangsphase geeignet sind, werden im Lehrangebot mit der Zusatzbezeichnung „(gilt als Einführung)“, gekennzeichnet.

(2) Die **Übung für Anfänger vor Originalen** (AUE) ist Teil der Studieneingangsphase und führt didaktisch in die Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens ein. Die Anfängerübung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Durch ihren positiven Abschluß wird gemäß § 1 Abs.3 dieses Studienplans der geforderte Nachweis der visuellen Begabung erbracht.

(3) **Übungen** (UE) entsprechen praktisch-didaktischen Zielen. Übungen mit Exkursionen verbinden die Zielsetzungen der Übungen und Exkursionen. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(4) **Proseminare** (PS) haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln und zu vertiefen. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts, in denen durch Referate und Diskussionen Fallbeispiele zur Geschichte der bildenden Kunst und Architektur und/oder der kunsthistorischen Methode/n besprochen werden. Von den drei Proseminaren (§ 8) dürfen maximal zwei aus dem gleichen Prüfungsfach (§ 4 Abs.1) absolviert werden. Von den TeilnehmerInnen eines Proseminars sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Die Voraussetzung zur Zulassung zu den Proseminaren bildet die positive Absolvierung der Übung für Anfänger vor Originalen (§ 5 Abs.2). Proseminare werden im Ausmaß von jeweils 2 SStd. angeboten.

(5) **Seminare** (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Es dürfen maximal zwei Seminare aus dem gleichen Prüfungsfach (§ 4 Abs.1) absolviert werden. Von den TeilnehmerInnen sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Die Voraussetzung zur Zulassung zu den Seminaren ist die positive Absolvierung der Übung für Anfänger vor Originalen (§ 5 Abs. 2) und von drei Proseminaren (§ 5 Abs. 4). Seminare werden im Ausmaß von jeweils 2 SStd. angeboten.

(6) **Exkursionen** (EX) sind Blocklehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts und dienen der wissenschaftlichen Diskussion vor Originalen. Von den Teilnehmern ist die Vorbereitung eines mündlichen Beitrags zu fordern. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Es sind Exkursionen von maximal 10 Tagen im Inland und höchstens 14 Tagen ins Ausland zulässig. Das Vorziehen von maximal 6 Semesterstunden aus den Exkursionen in den ersten Studienabschnitt ist möglich, sofern freie Plätze für die Teilnahme an einer Exkursion zur Verfügung stehen (§ 6 Abs.1), doch ist die persönliche Anmeldung eines/einer Studierenden, der/die den ersten Studienabschnitt bereits absolviert hat, grundsätzlich vorrangig zu berücksichtigen.

(7) **Arbeitsgemeinschaften** (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Aufgabenstellungen mit dem Ziel, die wissenschaftliche Zusammenarbeit zu fördern. Arbeitsgemeinschaften sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(8) **Privatissima** (SE) sind spezielle Forschungsseminare des zweiten Studienabschnitts mit prüfungsimmanentem Charakter.

Zulassungsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen

§ 6 (1) Für folgende Lehrveranstaltungen wird die Höchstzahl der TeilnehmerInnen wie folgt festgelegt:

| | |
|--|--------------------|
| Anfängerübungen (AUE) (§ 5 Abs.2) | 25 TeilnehmerInnen |
| Proseminare (PS) (§ 5 Abs.4) | 25 TeilnehmerInnen |
| Übungen (UE) (§ 5 Abs.3) | 35 TeilnehmerInnen |
| Seminare (SE) (§ 5 Abs.5) | 14 TeilnehmerInnen |
| Exkursionen (EX) (§ 5 Abs.6) | 25 TeilnehmerInnen |
| Arbeitsgemeinschaften (AG) (§ 5 Abs.7) | 20 TeilnehmerInnen |

Für diese Lehrveranstaltungen ist die persönliche Anmeldung (p.A.) vorgeschrieben.

In begründeten Fällen (z. B. bei nur eingeschränkter Zugänglichkeit von Objekten und Sammlungen) kann der/die Vorsitzende der Studienkommission nach Absprache mit dem/der LehrveranstaltungsleiterIn für Übungen und Exkursionen auch eine geringere Höchstzahl der Teilnehmer/innen festsetzen.

(2) Wird die Höchstteilnehmerzahl bei den in §6 Abs.1 angeführten Lehrveranstaltungen überschritten, ist die Auswahl der Teilnehmer/innen nach einem Verfahren vorzunehmen, dessen Modalitäten vor Beginn des Semesters auf geeignete Weise bekanntzugeben sind. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- Studierenden der Kunstgeschichte ist vor Studierenden, die Kunstgeschichte als freies Wahlfach wählen, der Vorrang zu geben (außer bei Lehrveranstaltungen, die die Kunstgeschichte speziell im Rahmen der Freien Wahlfächer für andere Studienrichtungen anbieten).
- Die Zahl der bereits abgelegten Prüfungen aus den Pflichtfächern und damit die Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans ist zu berücksichtigen.
- Studierende, die trotz erfüllter Zugangsvoraussetzungen bereits einmal in eine Lehrveranstaltung nicht aufgenommen werden konnten, sind bei der nächsten Abhaltung bevorzugt aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplanes erforderlich ist.

2. TEIL

Erster Studienabschnitt (§ 3 Abs.2)

Studieneingangsphase

§ 7 In der Studieneingangsphase sind Prüfungen im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden über folgende Lehrveranstaltungen abzulegen:

| | |
|--|---------|
| Übung für Anfänger vor Originalen (AUE; § 5 Abs.2) | 2 SStd. |
| Einführende Vorlesungen (VO; § 5 Abs.1) | 4 SStd. |

Pflichtfächer

§ 8 Pflichtfächer sind Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern (§ 4 Abs.1). Im ersten Studienabschnitt sind in den Pflichtfächern Prüfungen im Ausmaß von 32 Semesterstunden nach Maßgabe des Lehrangebots abzulegen. Dabei müssen aus den Prüfungsfächern mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, byzantinische Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte sowie außereuropäische Kunstgeschichte jeweils mindestens 2 SStd. absolviert werden. Die weitere thematische Verteilung der Proseminare, Vorlesungen und Übungen entsprechend den einzelnen Prüfungsfächern kann nach Maßgabe des Lehrangebots von den Studierenden im Sinne einer individuellen Schwerpunktsetzung selbst gewählt werden.

Die Pflichtfächer umfassen:

| | |
|---|----------|
| Proseminare aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (maximal zwei aus dem gleichen Prüfungsfach) (PS, 3x2 SStd.) (§5 Abs.4) | 6 SStd. |
| Überblicksvorlesungen Zyklus I–IV (VO, 4x2 SStd.) (§ 5 Abs.1) | 8 SStd. |
| Vorlesungen aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (VO, 5x2 SStd.) (§ 5 Abs.1) | 10 SStd. |
| Übung aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (UE) (§ 5 Abs.3) | 2 SStd. |
| Vorlesung oder Übung zu Fragen der Kunsttheorie und/oder der Methodologie (VO/UE) | 2 SStd. |
| Kunsthistorische Ergänzungsfächer (VO, UE, 2x2 SStd.) (§ 4 Abs.3) | 4 SStd. |

Die 2 SStd. Vorlesung oder Übung zu Fragen der Kunsttheorie und/oder der Methodologie (VO/UE) können auch erst im zweiten Studienabschnitt absolviert werden; in diesem Fall sind im ersten Abschnitt noch zusätzlich 2 SStd. Vorlesungen bzw. Übungen (VO/UE) aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte zu absolvieren.

3. TEIL

Zweiter Studienabschnitt (§ 3 Abs.3)

Pflichtfächer

§ 9 Pflichtfächer sind Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern (§ 4 Abs.1 und 2). Im zweiten Studienabschnitt sind in den Pflichtfächern Prüfungen im Ausmaß von 34 Semesterstunden zu belegen, die nach Maßgabe des Lehrangebots im Sinne einer individuellen Schwerpunktsetzung aus mindestens drei der folgenden Prüfungsfächer zu absolvieren sind: mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, byzantinische Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte, außereuropäische Kunstgeschichte sowie (wenn dieses Prüfungsfach noch nicht im ersten Studienabschnitt absolviert wurde) aus Kunsttheorie und Methodologie.

Die Pflichtfächer umfassen:

| | |
|---|----------|
| Seminare aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (maximal 2 aus dem gleichen Prüfungsfach) (SE, 3x2 SStd.) (§5 Abs.5) | 6 SStd. |
| Übung aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (UE) (§ 5 Abs.3) | 2 SStd. |
| Privatissima (SE, 2x2 SStd.) (§ 5 Abs.8) | 4 SStd. |
| Exkursion im Inland (EX) (§ 5 Abs. 6) | 4 SStd. |
| Exkursion ins Ausland (EX) (§ 5 Abs. 6) | 6 SStd. |
| Lehrveranstaltungen aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (VO, UE, AG) (§ 5 Abs. 1, 3, 7) | 12 SStd. |

Wenn die 2 SStd. Vorlesung oder Übung zu Fragen der Kunsttheorie und/oder der Methodologie (VO/UE) noch nicht im ersten Studienabschnitt absolviert wurden, sind sie im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren. Sie ersetzen dann nach Wahl der Studierenden entweder die 2 SStd. Übung (UE) oder 2 SStd. aus den Lehrveranstaltungen aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (VO, UE, AG).

4. TEIL

Freie Wahlfächer

§ 10 (1) Die freien Wahlfächer sind bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 15 Abs.5) im Ausmaß von 48 SStd. zu absolvieren.

(2) **Als freie Wahlfächer empfohlen** werden gemäß Anlage 1.41.1 UniStG Lehrveranstaltungen aus den Studienrichtungen der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen, der Human- und Sozialwissenschaftlichen, der Katholisch-Theologischen und der Evangelisch-Theologischen Fakultät sowie auch aus Kunstgeschichte.

Innerhalb des Lehrangebots dieser Studienrichtungen werden dabei **besonders** jene Lehrveranstaltungen **empfohlen**, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als inhaltlich zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 SStd. für eine solche Wahl angeboten werden.

Der oder die Vorsitzende der Studienkommission kann innerhalb dieses 48 SStd.-Blocks auf Antrag des oder der Studierenden im voraus den Ersatz von bis zu 12 SSt. Vorlesungen und/oder Übungen durch Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen (also auch aus Kunstgeschichte) genehmigen, wenn dies wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll erscheint. In diesem Fall bleibt im Diplomprüfungszeugnis die Gesamtbezeichnung der Wahlfächer erhalten.

Wird ein solches kombiniertes freies Wahlfach-Bündel von 48 SStd. nicht gewählt, wird jedenfalls empfohlen, die freien Wahlfächer auf maximal zwei Studienrichtungen zu beschränken und auf eine sinnvolle Verteilung zu achten.

Eine Vertiefung des kunstgeschichtlichen Studiums durch **Lehrveranstaltungen aus Klassischer Archäologie und antiker Kunstgeschichte** wird nahegelegt.

(3) Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß für das Verfassen einer **Diplomarbeit aus den Prüfungsfächern byzantinische bzw. außereuropäische Kunstgeschichte** die Wahl fachnaher freier Wahlfächer und der Erwerb von Grundkenntnissen in der/den forschungsspezifischen Sprache/n dringend zu empfehlen ist.

(4) Beabsichtigt die oder der Studierende, Lehrveranstaltungen aus Studienrichtungen zu wählen, die nicht in § 10 Abs. 2 und 3 empfohlen werden, hat sie oder er gemäß UniStG Anlage 1.41.2 dies dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Der Antrag hat eine Liste der gewählten Lehrveranstaltungen zu enthalten. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der Lehrveranstaltungen bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung Kunstgeschichte weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

(5) Lehrveranstaltungen in Kunstgeschichte, die für die Absolvierung als freie Wahlfächer für die Studierenden anderer Studienrichtungen besonders empfohlen werden, sind im Lehrangebot (=Vorlesungsverzeichnis) zu kennzeichnen.

5. TEIL

Prüfungsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 11 (1) **Lehrveranstaltungsprüfungen** sind Prüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Prüfungsfach angebotenen Lehrveranstaltungen.

(2) Über Vorlesungen ist in der Regel eine mündliche Prüfung abzulegen, doch ist auch eine schriftliche Prüfung zulässig.

(3) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen. Die Beurteilung aufgrund eines einzigen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (UniStG § 58 Abs. 2).

§ 12 **Fachprüfungen** umfassen Pflichtfächer aus einem Prüfungsfach nach § 4 Abs.1 insgesamt oder in größeren Teilen, wobei der Stoff einer Fachprüfung nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar ist, welche dadurch ersetzt werden. Die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben.

§ 13 **Gesamtprüfungen** sind kommissionelle Prüfungen vor einem Prüfungssenat. Sie umfassen die Pflichtfächer insgesamt oder in größeren Teilen aus mindestens zwei Prüfungsfächern nach § 4 Abs.1, wobei der Stoff nach Umfang und Inhalt dem der Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem vorgeschriebenen Pflichtfächer vergleichbar ist, die dadurch ersetzt werden. Wenn Lehrveranstaltungsprüfungen durch eine Gesamtprüfung ersetzt werden, so sind die entsprechenden Stundenzahlen ebenfalls auf dem Prüfungszeugnis anzugeben.

Erste Diplomprüfung

§ 14 (1) Die Absolvierung der ersten Diplomprüfung setzt den positiven Abschluß der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase voraus.

(2) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, byzantinische Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte und außereuropäische Kunstgeschichte, weiters Kunsttheorie und Methodologie (wenn dieses Prüfungsfach nicht erst im zweiten Studienabschnitt absolviert wird) sowie die gewählten kunsthistorischen Ergänzungsfächer.

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

(3) durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und durch die **Lehrveranstaltungsprüfungen**,

oder

(4) durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und durch **Fachprüfungen**,

oder

(5) durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und durch eine kommissionelle **Gesamtprüfung** am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

(6) Auch eine Kombination der in § 11, 12 und 13 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

(7) Für die Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 58 UniStG.

Zweite Diplomprüfung

§ 15 (1) **Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung** sind mindestens drei der folgenden Fächer: mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, byzantinische Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte, außereuropäische Kunstgeschichte sowie (wenn dieses Prüfungsfach nicht schon im ersten Studienabschnitt gewählt wurde) Kunsttheorie und Methodologie.

(2) Die **zweite Diplomprüfung** ist in zwei Teilen abzulegen.

(3) Die Prüfungen **des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung** werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, insbesondere an den drei Seminaren, den zwei Privatissima und den vorgeschriebenen Exkursionen. Weiters ist die erfolgreiche Teilnahme an den unter § 9 genannten zusätzlichen Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Analog zu den Bestimmungen zur ersten Diplomprüfung (§ 14 Abs. 4, 5, 6) können diese zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch durch Fachprüfungen oder eine Gesamtprüfung ersetzt werden.

(4) Der **zweite Teil der zweiten Diplomprüfung** umfaßt:

a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Faches, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei die Prüferin bzw. der Prüfer vom Studiendekan zu bestellen ist, und

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 276

b) eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhanges zu wählen ist. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der/dem StudiendekanIn (UniStG § 56), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden PrüferInnen annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

(5) **Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung** ist die positive Absolvierung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die positive Absolvierung der freien Wahlfächer (§ 10) und die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (UniStG § 4 Abs. 5). Das Thema der Diplomarbeit ist in einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende bzw. einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (UniStG § 61 Abs.2).

(6) Für die Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 58 UniStG.

6. TEIL

Inkrafttreten des Studienplans

§ 16 Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (UniStG § 16).

Übergangsbestimmungen

§ 17 Tritt die/der Studierende freiwillig in den neuen Studienplan über, so sind gemäß UniStG § 80 Abs.3 Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergehenden Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzurechnen. Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG § 80. Demgemäß sind ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des Studienplans nach UniStG begonnen haben, berechtigt, nach Inkrafttreten dieses Studienplans jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum nach dem bisher gültigen Studienplan abzuschließen. Für ordentliche Studierende der Studienrichtung Kunstgeschichte wird gemäß UniStG-Novelle, BGBl. I 105/2001 (Z. 4) dieser Zeitraum für den zweiten Studienabschnitt zusätzlich um zwei Semester erstreckt, weil die Umgestaltung des Studiums einen längeren Übergangszeitraum zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes erfordert.

ANHANG

European Credit Transfer System (ECTS)-Anrechnungspunkte

Die Berechnung der ECTS-Punkte orientiert sich gemäß UniStG § 13 Abs. 4 Z. 9 am relativen Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums. Dabei werden dem Arbeitspensum eines Jahres 60 Anrechnungspunkte zugeteilt. Einem in 8 Semestern absolvierten Studium entsprechen also insgesamt 240 ECTS-Punkte. Gleichmäßig auf die Pflichtfächer und die Freien Wahlfächer des Diplomstudiums der Kunstgeschichte aufgeteilt, ergeben sich 144 ECTS-Punkte für die Pflichtfächer und 96 ECTS-Punkte für die Wahlfächer.

Für die Pflichtfächer werden die ECTS-Punkte entsprechend der Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungstypen (§ 5) nach folgendem Schlüssel vergeben:

| | |
|--------------------------|------------------------------------|
| Vorlesung (VO): | 1,5 ECTS-Punkte pro Semesterstunde |
| Anfängerübung (AUE) | |
| Übung (UE) | |
| Privatissimum | |
| Arbeitsgemeinschaft (AG) | |
| Konservatorium (KO): | 2 ECTS-Punkte pro Semesterstunde |
| Proseminar (PS): | 2,5 ECTS-Punkte pro Semesterstunde |
| Seminar (SE): | 3 ECTS-Punkte pro Semesterstunde |
| Exkursion (EX): | 1 ECTS-Punkte pro Semesterstunde |
| Diplomarbeit: | 20 ECTS-Punkte |

Freie Wahlfächer: im Durchschnitt 2 ECTS-Punkte pro Semesterstunde.

Abkürzungen:

| | |
|--------|--|
| AG | Arbeitsgemeinschaft |
| AUE | Übung für Anfänger vor Originalen |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| EX | Exkursion |
| PS | Proseminar |
| p.A. | persönliche Anmeldung |
| SE | Seminar |
| SStd | Semesterstunden |
| UE | Übung |
| UniStG | Universitätsstudienengesetz 1997 (in der jeweils gültigen Fassung) |
| UOG | Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten 1993 |
| VO | Vorlesung |

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 276

| 1.Studienabschnitt | | | 38 |
|---------------------------|---|-------|-----------|
| AUE | Übung für Anfänger (<i>Studieneingangsphase</i>) | 2 | 2 |
| VO/UE | Einführung (<i>Studieneingangsphase</i>) | 2x2 = | 4 |
| PS | Proseminare aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots, jedoch max. 2 aus dem gleichen Pflichtfach) | 3x2 = | 6 |
| VO | Zyklus I-IV | 4x2 = | 8 |
| UE/VO | Übung oder Vorlesung zu Fragen der Kunsttheorie und/oder der Methodologie *) | 2 | 2 |
| VO | Mittlere, neuere, neueste, byzantinische, österreichische und außereuropäische Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots) | 5x2 = | 10 |
| UE | Mittlere, neuere, neueste, byzantinische, österreichische und außereuropäische Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots) | 2 | 2 |
| VO/UE | Kunsthistorische Ergänzungsfächer (nach Maßgabe des Lehrangebots) | 2x2 = | 4 |

| 2.Studienabschnitt | | | 34 |
|-----------------------------------|---|-------|------------------|
| SE | Seminare aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer und außereuropäischer Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots, jedoch maximal 2 aus dem gleichen Prüfungsfach) | 3x2 = | 6 |
| SE | Privatissima | 2x2 = | 4 |
| EX | Exkursion Inland | 4 | 4 |
| EX | Exkursion Ausland | 6 | 6 |
| UE | Übung aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots)**) | 2 | 2 |
| VO/UE/ AG | Lehrveranstaltungen aus mittlerer, neuerer, neuester, byzantinischer, österreichischer oder außereuropäischer Kunstgeschichte **) | | 12 |
| Semesterstundenzahl gesamt | | | <u>72</u> |

*) Kann auch erst im 2. Studienabschnitt absolviert werden (§ 8); muß dann im 1. Abschnitt durch zusätzliche 2 SSt. VO/UE Mittlere, neuere, neueste, byzantinische, österreichische und außereuropäische Kunstgeschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots) ersetzt werden.

***) 2 SSt. können durch die UE/VO zur Kunsttheorie und/oder Methodologie ersetzt werden, wenn diese nicht schon im 1. Studienabschnitt absolviert wurden.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
A u r e n h a m m e r

277. Studienplan für das Diplomstudium „Musikwissenschaft“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/85-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 die Verordnung über den Studienplan für das Diplomstudium „Musikwissenschaft“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Inhalt

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen
Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
Allgemeine Bildungsziele und Grundsätze des Studiums
Begriffsbestimmungen
2. Teil: Qualifikationsprofil und Bildungsziele
Qualifikationsprofil
Besondere Bildungsziele
3. Teil: Dauer und Gliederung in Abschnitte
4. Teil: Fächer und Lehrveranstaltungsarten
Fächer
Lehrveranstaltungsarten
5. Teil: Studienabschnitte
Erster Studienabschnitt
Studieneingangsphase
Pflichtfächer
Wahlfächer
Zweiter Studienabschnitt
6. Teil: Freie Wahlfächer
7. Teil: Prüfungsordnung
Erste Diplomprüfung
Zweite Diplomprüfung
8. Teil: Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung beruht auf dem Verfahren gemäß § 12, §§ 14 bis 16 und § 77 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, und regelt gemäß § 13 UniStG das Diplomstudium der Musikwissenschaft an der Universität Wien.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist das Diplomstudium der Musikwissenschaft an der Universität Wien gemäß § 76 Abs. 1 UniStG durch die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten, BGBl. II Nr. 212/1997, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 130/1999, eingerichtet. Von einer im Sinne der Einrichtung dieser Studienrichtung positiven Durchführung des Verfahrens gemäß § 76 Abs. 2 UniStG in Verbindung mit § 11 UniStG wird diese Verordnung nicht berührt. Diese Verordnung wird durch eine im Sinne der Einrichtung dieser Studienrichtung negative Durchführung des Verfahrens gemäß § 76 Abs. 2 UniStG in Verbindung mit § 11 UniStG oder durch dessen Unterlassung außer Kraft gesetzt.

Allgemeine Bildungsziele und Grundsätze des Studiums

§ 2. Die in den §§ 2 und 3 sowie in Anlage 1 Z 1.1 UniStG festgelegten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten und Hochschulen, Grundsätze für die Gestaltung der Studien sowie Aufgabenstellungen der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien gelten für diese Verordnung sinngemäß.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Die in § 4 UniStG vorgenommenen Begriffsbestimmungen gelten, sofern sie sich auf für Diplomstudien relevante Begriffe beziehen, für diese Verordnung sinngemäß.

(2) Zusätzliche, nur den Studienplan für das Diplomstudium der Musikwissenschaft an der Universität Wien betreffende Begriffsbestimmungen werden im 3. Teil dieser Verordnung vorgenommen.

(3) Musikwissenschaft im Sinne dieser Verordnung ist in Übereinstimmung mit § 2 die in ihren Lehrmeinungen und Methoden vielfältige Wissenschaft von Musik unterschiedlicher zeitlicher und räumlicher Provenienz, von ihrer strukturellen Beschaffenheit, von ihren materialen Voraussetzungen und Implikationen, von ihren sozialen und kulturellen Bedingtheiten, Funktionen und Auswirkungen, von ihrer Produktion, Repräsentation und Rezeption und von den synchronen und diachronen Beziehungen, die zwischen diesen Elementen bestehen.

2. Teil

Qualifikationsprofil und Bildungsziele

Qualifikationsprofil

§ 4. (1) Der 3. Teil dieser Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 5 UniStG auf Grundlage des entsprechend den allgemeinen Bildungszielen und Grundsätzen (§ 2) und nach dem gemäß § 12 Abs. 2 UniStG durchgeführten Anhörungsverfahren erstellten Qualifikationsprofils gestaltet.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der Musikwissenschaft treten dem gegenwärtigen Erfahrungsstand nach in Beruf und Gesellschaft überwiegend folgenden Anwendungssituationen gegenüber (die im folgenden genannten Bereiche lassen sich vielfach nicht eindeutig voneinander abgrenzen):

1. Forschung (innerhalb und zunehmend auch außerhalb universitärer oder anderer akademischer Institutionen),
2. Lehre (besonders im Rahmen der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien der Universitäten, an Universitäten für Musik, Konservatorien und vergleichbaren Lehranstalten, Musikschulen sowie Institutionen der Erwachsenenbildung),
3. Musiksammlungen und musikbezogene Dokumentationseinrichtungen aller Art (Bibliotheken, Archive, Museen, Musikinformationszentren),
4. Medien (Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet),
5. Kulturmanagement (Veranstaltungs- und Vermittlungswesen),
6. Dramaturgie,
7. Kulturindustrie (Verlage, Tonträgerindustrie),
8. Kulturverwaltung und Kulturpolitik.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, zumal diese ohnehin vielfältigen Anwendungssituationen einem ständigen, sich zunehmend beschleunigenden Wandel unterliegen.

(3) Aus Vielfalt und Wandel der Anwendungssituationen resultieren entsprechende Qualifikationen, die sich zu drei Gruppen zusammenfassen lassen:

1. Allgemeine Qualifikationen,
2. Allgemeine Fachqualifikationen,
3. Besondere Fachqualifikationen.

(4) Zu den unter § 4 Abs. 3 Z 1 genannten Qualifikationen gehören soziale und methodische Kompetenzen wie Offenheit gegenüber Alterität und Pluralität, Geschichtsbewusstheit, Fähigkeit zum kritischen Umgang mit bestehenden und zur Ausbildung eigener Urteile, mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit, Sprachbewusstheit, Fremdsprachenkenntnisse, Präsentationsfähigkeit, Fähigkeit zur Organisation von Arbeitsprozessen (insbesondere auch im Team), Bereitschaft zur Entwicklung und kritischen Übernahme neuer Problemlösungsstrategien, zur kreativen und systematischen Anwendung neuer Technologien und Medien, Fähigkeit zum systematischen, logischen, reflexiven und argumentierbar selektiven Umgang mit großen Informationsmengen. Diese Aufzählung versteht sich nicht als abschließend.

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 277

(5) Zu den unter § 4 Abs. 3 Z 2 genannten Qualifikationen gehören die möglichst breit gefächerte Kenntnis von Musik und deren soziokulturellen Kontexten, die Fähigkeit zur kritischen Reflexion über Musik sowie zur Verbalisierung musikalischer Sachverhalte und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion über den gesellschaftlichen Umgang mit Musik. Diese Aufzählung versteht sich nicht als abschließend.

(6) Zu den unter § 4 Abs. 3 Z 3 genannten Qualifikationen gehören jene Qualifikationen, die nur für bestimmte Anwendungssituationen erforderlich sind, wie Kenntnisse der Wissenschaftsorganisation und des Forschungsdesign, der Didaktik, der Editionstechnik, der Schall- und Bildaufzeichnung, des Bibliotheks-, Archiv- und Museumswesens, des Medienbetriebs, des Kulturmanagements und der Kulturorganisation. Diese Aufzählung versteht sich nicht als abschließend.

(7) Aus diesem Qualifikationsprofil folgen für das Diplomstudium der Musikwissenschaft die in § 5 aufgeführten besonderen Bildungsziele.

Besondere Bildungsziele

§ 5. (1) Die in § 4 Abs. 4 angeführten und vergleichbare Qualifikationen können durch das Fachstudium nur begrenzt vermittelt, aber durch ein entsprechendes Verhalten der Lehrenden und Studierenden sowie im Rahmen der freien Wahlfächer gefördert werden.

(2) Die in § 4 Abs. 6 angeführten und vergleichbare Qualifikationen können vom Fachstudium teilweise sehr wesentlich, teilweise nur am Rande und / oder in Kooperation mit anderen Institutionen vermittelt werden. Derartige Kooperationen sind jedenfalls anzustreben und immer wieder hinsichtlich ihrer jeweiligen Arbeitsmarktrelevanz neu zu evaluieren und organisieren. Solche Qualifikationen können auch im Rahmen der freien Wahlfächer beziehungsweise in Praktika in den jeweiligen anwendungsrelevanten Einrichtungen erworben werden.

(3) Die in § 4 Abs. 5 genannten Qualifikationen sind für alle Anwendungssituationen, denen die Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der Musikwissenschaft in Beruf und Gesellschaft gegenüber treten werden, von Bedeutung. Zentrales Ziel des Studiums der Musikwissenschaft an der Universität Wien ist es daher und in Übereinstimmung mit § 2 und § 3 Abs. 3, den Studierenden bestehendes musikwissenschaftliches Wissen und vor allem ein breit gefächertes Instrumentarium an möglichen Methoden zur Gewinnung eigener musikwissenschaftlicher Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich musikwissenschaftliches Wissen kritisch anzueignen und an andere weiterzugeben.

3. Teil

Dauer und Gliederung in Abschnitte

§ 6. (1) Die Dauer des Diplomstudiums beträgt acht Semester und wird in zwei Studienabschnitte gegliedert. Die Gesamtstundenanzahl wird mit 120 Semesterstunden festgelegt. Davon sind 72 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 48 Semesterstunden aus den freien Wahlfächern zu absolvieren.

(2) Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfasst vier Semester mit 34 Semesterstunden Pflicht- und 8 Semesterstunden Wahlfächern. Darin enthalten ist die Studieneingangsphase mit 8 Semesterstunden Pflichtfächern.

(3) Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und speziellen Fachausbildung dient, umfasst ebenfalls vier Semester mit 30 Semesterstunden Wahlfächern.

(4) Ein Vorziehen von Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts in den ersten Studienabschnitt ist möglich. Dies betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig angeboten werden können.

4. Teil

Fächer und Lehrveranstaltungsarten

Fächer

§ 7. (1) Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist.

(2) Wahlfächer ermöglichen eine Spezialisierung. Sie können frei aus den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern gewählt werden, wobei allerdings keine Lehrveranstaltungen aus der Studieneingangsphase gewählt werden dürfen.

(3) Freie Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen, die nach den im vorliegenden Studienplan in § 13 festgelegten Empfehlungen frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Hochschulen auszuwählen sind.

Lehrveranstaltungsarten

§ 8. Für den Studienplan der Musikwissenschaft gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Überblicksvorlesung (UV). Überblicksvorlesungen führen in die Hauptbereiche und Methoden der Fächer ein. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Sie haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Spezialvorlesung (SV). Spezialvorlesungen führen in ein Spezialgebiet eines Faches ein und berichten aus Forschungsgebieten.

(3) Proseminar (PS). Proseminare setzen die Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die in der Übung "Musikwissenschaftliche Arbeitstechnik" vermittelt werden. Sie führen in ein Fachgebiet und seine Literatur durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen ein. Sie ergänzen und vertiefen die Überblicksvorlesungen inhaltlich. Von den Teilnehmern werden schriftliche Beiträge gefordert.

(4) Seminar (SE). Seminare setzen die im 1. Studienabschnitt vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten voraus und behandeln Fragen der Forschung. Von den Teilnehmern werden schriftliche Beiträge gefordert.

(5) Übung (UE). Übungen vermitteln Fertigkeiten und Kenntnisse anhand konkreter Aufgaben.

(6) Konversatorium (KO). Konversatorien sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Angehörige des Lehrkörpers.

(7) Exkursion (EX). Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Quellen und Anlässen vor Ort.

(8) Praktikum (PR). Praktika sind zumeist Blocklehrveranstaltungen (vorbehaltlich der Zustimmung der Studiendekanin / des Studiendekans) und ergänzen die Berufsvorbildung im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil § 4 (2) genannten Anwendungssituationen anhand konkreter Aufgaben.

(9) Diplomandenseminar (DS). Diplomandenseminare dienen der Erörterung von methodischen Fragen im Zusammenhang mit dem Verfassen von Diplomarbeiten.

(10) Lehrveranstaltungen zur Frauen- und Geschlechterproblematik verschiedener Typen werden regelmäßig angeboten.

5. Teil

Studienabschnitte

Erster Studienabschnitt

Studieneingangsphase

§ 9. Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen (8 Semesterstunden):
Einführung in die Musikwissenschaft (UV, 4 Semesterstunden)
Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken (UE, 2 Semesterstunden)
Einführung in das Hören von Strukturen (UE, 2 Semesterstunden)

Pflichtfächer

§ 10. Aus den unter (1)-(8) genannten Pflichtfächern sind im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen der jeweils genannten Lehrveranstaltungstypen zu absolvieren, aus diesen mindestens 12 Semesterstunden PS, PR, EX oder UE, davon mindestens 4 Semesterstunden PS:

- (1) Europäische Kunstmusik: UV, PS, UE (4 Semesterstunden)
- (2) Außereuropäische Musik: UV, PS, UE, EX (4 Semesterstunden)
- (3) Populäre Musik: UV, PS, UE, EX (2 Semesterstunden)
- (4) Musikalische Zeitgeschichte: UV, PS, UE (2 Semesterstunden)
- (5) Instrument – Schall – Perzeption: UV, PS, UE (4 Semesterstunden)
- (6a) Tonsatz: UE (4 Semesterstunden)
- (6b) Transkription und Analyse: UV, PS, UE, PR (2 Semesterstunden)
- (7) Quellenkunde und Quellenkritik: UV, PS, UE, PR (2 Semesterstunden)
- (8) Wissenschaftstheorie und Philosophie der Musik: UV, PS, UE (2 Semesterstunden)

Wahlfächer

§ 11. Aus den unter (1)-(8) genannten Pflichtfächern sind im ersten Studienabschnitt darüber hinaus frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren.

Zweiter Studienabschnitt

§ 12. Aus den unter (1)-(8) genannten Fächern sind Lehrveranstaltungen der jeweils genannten Lehrveranstaltungstypen im Umfang von 30 Semesterstunden auszuwählen und zu absolvieren, davon mindestens 8 Semesterstunden SE und 2 Semesterstunden DS. Im Unterschied zum 1. Studienabschnitt müssen nicht aus allen acht genannten Fächern Lehrveranstaltungen ausgewählt werden.

- (1) Europäische Kunstmusik: UV, SV, SE, DS, UE
- (2) Außereuropäische Musik: UV, SV, SE, DS, UE, EX
- (3) Populäre Musik: UV, SV, SE, DS, UE, EX
- (4) Musikalische Zeitgeschichte: UV, SV, SE, DS, UE
- (5) Instrument – Schall – Perzeption: UV, SV, SE, DS, UE
- (6) Transkription und Analyse: UV, SV, SE, DS, UE
- (7) Quellenkunde und Quellenkritik: UV, SV, SE, DS, UE, PR
- (8) Wissenschaftstheorie und Philosophie der Musik: UV, SV, SE, DS, UE

6. Teil

Freie Wahlfächer

§ 13. Zur Ergänzung und Vertiefung sind bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung freie Wahlfächer im Umfang von 48 Semesterstunden zu absolvieren.

Die Studienkommission Musikwissenschaft empfiehlt dafür

- (1) alle Lehrveranstaltungen der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen und der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten,
- (2) alle wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Kunsthochschulen und -universitäten,
- (3) gemäß Anl. 1 Z 41.1 UniStG die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter Universitäten, die durch Studienkommissionen als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von mindestens 48 Semesterstunden für eine solche Wahl angeboten werden, wie z. B. Gender Studies. Die von der Universität Wien angebotenen Wahlfächerblöcke sind im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu verlautbaren.
- (4) alle Lehrveranstaltungen anerkannter in- und ausländischer Hochschulen, die entweder die musikwissenschaftliche Ausbildung erweitern und vertiefen – darunter fallen insbesondere Lehrveranstaltungen zu Religionswissenschaft, Kirchengeschichte, Liturgiewissenschaft, Gender Studies, Soziologie, Statistik, Physiologie, Neurologie, Informatik, Humanbiologie und Physik – oder die im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil § 4 (2) genannten Anwendungssituationen sinnvoll sind – darunter insbesondere Lehrveranstaltungen zu Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Urheberrecht, Tontechnik, Medienkunde und Kulturmanagement.

Beabsichtigt die oder der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmässig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die oder der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre (Anl. 1 Z 41.2 UniStG).

7. Teil

Prüfungsordnung

Erste Diplomprüfung

§ 14. Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: Übungen, Proseminare, Seminare, Diplomandenseminare, Praktika, Exkursionen, Konversatorien)

und

1. durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgesehenen Lehrveranstaltungen (Überblicks- und Spezialvorlesungen),
oder

2. durch **Fachprüfungen** (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),
oder

3. durch eine kommissionelle **Gesamtprüfung** vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1. – 3. angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin / den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs.1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Zweite Diplomprüfung

§ 15 (1) Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt

durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter
und
durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der anderen gewählten Lehrveranstaltungen.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfasst eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist,
und

eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet, das von der Kandidatin / dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Studiendekanin / dem Studiendekan zu wählen ist. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (§ 56), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüferinnen oder Prüfern (der Prüferin und dem Prüfer) annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluss, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die vollständige Absolvierung der freien Wahlfächer und die **positive Beurteilung der Diplomarbeit**. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Ziffer 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs.2 UniStG).

8. Teil

Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

§ 17. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG § 80 (3) sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgelegte Diplomprüfungen als solche anzuerkennen. Dabei ist keine Ergänzung einer auf Grund der alten Vorschriften bereits abgelegten Diplomprüfung auf der Grundlage dieses Studienplans notwendig.

Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG § 80.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

S e i f e r t

278. Studienplan für das Diplomstudium „Skandinavistik“ an der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ 52.350/29-VII/D/2/2002 vom 24. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Skandinavistik“ an der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften in nachstehender Fassung nicht untersagt.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übergreifende Prinzipien des Studiums

Ziel des Studiums der Skandinavistik ist es, die skandinavischen Sprachen (Dänisch, Färöisch, Isländisch, Norwegisch und Schwedisch), Literaturen, Kulturen und Gesellschaften in Geschichte und Gegenwart systematisch zu erfassen. Die Teilgebiete der Skandinavistik sind demnach: Sprachbeherrschung zumindest einer skandinavischen Sprache, Skandinavistische Sprachwissenschaft, Skandinavistische Literaturwissenschaft und Skandinavistische Kulturwissenschaft. Die Studierenden werden mit den verschiedenen Methoden und Theorien der einzelnen Teilbereiche vertraut gemacht, wobei der gesamtscandinavische Aspekt berücksichtigt wird. Dabei werden (insbesondere in wissenschaftlichen Arbeiten) Reflexionsfähigkeit, strukturierendes und kritisches Denken sowie Problemlösungsfähigkeit geübt, der Umgang mit einer ständig wachsenden Informationsfülle und Literatur in Bibliotheken trainiert und die Fähigkeit zur Planung, Organisation und systematischen Durchführung von Projekten erworben. Die kritische Theoriebildung der Frauen- und Geschlechterforschung soll sowohl im gesellschaftsbezogenen als auch im kultur-, literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereich Berücksichtigung erfahren. Neben sprachlichen und methodischen Kompetenzen werden auch soziale Kompetenzen vermittelt, wie zum Beispiel Teamarbeit und Kommunikationsfähigkeit, insbesondere im internationalen Bereich. Die Bereitschaft zur Mobilität und zur Auseinandersetzung mit anderen Kulturen wird sowohl am Studienort als auch durch die Möglichkeit von Auslandsstudien an skandinavischen Universitäten gefördert. Im übrigen wird auf das Qualifikationsprofil für die Studienrichtung Skandinavistik verwiesen.

§ 2 Voraussetzungen gemäß Universitätsbeteiligungsverordnung

Vor der vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung ist für die Studienrichtung Skandinavistik zur Reifeprüfung einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein und zur Berufsreifeprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein abzulegen, falls nicht nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zwölf Wochenstunden Latein erfolgreich besucht wurde.

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Das Diplomstudium der Skandinavistik dauert 8 Semester und umfaßt 72 Semesterstunden (SSt) aus den Pflichtfächern sowie 48 Semesterstunden aus den freien Wahlfächern.
- (2) Das Studium gliedert sich in 2 Studienabschnitte, die jeweils 4 Semester umfassen.
- (3) Im ersten Studienabschnitt sind 40 SSt aus den Pflichtfächern zu absolvieren, im zweiten Studienabschnitt 32 SSt.

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 278

(4) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind.

(5) Freie Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen haben und über die ebenfalls Prüfungen abzulegen sind. Die Studienkommission empfiehlt die in § 9 genannten Lehrveranstaltungen.

(6) Ein Vorziehen von maximal 10 SSt. aus den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes (ausgenommen: Seminare) in den ersten Studienabschnitt ist möglich.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden didaktisch in Bereiche der Studienrichtung Skandinavistik ein. Insbesondere ist es ihre Aufgabe, die Grundlagen, den aktuellen Forschungsstand oder eine spezielle Thematik im Fachgebiet zu vermitteln.

(2) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare und sollen in die Methodologie des wissenschaftlichen Arbeitens und die Fachliteratur einführen und exemplarische Themen des Faches behandeln. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(3) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Die Teilnehmer haben eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu erbringen.

(4) Konversatorien (KO) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die der Betreuung von Diplomanden und Dissertanten dienen.

(5) In Übungen (UE) werden praktische Fähigkeiten wie z.B. Sprachkenntnisse erworben sowie theoretische Einsichten in den entsprechenden Sprachen. Übungen können auch als Ergänzung anderer Lehrveranstaltungen dienen. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

§ 5 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen können ohne Einschränkungen besucht werden. Für folgende Lehrveranstaltungen wird die Höchstzahl der teilnehmenden Studierenden folgendermaßen festgelegt:

Proseminare (PS) - 30

Seminare (SE) - 20

Konversatorien (KO) - 20

Übungen (UE) - 30

(2) Wenn die Höchstteilnehmerzahl überschritten wird, sind die Studierenden bei vorliegender fachlicher Voraussetzung nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

1. Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes.

2. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplanes erforderlich ist.

3. Notwendigkeit der Lehrveranstaltung für Studien bzw. Forschungen (auf allen Gebieten) in Skandinavien (z. B.: Sprachbeherrschungskurse).

Teil 2: Erster Studienabschnitt

§ 6 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfaßt folgende Lehrveranstaltungen (10 SSt):

Sprachwissenschaftliches Einführungsproseminar 1 (PS, 2 SSt)

Literaturwissenschaftliches Einführungsproseminar 1 (PS, 2 SSt)

Kulturwissenschaftliches Einführungsproseminar (PS, 2 SSt)

Sprachbeherrschung 1 (UE, 4 SSt)

§ 7 Pflicht- und Wahlfächer

Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester und 40 SSt an Pflicht- und Wahlfächern. Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren (Kodierung vorbehaltlich von Änderungen im Rahmen der zentralen Prüfungsvidenz):

a. Skandinavistische Sprachwissenschaft:

| | | |
|---|----|-------|
| SK 111 Sprachwissenschaftliches Einführungsproseminar 1 | PS | 2 SSt |
| SK 112 Sprachwissenschaftliches Einführungsproseminar 2 | PS | 2 SSt |
| SK 113 Proseminar: Altnordisch | PS | 2 SSt |
| SK 114 Neuere skandinavistische Sprachwissenschaft | VO | 2 SSt |

b. Skandinavistische Literaturwissenschaft:

| | | |
|--|----|-------|
| SK 121 Literaturwissenschaftliches Einführungsproseminar 1 | PS | 2 SSt |
| SK 122 Literaturwissenschaftliches Einführungsproseminar 2 | PS | 2 SSt |
| SK 123 Proseminar: Skandinavistische Literaturwissenschaft | PS | 2 SSt |
| SK 124 Ältere skandinavistische Literaturwissenschaft | VO | 2 SSt |
| SK 125 Neuere skandinavistische Literaturwissenschaft | VO | 4 SSt |

c. Skandinavistische Kulturwissenschaft:

| | | |
|---|----|-------|
| SK 131 Kulturwissenschaftliches Einführungsproseminar | PS | 2 SSt |
| SK 132 Proseminar: Landeskunde des Landes, in dem die unter d. gewählte Sprache Amtssprache ist | PS | 2 SSt |
| SK 133 Skandinavistische Kulturwissenschaft | VO | 2 SSt |

d. Aus einer skandinavischen Sprache:

| | | |
|-----------------------------|----|-------|
| SK 141 Sprachbeherrschung 1 | UE | 4 SSt |
| SK 142 Sprachbeherrschung 2 | UE | 4 SSt |
| SK 143 Sprachbeherrschung 3 | UE | 4 SSt |
| SK 144 Sprachbeherrschung 4 | UE | 2 SSt |

Teil 3: Zweiter Studienabschnitt:

§ 8 Pflicht- und Wahlfächer

Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester und 32 SSt an Pflicht- und Wahlfächern. Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren (Kodierung vorbehaltlich von Änderungen im Rahmen der zentralen Prüfungsevidenz):

a. Skandinavistische Sprachwissenschaft:

| | | |
|--|-------------|-------|
| SK 210 Vorlesungen/Proseminare/Seminare/Konversatorien | VO/PS/SE/KO | 4 SSt |
|--|-------------|-------|

b. Skandinavistische Literaturwissenschaft:

| | | |
|--|-------------|-------|
| SK 220 Vorlesungen/Proseminare/Seminare/Konversatorien | VO/PS/SE/KO | 4 SSt |
|--|-------------|-------|

c. Skandinavistische Kulturwissenschaft:

| | | |
|--|-------------|-------|
| SK 230 Vorlesungen/Proseminare/Seminare/Konversatorien | VO/PS/SE/KO | 4 SSt |
|--|-------------|-------|

d. Aus a. bis c. nach Wahl der/des Studierenden:

| | | |
|---|-------------|--------|
| SK 210 Sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen | | |
| SK 220 Literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen | VO/PS/SE/KO | 10 SSt |
| SK 230 Kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen | | |

Aus a.-d. sind mindestens 3 Seminare zu absolvieren, wobei nicht alle Seminare aus demselben Fach sein dürfen; außerdem kann höchstens 1 Konversatorium gewählt werden.

e. Skandinavische Sprache:

| | | |
|--|----|-------|
| SK 240 Proseminare aus der unter § 7 Abs. d gewählten Sprache nach Wahl aus den Bereichen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft | PS | 4 SSt |
|--|----|-------|

f. Nach Wahl:

| | | |
|--|-------------|-------|
| SK 250 Sprachbeherrschung 3 bzw. 4 (im Falle des Isländischen ab 2) einer im 1. Studienabschnitt nicht gewählten skandinavischen Sprache bzw. ergänzende Lehrveranstaltungen | VO/UE/PS/SE | 6 SSt |
|--|-------------|-------|

Teil 4: Freie Wahlfächer:

§ 9 Empfehlungen für die freien Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind vor dem zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 12(2)) mit insgesamt 48 SSt zu absolvieren.

Gemäß Anlage 1, Punkt 1.41.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter Universitäten, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 Semesterstunden für eine Wahl angeboten werden.

Beabsichtigt die oder der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmässig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die oder der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

Teil 5: Prüfungsordnung:

§ 10 Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Vorlesungen werden durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungen absolviert, Proseminare und Übungen durch Einzel-/Gruppenarbeiten und/oder schriftliche bzw. mündliche Prüfungen, Seminare und Konversatorien durch Einzel- oder Gruppenarbeiten.

(2) Die jeweilige Beurteilungsform bzw. Prüfungsmethode einer Lehrveranstaltung wird jeweils vor dem Beginn des Semesters durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in festgelegt. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter darf die Beurteilung allerdings nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgen, sondern es müssen die regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Beurteilung herangezogen werden.

§ 11 Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung ist in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen aus allen in § 7 genannten Fächern abzulegen.

§ 12 Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung wird in zwei Teilen abgelegt.

- (1) Der erste Teil umfaßt die Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen aus allen in § 8 genannten Fächern.
- (2) Der zweite Teil ist kommissionell und mündlich abzulegen.
- (3) Als Prüfungsfächer des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung werden ein Teilgebiet der Skandinavistik, das dem Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, und ein weiteres Teilgebiet nach Wahl des Kandidaten festgelegt.
- (4) Voraussetzungen für die Ablegung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist die Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung aller freien Wahlfächer sowie die Vorlage einer positiv beurteilten Diplomarbeit (vgl. UniStG § 61). Deren Zielsetzung ist der Nachweis der Befähigung einer selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer Forschungsproblematik.

Teil 6: Zuweisung von ECTS-Punkten:

Erster Studienabschnitt:

| <u>Pflichtfächer</u> | <u>Semesterstunden</u> | <u>ECTS-Faktor</u> | <u>ECTS</u> |
|---|------------------------|--------------------|-------------|
| SK 111 PS Sprachwiss. Einführungs-PS 1 | 2 | 2 | 4 |
| SK 112 PS Sprachwiss. Einführungs-PS 2 | 2 | 2 | 4 |
| SK 113 PS Altnordisch | 2 | 2 | 4 |
| SK 114 VO Neuere skand. Sprachwissenschaft | 2 | 1,5 | 3 |
| SK 121 PS Literaturwiss. Einführungs-PS 1 | 2 | 2 | 4 |
| SK 122 PS Literaturwiss. Einführungs-PS 2 | 2 | 2 | 4 |
| SK 123 PS Skand. Literaturwissenschaft | 2 | 2 | 4 |
| SK 124 VO Ältere skand. Literaturwissenschaft | 2 | 1,5 | 3 |
| SK 125 VO Neuere skand. Literaturwiss. | 4 | 1,5 | 6 |
| SK 131 PS Kulturwiss. Einführungs-PS | 2 | 2 | 4 |
| SK 132 PS Landeskunde | 2 | 2 | 4 |
| SK 133 VO Skand. Kulturwissenschaft | 2 | 1,5 | 3 |
| SK 141 UE Sprachbeherrschung 1 | 4 | 1,5 | 6 |
| SK 142 UE Sprachbeherrschung 2 | 4 | 1,5 | 6 |
| SK 143 UE Sprachbeherrschung 3 | 4 | 1,5 | 6 |
| SK 144 UE Sprachbeherrschung 4 | 2 | 1,5 | 3 |
| SUMME | 40 | | 68 |
| | | | |
| <u>Freie Wahlfächer</u> | | | |
| SUMME* | 24 | | 42 |
| | | | |
| <u>GESAMTER 1. STUDIENABSCHNITT</u> | <u>64</u> | | <u>110</u> |

* Annahme: 4 Semesterstunden VO (= 6 ECTS), 8 Semesterstunden UE (= 12 ECTS), 12 Semesterstunden PS (= 24 ECTS).

Zweiter Studienabschnitt:

| <u>Pflichtfächer</u> | <u>Semesterstunden</u> | <u>ECTS-Faktor</u> | <u>ECTS</u> |
|-------------------------------------|------------------------|--------------------|-------------|
| SK 210 - SK 230 SE* | 6 | 3 | 18 |
| SK 210 - SK 230 VO/KO* | 10 | 1,5 | 15 |
| SK 210 - SK 230 PS* | 6 | 2 | 12 |
| SK 240 PS | 4 | 2 | 8 |
| SK 250 VO/UE** | 6 | 1,5 | 9 |
| Diplomarbeit | | | 24 |
| SUMME | 32 | | 86 |
| | | | |
| <u>Freie Wahlfächer</u> | | | |
| SUMME*** | 24 | | 44 |
| | | | |
| GESAMTER 2. STUDIENABSCHNITT | 56 | | 130 |

* Annahme (auf Grund des Angebotes und der Erfahrungswerte): 10 Semesterstunden VO/KO, 6 Semesterstunden PS (6 Semesterstunden SE sind verpflichtend!).

** Annahme (auf Grund der Erfahrungswerte): VO/UE.

*** Annahme: 12 Semesterstunden VO (= 18 ECTS), 4 Semesterstunden UE (= 6 ECTS), 4 Semesterstunden PS (= 8 ECTS), 4 Semesterstunden SE (= 12 ECTS).

Teil 7: Inkrafttreten des Studienplanes und Übergangsbestimmungen:

§ 13 (1) Der Studienplan und allfällige Änderungen des Studienplanes treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt.

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG § 80 (3) sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzurechnen.

(3) Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG § 80.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
R o s s e l

279. Studienplan für das Diplomstudium „Tibetologie und Buddhismuskunde“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/72-VII/D/2/2002 vom 24. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Tibetologie und Buddhismuskunde“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

1. Teil

Begriffsbestimmungen

Qualifikationsprofil und Ziele

§ 1. (1) Das Studium der Tibetologie und Buddhismuskunde ist ein geistes- und kulturwissenschaftliches Studium zur Bildung und Vertiefung des Bewußtseins für die vormodernen Voraussetzungen der kulturellen und der sozialen Entwicklungen in Asien auf philologischer Grundlage.

(2) Das Studium umfaßt die Philologie der verschiedenen Quellsprachen (z.B. klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache, Sanskrit, Pöli, buddhistisches Sanskrit), Sprach- und Literaturgeschichte, Philosophie- und Religionsgeschichte sowie Geschichte, Kunstgeschichte und Gesellschaft Tibets und des Buddhismus, und berücksichtigt verstärkt Frauen- und Geschlechterproblematik.

(3) Das Studium bereitet auf wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich von universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungsinstitutionen, Museen und Bibliotheken vor und auf Tätigkeiten im Bereich der Kultur- und Bildungsarbeit, der Entwicklungszusammenarbeit, der Medien, des Tourismuswesens und anderer Berufe, in denen interkulturelle Kompetenz in asiatischen Kulturen gefordert ist.

Dauer und Gliederung in Abschnitte

§ 2. (1) Die Dauer des Diplomstudiums umfaßt einschließlich der Zeit für das Verfassen der Diplomarbeit acht Semester und ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Die Gesamtstundenzahl ist mit 120 SSt festgelegt. Davon sind 72 SSt aus den Pflichtfächern und 48 SSt aus den freien Wahlfächern gemäß UniStG Anlage 1.41 zu absolvieren.

(2) Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfaßt vier Semester mit 48 SSt, die im Pflichtfach zu absolvieren sind.

(3) Der zweite Studienabschnitt, der der Weiterführung und Vertiefung der speziellen Fachausbildung dient, umfaßt vier Semester mit 24 SSt, die im Pflichtfach zu absolvieren sind.

(4) Im freien Wahlfach sind insgesamt 48 SSt zu absolvieren, wobei die Verteilung auf die Studienabschnitte den Studierenden freisteht.

(5) Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind. Pflichtfächer sind a) Tibetisch, b) Sanskrit und mittelindische Sprachen, c) Philologie, d) Geschichte, Ideen- und Kulturgeschichte, Gesellschaft, Kunstgeschichte.

(6) Freie Wahlfächer sind Fächer, die nach den im vorliegenden Studienplan im § 10 (2) und § 11 (2) festgelegten Bedingungen frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auszuwählen sind und über die Prüfungen abzulegen sind.

(7) Ein Vorziehen von maximal 10 SSt aus den Pflichtfächern des 2. Studienabschnittes in den 1. Studienabschnitt ist möglich. Dies betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen, die aus personellen oder finanziellen Gründen nicht regelmäßig angeboten werden können, wie Exkursionen (EX) und Vorlesungen (VO).

Lehrveranstaltungsarten

§ 3. Für den Studienplan der Tibetologie und Buddhismuskunde gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Studienrichtung Tibetologie und Buddhismuskunde ein.

(2) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Diplomandenseminare dienen zur Vertiefung und Betreuung von Prüfungsarbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen).

(3) Proseminare (PS) vermitteln die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln exemplarische Themen des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallstudien. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

(4) Übungen (UE) dienen der Einübung in die Interpretation der Quellen. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(5) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VO+UE) sind LV, die je nach Erfordernis des Gegenstandes aus einem vom LV-Leiter vorgetragenen und einem von den Studierenden vorzubereitenden Teil bestehen. Sie werden in der Regel durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungen beurteilt und haben prüfungsimmanenten Charakter. Die jeweilige Beurteilungsförm wird jeweils vor Beginn des Semesters durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in festgelegt.

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 279

(6) Exkursionen (EX) dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen Denkmälern vor Ort, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen. Es sind prüfungs-immanente Lehrveranstaltungen.

(7) Blocklehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die aus organisatorischen bzw. pädagogischen Gründen nur während eines Teiles des Semesters mit entsprechend erhöhter Stundenzahl durchgeführt werden.

Zulassungen zu Lehrveranstaltungen und deren Beschränkungen

§ 4. (1) Falls keine räumlichen Beschränkungen bestehen, können folgende Lehrveranstaltungen ohne Einschränkungen besucht werden: Vorlesungen (VO).

Für Exkursionen wird eine Beschränkung auf 20, in außereuropäische Länder auf 15 Teilnehmer festgelegt.

(2) Wenn die mögliche Höchstteilnehmerzahl überschritten wird, sind die Studierenden bei vorliegender fachlicher Voraussetzung nach Maßgabe der Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes in die Lehrveranstaltung aufzunehmen. Weitere Reihungskriterien sind Anzahl der abgelegten Prüfungen und Notendurchschnitt. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.

(3) Exkursionen, die spezielle körperliche Fähigkeiten erfordern, können nur von Studierenden mit ausreichend vorhandener Eignung besucht werden. Da die Verantwortung für die Sicherheit der Studierenden bei dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in liegt, hat dieser/diese allein darüber zu entscheiden, ob diese Eignung vorliegt. Bei fehlender Eignung ist eine von dem/der Vorsitzenden der Studienkommission in Übereinstimmung mit dem/der Leiter/in der Lehrveranstaltung zu bestimmende, die körperliche Fähigkeiten des/der Studierenden berücksichtigende Ersatzleistung zu erbringen.

2. Teil

ERSTER STUDIENABSCHNITT

Studieneingangsphase

§ 5. Die Studieneingangsphase umfaßt folgende Lehrveranstaltungen: [10 SSt]

- Einführung in das klassische Tibetisch I (VO+UE, 4 SSt)
- Einführung in das klassische Sanskrit I (VO+UE, 4 SSt)
- Proseminar (PS, 2 SSt)

Pflichtfächer

§ 6. Erster Studienabschnitt: Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 48 SSt.

Von den 10 SSt aus den mit Sternchen gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sind 6 unter Berücksichtigung des angestrebten Studienschwerpunktes verpflichtend.

a) **Tibetisch [16 SSt]**

- Einführung in das klassische Tibetisch (VO+UE, 8 SSt)
- Einführung in die tibetische Umgangssprache (VO+UE, 8 SSt)

b) **Sanskrit und mittelindische Sprachen [12 SSt]**

- Einführung in das klassische Sanskrit I, II (VO+UE, 8 SSt)
- klassisches Sanskrit für Fortgeschrittene (VO+UE, 4 SSt)

c) **Philologie [8 SSt]**

- Proseminar (PS, 2 SSt)
- Lektüre tibetischer Texte (UE, 4 SSt)
- Lektüre buddhistischer Texte (UE, 2 SSt)

d) **Geschichte, Ideen- und Kulturgeschichte, Gesellschaft, Kunstgeschichte [12 SSt]**

- buddhistische Religion / Geschichte / Literatur (VO, 2 SSt)
- tibetische Religion / Geschichte / Literatur (VO, 2 SSt)
- buddhistische Kunst (VO+UE, 2 SSt)
- buddhistische Philosophie (VO, 2 SSt)*
- tibetische Kunst (VO+UE, 2 SSt)*
- buddhistische Ikonographie (VO+UE, 2 SSt)*
- tibetische Gesellschaft (VO, 4 SSt)*

3. Teil

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Pflichtfächer

§ 7. Zweiter Studienabschnitt: Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 24 SSt aus den genannten 28 SSt.

Wird eine Diplomarbeit kunstgeschichtlicher Thematik angestrebt, ist die Exkursion anstelle von 4 SSt aus den mit Sternchen gekennzeichneten Lehrveranstaltungen zu wählen. Auch Seminare und Diplomandenseminare sind unter Berücksichtigung der Ausrichtung der Diplomarbeit zu wählen.

a) **Tibetisch [6 SSt]**

- tibetische Umgangssprache für Fortgeschrittene (UE, 6 SSt)*

b) Sanskrit und mittelindische Sprachen [4 SSt]

- Pali (VO+UE, 2 SSt)*
- buddhistisches Sanskrit (VO+UE, 2 SSt)*

c) Philologie [10 SSt]

- Lektüre tibetischer Texte (UE, 4 SSt)*
- Lektüre buddhistischer Texte (UE, 6 SSt)*

d) Geschichte, Ideen- und Kulturgeschichte, Gesellschaft, Kunstgeschichte [8 SSt]

- Exkursion (EX, 4 SSt)
- Seminar (SE, 2 SSt)
- Diplomandenseminar (SE, 2 SSt)

4. Teil

Freie Wahlfächer

§ 8 (1) Freie Wahlfächer sind mit 48 SSt vor der Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung zu absolvieren. Gemäß Anlage 1.41.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl all derjenigen LV im Ausmaß von 48 SSt innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als inhaltlich zusammengehörig und aufeinander abgestimmt anerkannt werden. Für Studierende der Tibetologie und Buddhismuskunde werden insbesondere entsprechende Lehrveranstaltungen aus folgenden Disziplinen empfohlen:

- Alte Geschichte und Altertumskunde
- Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie
- Arabistik
- Frauen- und Geschlechterforschung
- Indogermanistik
- Indologie
- Iranistik
- Japanologie
- Klassische Archäologie
- Klassische Philologie (Griechisch, Latein)
- Kunstgeschichte
- Philosophie
- Religionswissenschaft
- Sinologie
- Sprachen und Kulturen des Alten Orients
- Sprachwissenschaft
- Turkologie
- Völkerkunde

Studierende der Tibetologie und Buddhismuskunde, die Tibetologie und Buddhismuskunde auch im Rahmen der freien Wahlfächer wählen wollen, können hierbei keine für das Pflichtfach gewählten LV wählen.

(2) Wählen Studierende andere als die im Absatz (1) empfohlenen freien Wahlfächer oder LV aus mehr als einem der in (1) genannten Wahlfächer, so hat entsprechend der Anlage 1 Punkt 1.41.2 des UniStG eine schriftliche Meldung an den Studienkommissionsvorsitzenden zu erfolgen.

5. Teil

Prüfungsordnung

§ 9. (1) Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen LV mit prüfungsimmanentem Charakter und

1. durch LV-Prüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen LV,

oder

2. durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der LV entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben)

oder

3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1-3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte LV- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch LV- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

Die Beurteilung von LV mit prüfungsimmanentem Charakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der LV, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung auf Grund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte LV zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 279

(2) Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

(a) Die Prüfungen des ersten Teils werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen LV mit prüfungsimmanentem Charakter und

1. durch LV-Prüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen LV,

oder

2. durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der LV entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben)

oder

3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1-3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte LV- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch LV- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs. 1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

Die Beurteilung von LV mit prüfungsimmanentem Charakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der LV, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung auf Grund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte LV zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

(b) Die Prüfungen des zweiten Teils umfassen

1. eine Prüfung aus dem Fach (Schwerpunkt), dem der Gegenstand der Diplomarbeit zugeordnet ist,

und

2. eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhangs zu wählen ist. Die Bestellung dieses Prüfers obliegt dem Studiendekan, doch sind die Wünsche des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der zweite Teil der Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüfern annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Kandidaten erhalten zu haben, kann der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

(c) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung der ersten Diplomprüfung, des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die vollständige Absolvierung der freien Wahlfächer gemäß Anlage 1.41 UniStG und die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Ziffer 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit soll einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zuzuordnen sein, wobei bei der Wahl der Fächer b) bis d) die Studienbestimmungen zu berücksichtigen sind, die jeweils für diese Schwerpunkte im 2. und 3. Teil des vorliegenden Studienplans festgelegt sind. Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für einen Studierenden die Bearbeitung von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

6. Teil

European Credit Transfer System (ECTS)

§ 10. Die ECTS-Punkte werden nach folgendem Schlüssel vergeben:

- (1) VO: 1 SSt wird mit 1 ECTS-Punkt bewertet.
- (2) VO+UE: 1 SSt wird mit 2,5 ECTS-Punkten bewertet.
- (3) UE, AG und EX: 1 SSt wird mit 1,5 ECTS-Punkten bewertet
- (4) PS: 1 SSt wird mit 2 ECTS-Punkten bewertet.
- (5) SE: 1 SSt wird mit 3 ECTS-Punkten bewertet.
- (6) Aus den Bereichen Tibetologie und Buddhismuskunde und freie Wahlfächer werden für das Diplomstudium insgesamt 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben (insgesamt 30 ECTS-Punkte pro Semester), wobei aufgrund der unterschiedlichen Arbeitslast in den Studienabschnitten das Verhältnis der ECTS-Punktezahl variiert.
- (7) Das Verfassen einer Diplomarbeit wird mit 25 ECTS-Punkten bewertet.

7. Teil

Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (§16 UniStG).

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen.

(3) Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

Abkürzungen:

| | |
|--------|---|
| ECTS | European Credit Transfer System |
| EX | Exkursion |
| LV | Lehrveranstaltung |
| PS | Proseminar |
| p. A. | Persönliche Anmeldung |
| SE | Seminar |
| StuKo | Studienkommission |
| SSt | Semesterwochenstunde |
| UE | Übung |
| UniStG | Universitätsstudiengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) |
| VO | Vorlesung |

Der Vorsitzende der Studienkommission:
T a u s c h e r

280. Studienplan für das Diplomstudium „Turkologie“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/69-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Turkologie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil: Qualifikations- und Berufsprofil

Qualifikationsprofil (§ 1)

Berufsprofile der AbsolventInnen (§ 2)

2. Teil: Dauer und Gliederung des Studiums

Umfang des Studiums (§ 3)

Gliederung in Abschnitte (§ 4)

3. Teil: Fächer und Lehrveranstaltungsarten

Pflichtfächer (§ 5)

Freie Wahlfächer (§ 6)

Lehrveranstaltungstypen und ihre Charakteristik (§ 7)

4. Teil: Studienabschnitte

Erster Studienabschnitt (§ 8)

Studieneingangsphase (§ 9)

Zweiter Studienabschnitt (§ 10)

Gestaltungsvorschlag für den ersten Studienabschnitt (§ 11)

5. Teil: Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 12)

Erste Diplomprüfung (§ 13)

Zweite Diplomprüfung (§ 14)

6. Teil: Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen (§ 15)

7. Teil: Abkürzungen (§16)

8. Teil: Anlagen zum Studienplan

Anlage 1: ETCS-Berechnung und Studierbarkeit

1. Teil: Qualifikations- und Berufsprofil

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Das Studium der Turkologie an der Universität Wien orientiert sich als geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung an einem allgemeinen Qualifikationsprofil für AbsolventInnen dieser Fakultät, das auf eine Schulung im kritisch-analytischen Denken abzielt.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Turkologie haben gute Kenntnisse der modernen türkischen Hochsprache in Wort und Schrift und sind in der Lage, fundierte Urteile über die türkische Sprache, Geschichte, Kultur und Literatur abzugeben. Die Sprachausbildung vermittelt auch Grundzüge des Arabischen und Persischen. (Der Arabisch- und Persischunterricht ist ein wichtiger Teil des Turkologiestudiums, da diese beiden Sprachen einerseits eine Grundvoraussetzung zum Verständnis des Osmanischen, andererseits zur Lektüre von Quellen zur türkischen bzw. osmanischen Geschichte darstellen.) Den Studierenden wird ermöglicht, diese Sprachen über die in den Pflichtfächern geforderten Mindestkenntnisse hinaus zu erlernen. Auch das Erlernen mindestens einer der Turksprachen, die in einem der der neuen zentralasiatischen Staaten gesprochen wird (z. B. Aserbaidshanisch, Usbekisch, Kirgisisch), ist ein Teil des Studiums. Durch diese Kenntnisse kommt ihnen eine wichtige kulturelle Mittlerrolle insbesondere zwischen dem deutschsprachigen und dem türkisch-persischen Sprachraum zu. Die profunde Kenntnis der Kulturgeschichte dieser Region, die untrennbar mit der Religion des Islams verbunden ist, soll den Studierenden einen offenen Blick und einen vorurteilsfreien Zugang zu Angehörigen des islamischen Kulturkreises, ihrer Kultur und ihren Wertvorstellungen vermitteln.

(3) Dem Erlernen des Osmanischen (Türkisch in arabischer Schrift mit hohem arabischen und persischen Wortanteil, Verwaltungs- und Literatursprache im gesamten Bereich des Osmanischen Reiches und der Republik Türkei bis zur Schriftreform 1928) wird im Studium breiter Raum gewidmet. Dadurch sind Absolventinnen und Absolventen auch in der Lage, das in Österreichs Bibliotheken, Archiven und Klöstern reichlich — und vielfach unerforschte — vorhandene Material, das Urkunden, historische Quellen und Literatur umfaßt, einer wissenschaftlichen Aufarbeitung zuzuführen.

(4) Während des Studiums der Turkologie werden die analytischen und synthetischen Fähigkeiten der Studierenden gefördert. Die Studierenden werden mit dem Umgang mit großen Informationsmengen vertraut gemacht. Es wird Wert gelegt auf die Motivation der Studierenden, auf die Förderung von Eigeninitiative, Kreativität und Kritikfähigkeit sowie die Fähigkeit zur methodisch-systematischen Durchdringung eines Stoffes und seiner konzisen, geordneten und sprachlich gewandten Aufbereitung. Auf dieser Basis zielt das Studium der Turkologie auch auf die Herstellung bzw. Erhöhung interkultureller Kompetenz ab. Unter interkultureller Kompetenz werden hier Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verstanden, die dazu befähigen, mit Angehörigen des türkisch- bzw. persisch-islamischen Kulturkreises in verschiedensten Bereichen erfolgreich zu kommunizieren und / oder Material aus diesen Bereichen professionell zu bearbeiten.

(5) Weiters sollen die Studierenden eine Flexibilität erlangen, die es ihnen ermöglicht, ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Beruf erfolgreich einzusetzen und sich auch in neuen Berufsfeldern zurechtzufinden und zu etablieren.

§ 2 Berufsprofile der AbsolventInnen:

Das Studium der Turkologie ist primär eine Berufsausbildung für den Tätigkeitsbereich der wissenschaftlichen Arbeit an Universitäten und Akademien, stellt aber für zahlreiche andere Tätigkeiten eine Berufsvorbildung dar. Wie in vielen anderen kulturwissenschaftlichen Studien wird es nötig sein, zusätzliche berufsspezifische Qualifikationen zu erlangen. Da AbsolventInnen der Turkologie im Rahmen ihres Studiums neben dem Erwerb interkultureller Kompetenz eine umfassende Bildung in den Bereichen Spracherwerb, Sprach- und Literaturwissenschaft, Geschichte, Landes- und Kulturkunde erhalten haben, sind sie in folgenden beruflichen Tätigkeiten einzusetzen:

-) in der Wissenschaft - Lehre und Forschung
-) im Unterricht an Institutionen der Erwachsenenbildung
-) im Tourismus
-) als MitarbeiterInnen in Unternehmen, die den türkischen und persischen Raum bearbeiten
-) im Bereich der Medienarbeit
-) im Diplomatischen Dienst
-) in nationalen und internationalen Organisationen
-) in österreichischen Institutionen der Ausländer- und Integrationsarbeit
-) in der Planung und Organisation von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen
-) in der Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung von Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereiches (Archive, Bibliotheken, Museen, Medien)

2. Teil: Dauer und Gliederung des Studiums

Sofern der Nachweis der Kenntnis des Lateinischen nicht vorher erbracht wurde, ist die Zusatzprüfung aus Latein lt. UBVO 1998 § 4 (1) vor der vollständigen Ablegung der Ersten Diplomprüfung abzulegen.

§ 3 Umfang des Studiums

Das Studium der Turkologie dauert 8 Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 120 SSt, von denen 48 SSt. freie Wahlfächer sind.

§ 4 Gliederung in Abschnitte

(1) Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführen und die Grundlagen vermitteln soll, umfaßt vier Semester mit 42 SSt. an Pflichtfächern. Darin ist die Studieneingangsphase enthalten, die im ersten Studienjahr zu absolvieren ist und 18 SSt. an Lehrveranstaltungen umfaßt.

(2) Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und Spezialisierung dient, umfaßt ebenfalls vier Semester mit 30 SSt. an Pflichtfächern.

(3) Insgesamt sind in den beiden Studienabschnitten 48 SSt. an freien Wahlfächern zu absolvieren (siehe auch § 6).

3. Teil: Fächer und Lehrveranstaltungsarten

§ 5 Pflichtfächer

Die Pflichtfächer sind für das Studium kennzeichnende Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist. Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind im Studienplan festgelegt und werden so angeboten, daß - bei Beginn im Wintersemester - die Absolvierung jedes Studienabschnittes in 4 Semestern gewährleistet ist.

§ 6 Freie Wahlfächer

(1) Zur Ergänzung und Vertiefung sind bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung freie Wahlfächer im Umfang von 48 SSt. zu absolvieren. Den Studierenden wird dringend empfohlen, die freien Wahlfächer als Chance zur Ergänzung und Vertiefung bzw. zur Spezialisierung in Hinblick auf eine angestrebte Berufstätigkeit zu nützen.

(2) Als Ergänzung werden in erster Linie weitere LV aus dem Angebot der Studienrichtungen Turkologie sowie der Arabistik empfohlen – mit besonderem Nachdruck die Fortsetzung der angebotenen Sprachkurse (Arabisch, Persisch, Türkisch, weitere Turksprachen) und die Vertiefung der sprachlichen Fähigkeiten über das vorgeschriebene Mindestmaß hinaus. Ebenfalls wird das Erlernen weiterer altaischer, iranischer und semitischer Sprachen nahegelegt.

(3) Darüber hinaus empfiehlt die Studienkommission gemäß Anlage 1.41.1. UniStG die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 Semesterstunden für eine solche Wahl angeboten werden.

(4) Beabsichtigt die oder der Studierende, andere Wahlfächer als die in § 6 Abs. (2) und (3) empfohlenen zu wählen, so ist der Besuch dieser Lehrveranstaltungen an die/den StuKo-Vorsitzende/n zu melden. Diese/r ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden oder vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die/der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

(5) Es wird empfohlen, daß diese von den Studierenden zu ungefähr gleichen Teilen aus Seminaren, Proseminaren, Vorlesungen und Übungen gewählt werden.

§ 7 Lehrveranstaltungstypen und ihre Charakteristik

(1) **Vorlesungen** (VO):

Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, grundlegendes Wissen zum Fachgebiet zu vermitteln.

(2) **Übungen** (UE):

Übungen haben praktischen Zielen des Studiums zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.

(3) **Proseminare** (PS):

Proseminare sind Vorstufen zu Seminaren und Voraussetzung zu deren Besuch. Sie sollen Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und den richtigen Umgang mit Internet und orientalistikspezifischen EDV-Programmen vermitteln, in die Fachliteratur einführen und durch Referate, Diskussionen und praktische Fallerörterungen an Problemlösungsstrategien heranführen.

(4) **Seminare** (SE):

Seminare haben der Vertiefung der Grundkenntnisse und der wissenschaftlichen Diskussion anhand von Einzelproblemen zu dienen. Von den Teilnehmenden sind mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Voraussetzung für den Besuch von Seminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der Proseminare.

4. Teil: Studienabschnitte

§ 8 Erster Studienabschnitt (42 SSt.) und Studieneingangsphase (18 SSt)

(in Klammer: LV-Codes)

| | |
|--|----|
| 1) Modernes Türkisch (T110-T119) | 16 |
| - Türkische Grammatik I-II, je 2 Std. | 4 |
| - Türkische Grammatik III-IV, je 1 Std. | 2 |
| - Türkische Konversation I-IV, je 2 Std. | 8 |
| - Übersetzungspraktikum I+II, je 1 Std. (3.+4.Sem.) | 2 |
| 2) Osmanisch (T120-T121) Osmanisch I und II, je 2 Std. | 4 |

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 280

| | |
|--|----|
| 3) Türkische und Osmanische Geschichte, Geistes- und Kulturgeschichte sowie Islamkunde (T130-T134) | 10 |
| - Türkische Landeskunde I-IV je 2 Std. (2 davon Pflicht) | 4 |
| - Islam I+II 2 Std. | 2 |
| - Osm. Geschichte 2 Std. | 2 |
| - Osmanische Literaturgeschichte 2 Std. | 2 |

| | |
|---------------------------------------|---|
| 4) Arabisch und Persisch (T140-T143) | 8 |
| - Persisch I – II, je 2 Std. | 4 |
| - Arabische Grammatik I-II, je 2 Std. | 4 |

| | |
|--|---|
| 5) Proseminare (T150-T151) | 4 |
| - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (incl. EDV) = Proseminar I d. Arabistik, 2 Std. | 2 |
| - Osmanistisches Proseminar, 2 Std. | 2 |

! Außer Persisch, das nur jedes 2. Jahr geboten wird, beginnen alle Sprachkurse I jedes Wintersemester.

§ 9 Studieneingangsphase

Die **Studieneingangsphase** umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:

| | |
|---|-------------------|
| Türkische Grammatik I und II | 4 |
| Türkische Konversation I und II | 4 |
| Aus Punkt 3 nach Wahl | 6 |
| Persisch I und II oder Arabische Grammatik I und II | 4 |
| Insgesamt | 18 Stunden |

§ 10 Zweiter Studienabschnitt (30 SSt.)

| | |
|---|---|
| 1) Modernes Türkisch, Sprache und Literatur (T210-T212) | 8 |
| - Textlektüre modernes Türkisch 4 Std. | 4 |
| - Seminar zu moderner Literatur / Sprache 2 Std. | 2 |
| - Türkische Literaturgeschichte 2 Std. | 2 |

| | |
|---|---|
| 2) Osmanisch, Sprache und Literatur (T220-T221) | 4 |
| - Übungen zur Osmanischen Literatur, 2 Std. | 2 |
| - Seminar zu osmanischer Literatur / Sprache 2 Std. | 2 |

| | |
|---|----|
| 3) Osmanische Geschichte, Geistes- und Kulturgeschichte (T230-T233) | 10 |
| - Landeskunde I-IV (1 davon Pflicht) 2 Std. | 2 |
| - Osmanische Paläographie und Urkundenlehre I-II, je 2 Std. | 4 |
| - 2 Osmanistische historische Seminare je 2 Std. | 4 |

| | |
|---|---|
| 4) Moderne Türkei (T240) | 4 |
| - nach Angebot 2 VO oder UE zu den Themen Geschichte, politische und soziale Fragen, Folklore, Alltagskultur, Frauenforschung | |
| 5) Zentralasien (T250-T251) | 4 |
| - eine Turksprache nach Angebot 2 Std | 2 |
| - Turkologisches Seminar 2 Std. | 2 |

Insgesamt 72 Semesterstunden

Darüber hinaus ist im zweiten Studienabschnitt die Diplomarbeit abzufassen.

§ 11 Gestaltungsvorschlag für den ersten Studienabschnitt

Eine mögliche Variante der Gestaltung des Studienverlaufs für den ersten Abschnitt kann folgendermaßen aussehen:

| | | |
|--|---------|---------|
| 1. Semester | 11 SSt. | 17 ECTS |
| | | |
| Türkische Grammatik I | 2 | 4 |
| Türkische Konversation I | 2 | 2 |
| Osmanische Geschichte | 2 | 2 |
| Persisch I | 2 | 4 |
| Islam I | 1 | 1 |
| Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (incl. EDV) | 2 | 4 |

| | | |
|------------------------------------|--------|---------|
| 2. Semester | 9 SSt. | 13 ECTS |
| | | |
| Türkische Grammatik II | 2 | 4 |
| Türkische Konversation II | 2 | 2 |
| Türkische Landeskunde (II oder IV) | 2 | 2 |
| Persisch II | 2 | 4 |
| Islam II | 1 | 1 |

| | | |
|--------------------------------|---------|---------|
| 3. Semester | 10 SSt. | 18 ECTS |
| | | |
| Türkische Grammatik III | 1 | 3 |
| Türkische Konversation III | 2 | 2 |
| Übersetzungspraktikum I | 1 | 3 |
| Osmanisch I | 2 | 4 |
| Arabische Grammatik I | 2 | 4 |
| Osmanische Literaturgeschichte | 2 | 2 |

| 4. Semester | 12 SSt. | 22 ECTS |
|------------------------------------|---------|---------|
| Türkische Grammatik IV | 1 | 3 |
| Türkische Konversation IV | 2 | 2 |
| Übersetzungspraktikum II | 1 | 3 |
| Türkische Landeskunde (II oder IV) | 2 | 2 |
| Osmanisch II | 2 | 4 |
| Osmanistisches Proseminar | 2 | 4 |
| Arabische Grammatik II | 2 | 4 |

5. Teil: Prüfungsordnung

§ 12 Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) VO werden üblicherweise durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung absolviert, UE, SE und PS sind prüfungsimmanent, erfordern Anwesenheit, Vorbereitung des Stoffes und aktive Mitarbeit.

(2) Die Beurteilungskriterien / der Prüfungsmodus einer LV wird vor Beginn des Semesters durch die LeiterInnen der LV festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben.

§ 13 Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung schließt den ersten Studienabschnitt ab und wird durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen abgelegt.

§ 14 Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung wird in zwei Teilen abgelegt.

(1) **Der erste Teil** umfaßt die Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen der Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes.

(2) **Der zweite Teil** ist kommissionell und mündlich entsprechend den Bestimmungen des UniStG abzulegen.

(3) Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden PrüferInnen annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

(4) Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

(5) Als Prüfungsfach des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung wird ein Teilgebiet der Turkologie, das dem Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, und ein weiteres Teilgebiet nach Absprache mit den KandidatInnen festgelegt.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, sämtlicher freier Wahlfächer und die **positive Beurteilung der Diplomarbeit**. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Ziffer 5 UniStG).

(7) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs.2 UniStG).

6. Teil: Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

§ 15

(1) Der Studienplan und allfällige Änderungen des Studienplans treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nachfolgenden Jahres.

(2) Der Übertritt zum neuen Studienplan erfolgt freiwillig; gemäß UniStG § 80 (3) sind LV, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Nach den alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte sind als solche anzuerkennen.

(3) Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG § 80.

7. Teil: Abkürzungen

§ 16

| | |
|------|---------------------------------|
| ECTS | European Credit Transfer System |
| LV | Lehrveranstaltung |
| PS | Proseminar |
| SE | Seminar |
| SSt. | Semesterstunden |
| UE | Übung |
| VO | Vorlesung |

8. Teil: Anlagen zum Studienplan

Anlage 1: ETCS-Berechnung und Studierbarkeit

1.1. Studierbarkeit des Diplomstudiums Turkologie an der Universität Wien unter Einhaltung der gesetzlichen Studiendauer

Für das Diplomstudium der Turkologie an der Universität Wien wird eine Gesamtstundenanzahl von 120 Stunden festgelegt.

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte zu je vier Semestern.

Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfaßt vier Semester mit 42 SSt. an Pflicht- und Wahlfächern. Darin enthalten ist die Studieneingangsphase, die 2 Semester mit insgesamt 18 SSt. Pflichtfächern umfaßt.

Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und Spezialisierung dient, umfaßt ebenfalls vier Semester und 30 SSt. an Pflicht- und Wahlfächern.

Darüber hinaus wird empfohlen, pro Abschnitt je 24 Stunden an freien Wahlfächern zu absolvieren.

1.2. Bestimmung des Zeitaufwands für verschiedene Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO), Übungen (UE) und Proseminare (PS) sind in der Regel zweistündig.

Bei VO ist (abgesehen davon, daß keine Anwesenheitspflicht besteht) der Zeitaufwand prinzipiell auf den Zeitraum der Lehrveranstaltung beschränkt, wobei für die Abschlußprüfung (mit Literaturstudium) eine Vorbereitung von etwa zwei Wochen veranschlagt wird; dies ergibt, umgerechnet auf SSt., etwa 24 Semesterstunden Arbeits- und Lernzeit pro Semesterwoche.

Bei UE und PS besteht die Pflicht zur Anwesenheit und aktiven Mitarbeit; bei UE und PS mit Textlektüre ist der wöchentliche Zeitaufwand für die Vorbereitung mit etwa 2-3 Stunden anzusetzen, der Aufwand für eine evtl. zusätzlich erfolgende Abschlußprüfung ist entsprechend geringer als bei VO.

Seminare (SE) sind ebenfalls zweistündig, erfordern die Anwesenheit und die aktive Mitarbeit der Studierenden. Sie finden wöchentlich statt. Die Vorbereitungen sind aufwendiger (Referate, Abschlußarbeit, Diskussionsbeiträge), der wöchentliche Semesterdurchschnitt ist mit ca. 6 Stunden zu veranschlagen.

Die Diplomarbeit stellt als Prüfungsfach ein Teilgebiet des Abschlusses des Studiums der Turkologie dar. Sie wird im 2. Studienabschnitt verfaßt und ist so gehalten, daß die Studierenden diese Arbeit innerhalb des zweiten Studienabschnitts bewältigen können.

1.3. Berechnung von ECTS und Studienaufwand

Das ECTS-Punktesystem orientiert sich am Arbeitsaufwand für die Studierenden. Daher ziehen wir die ECTS-Punkte („Credits“) hier auch zur Berechnung der Studierbarkeit heran. Eine solche Berechnung zeigt selbstverständlich immer nur Annäherungswerte, kann aber sehr wohl als brauchbares Indiz für Studierbarkeit genommen werden.

Bei der Berechnung wird von folgenden Voraussetzung ausgegangen:

- Dauer der Vorlesungszeit 15 Wochen
- Dauer eines Semesters 21 Wochen (zur Vor- und Nachbereitung muß auch eine gewisse Zeit der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch genommen werden.) Ein Studienjahr hat also 42 Wochen zu 40 Stunden = 1680 Stunden. Dies ist eine international übliche Zahl.

Ein vierjähriges Studium entspricht nach den ECTS-Konventionen 240 Credits. Pro Jahr stehen also 60 Credits zur Verfügung. Diese sind auf unsere Lehrveranstaltungen wie folgt aufgeteilt:

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| Türkische Grammatik I und II | je 4 ECTS |
| Türkische Grammatik III und IV | je 3 ECTS |
| Türkische Konversation I, II, III, IV | je 2 ECTS |
| Übersetzungspraktikum I und II | je 3 ECTS |
| Osmanisch I und II | je 4 ECTS |
| Islam I und II | je 1 ECTS |
| Osmanische Geschichte | 2 ECTS |
| Osmanische Literaturgeschichte | 2 ECTS |
| Türkische Literaturgeschichte | 2 ECTS |
| Türkische Landeskunde | je 2 ECTS |
| Arabische Grammatik | je 4 ECTS |
| Persisch | je 4 ECTS |
| Proseminar | je 4 ECTS |
| Lektüre modernes Türkisch je SSt. | 2 ECTS |

| | |
|---------------------------|------------------|
| Seminare | je 6 ECTS |
| UE zur osm. Literatur | je 4 ECTS |
| Osm. Paläographie | je 4 ECTS |
| Turksprache nach Angebot | je 3 ECTS |
| | |
| Freie Wahlfächer: pro SSt | 2 ECTS = 96 ECTS |
| | |
| <u>Diplomarbeit:</u> | <u>13 ECTS</u> |
| | |
| | 240 ECTS |

1.4. Studierbarkeit

Die Berechnung in Teil 10, 1.3. des Studienplans führt zu folgender Übersicht:

| | SSt. | ECTS |
|-------------------------------------|------|------|
| 1. Abschnitt (Studieneingangsphase) | 18 | 26 |
| 1. Abschnitt (zweiter Teil) | 24 | 34 |
| 1. Abschnitt | 30 | 61 |
| Freie Wahlfächer | 48 | 96 |
| Diplomarbeit | | 13 |
| | | |
| TOTAL | 120 | 240 |

Im Gegensatz zur Semesterstundenanzahl gibt die Anzahl der ECTS-Punkte Aufschluß über die Studienbelastung für die Studierenden und damit über die Studierbarkeit des Studiums.

Die in Teil 10, 1.3. angeführte ECTS-Berechnung ergibt, daß das Studium der Turkologie von durchschnittlichen Studierenden in 8 Semestern (=Regelstudienzeit) absolviert werden kann, wobei die Arbeitsbelastung relativ gleichmäßig über die Semester verteilt ist.

Die Vorsitzende der Studienkommission:

P r o c h á z k a – E i s l

281. Studienplan für das Diplomstudium „Pharmazie“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.355/11-VII/D/2/2002 vom 3. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Pharmazie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Gliederung

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Gegenstand des Faches und Berufsziel
- (2) Berufsfelder
- (3) Ausbildungsgang

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Allgemeines
- (2) Erster Studienabschnitt
- (3) Zweiter Studienabschnitt
- (4) Dritter Studienabschnitt
- (5) Studieneingangsphase

§ 3 Lehrveranstaltungstypen

- (1) Vorlesungen
- (2) Praktika
- (3) Seminare
- (4) Exkursionen

§ 4 Fächer

§ 5 Lehrveranstaltungen

- (1) Allgemeines
- (2) Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes
- (3) Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes
- (4) Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes
- (5) Wahlpflichtfächer
- (6) Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl (gem. § 7(8) UniStG)

§ 6 Diplomarbeit

§ 7 Freie Wahlfächer

- (1) Allgemeines
- (2) Empfehlungen der Studienkommission

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Allgemeines
- (2) 1. Diplomprüfung
- (3) 2. Diplomprüfung
- (4) 3. Diplomprüfung

§ 9 Akademischer Grad

§ 10 Rechtsgrundlagen

§ 11 Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Wahlpflichtfächer des 3. Studienabschnittes

Abkürzungen:

| | |
|--------|--|
| ECTS | European Credit Transfer System |
| IP | Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter |
| S | Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung |
| M | Mündliche Lehrveranstaltungsprüfung |
| UniStG | Universitäts-Studiengesetz 1997 |

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Gegenstand des Faches und Berufsziel

Die Pharmazie ist die Wissenschaft vom Arzneimittel. In der modernen Gesellschaft kommt der Pharmazie eine zentrale Bedeutung für das Gesundheitswesen zu. Pharmazie ist ein Lehr- und Forschungsfach innerhalb der Naturwissenschaften mit starkem Bezug zur Medizin und kann dem Bereich der Life Sciences zugeordnet werden. Im Zentrum der pharmazeutischen Wissenschaften stehen das Arzneimittel und alle damit in Zusammenhang stehenden Aspekte. Das Studium der Pharmazie dient der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit deren Hilfe die herangetragenen Aufgaben selbständig, kompetent und zweckmäßig gelöst werden können. Dazu zählen Kenntnisse der Entwicklung, Herstellung, Qualitätssicherung, Zusammensetzung, Zubereitung und Lagerung, der biologischen Wirkung und Wechselwirkung von Arzneistoffen/Arzneimitteln sowie deren sichere Anwendungen. Neben den traditionellen, auf das Arzneimittel ausgerichteten Tätigkeiten, kommt den Absolventen eine besondere Rolle im Bereich der Information, Aufklärung und Beratung von Patienten und Ärzten zu. Dies erfordert zusätzliche fachübergreifende Kenntnisse sowohl in der patientenorientierten Pharmazie als auch in der Krankheitsvorsorge.

Nach Möglichkeit wird das Wissen über geschlechtsspezifische Unterschiede sowie mit diesen Unterschieden praktisch umzugehen in die Lehrinhalte aufgenommen.

(2) Berufsfelder

Das klassische Betätigungsfeld von Pharmazeuten liegt überwiegend in der öffentlichen Apotheke, die Absolventen sind aber auf Grund der interdisziplinären Ausbildung auch in anderen Berufsfeldern tätig:

-) Krankenhaus (Apotheke, Klinische Pharmazie)
-) Industrie (Forschung, Herstellung, Zulassung, Qualitätssicherung)
-) Prüfinstitutionen (Forensische Analytik, Umweltschutz, Suchtgiftdiagnostik, Heeres-sanitätsdienst, Rückstandsanalytik, Kontrolllaboratorien)
-) Gesundheitsbehörden
-) Universitäten (Forschung und Lehre)
-) Pharmazeutischer Großhandel
-) Schulen (PKA-Ausbildung)
-) Fachverlage

(3) Ausbildungsgang

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden in allen Bereichen der Pharmazie mit den wichtigsten theoretischen und praktischen Kenntnissen sowie den entsprechenden Methoden, welche im Einklang mit den Zielsetzungen einer Universitätsausbildung stehen, vertraut zu machen.

Der Ausbildung in den allgemeinen naturwissenschaftlichen und medizinischen Grundlagen während der Eingangsphase soll die Vermittlung von umfassenden Kenntnissen aus den eigentlichen pharmazeutischen Kernfächern Pharmakognosie, Pharmakologie und Toxikologie, Pharmazeutische Chemie sowie Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie folgen.

Zudem werden fachübergreifende Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Klinischen Pharmazie inklusive der patientenorientierten Pharmazie abgehalten. Wahlpflichtfächer aus den Kernfächern sowie eine Diplomarbeit vervollständigen den Studiengang. Darüber hinaus werden freie Wahlfächer aus pharmazeutisch relevanten Wissensgebieten angeboten.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Allgemeines

Das Diplomstudium der Pharmazie besteht aus drei Studienabschnitten. Die gesetzliche Studiendauer beträgt 9 Semester, die Gesamtstundenzahl 225 Semesterstunden, davon entfallen 23 Semesterstunden auf freie Wahlfächer.

(2) Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt dient der Grundlagen-Ausbildung in allen Bereichen der Pharmazie. Die Studiendauer des ersten Studienabschnittes beträgt 2 Semester und umfasst 38 Semesterwochenstunden.

Der erste Studienabschnitt wird mit dem positiven Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen über alle Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes abgeschlossen (1. Diplomprüfung).

(3) Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt dient der Vermittlung des Kernwissens aus den verschiedenen pharmazeutischen Fächern. Die Studiendauer beträgt 5 Semester, die Zahl der Semesterwochenstunden 126.

Der zweite Studienabschnitt wird mit dem positiven Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen über alle Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes abgeschlossen (2. Diplomprüfung).

(4) Dritter Studienabschnitt

Der dritte Studienabschnitt dient der Vertiefung und Spezialisierung des Wissens sowie der Vorbereitung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studiendauer des dritten Studienabschnittes beträgt 2 Semester, einschließlich der für die Abfassung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit von einem Semester und umfasst 38 Semesterwochenstunden. Der dritte Studienabschnitt wird mit der dritten Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase gemäß §38(1) UniStG dient zur Information und Orientierung der Studienanfänger. Sie umfasst Lehrveranstaltungen aus dem ersten Studienabschnitt im Ausmaß von 26 Semesterstunden, aus verschiedenen, für das Pharmaziestudium kennzeichnenden Fächern. Die Studieneingangsphase besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen (Typ, Semesterwochenstunden):

-) Allgemeine und anorganische pharmazeutische Chemie (VO, 3)
-) Qualitative pharm. Analytik (PR, 5)
-) Grundlagen der Arzneistoffsynthese (VO, 5)
-) Biologie für Pharmazeuten (VO, 3)
-) Allgemeine Mikrobiologie und Hygiene (VO, 2)

-) Anatomie, Physiologie und medizinische Terminologie (VO, 5)
-) Ringvorlesung (VO, 1)
-) Grundlagen der pharm. Technologie (VO, 1)
-) Grundpraktikum der pharmazeutischen Technologie (PR, 1)

§3 Lehrveranstaltungstypen

Lehrveranstaltungen dieses Studienplans:

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, in denen didaktisch aufbereitete Teilgebiete eines Faches vermittelt werden. Vorlesungen sollen die Studierenden in die Grundlagen und Methoden des entsprechenden Faches einführen und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaften Bedacht zu nehmen sowie neue Forschungsergebnisse vorzustellen.
- (2) Praktika (PR) dienen der praktischen Vermittlung verschiedener Arbeitsmethoden, sie werden unter Anleitung oder selbständig durchgeführt.
- (3) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion, bei der die Studierenden eigene mündliche und schriftliche Arbeiten präsentieren sollen.
- (4) Exkursionen (EX) dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts vor Ort, hierüber erfolgt eine Dokumentation (z.B. Bericht, Nachbesprechung).

§4 Fächer

Gemäß §4(23) UniStG werden Fächer als thematische Einheiten verstanden, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Im Rahmen des Pharmaziestudiums wird Wissen aus verschiedenen Fächern vermittelt, wobei eine Gliederung in die vier Kernfächer Pharmazeutische Chemie (PC), Pharmakognosie (PG), Pharmakologie und Toxikologie (PK) sowie Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie (PT) vorgenommen werden kann.

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Allgemeines

In den folgenden Abschnitten werden die Lehrveranstaltungen, welche im Rahmen des Pharmaziestudiums als Pflicht- (§4(24) UniStG) bzw. Wahlfächer (§4(25) UniStG) zu absolvieren sind, aufgelistet. Sofern nichts anderes angegeben ist, handelt es sich bei den angeführten Lehrveranstaltungen um Pflichtfächer. Da die Lehrveranstaltungen aufeinander aufbauen, ergibt sich der angegebene Semesteraufbau, der eingehalten werden sollte. Im Sinne eines effizienten Studiums wird empfohlen, über die jeweiligen Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit spätestens zu Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters Prüfungen abzulegen.

Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen werden allen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt (§13(5) UniStG). Dadurch soll der Studienverlauf transparent und international vergleichbar gemacht werden. Um das Diplomstudium im vorgesehenen Zeitrahmen von neun Semestern absolvieren zu können, wird den Studierenden empfohlen, pro Semester etwa 30 ECTS-Anrechnungspunkte zu erbringen. Die jeweiligen ECTS-Punkte sind in den nachfolgenden Aufstellungen der Lehrveranstaltungen angeführt.

Im Folgenden werden die Lehrveranstaltungen wie angegeben definiert:

Name (Zuordnung des Faches (§ 4), Typ, Semesterwochenstunden, Prüfungsmodus, ECTS-Punkte)

(2) Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes:

Allgemeine und anorganisch pharmazeutische Chemie (PC, VO, 3, S, 4.5)

Einführung in die pharmazeutische Analytik (PC, VO, 2, S, 3.0)

Qualitative pharmazeutische Analytik (PC, PR, 5, IP, 3.5)

Quantitative pharmazeutische Analytik (PC, PR, 5, IP, 3.5)

Grundlagen der Arzneistoffsynthese (einschließlich Nomenklatur) (PC, VO, 5, S, 7.5)

Biologie für Pharmazeuten (PG, VO, 3, S, 4.5)

Geschichte der Pharmazie (PG, VO, 1, S, 1.5)

Allgemeine Mikrobiologie und Hygiene (PG, VO, 2, S, 3.0)

Erste Hilfe (PK, PR, 1, IP, 0.7)

Anatomie, Physiologie und medizinische Terminologie (PK, VO, 5, S, 7.5)

Ringvorlesung (unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte) (PT, VO, 1, S, 1.5)

Physik für Pharmazeuten (PT, VO, 2, S, 3.0)

Grundlagen der pharmazeutischen Technologie (PT, VO, 1, S, 1.5)

Grundpraktikum aus pharmazeutischer Technologie (PT, PR, 1, IP, 0.7)

ECTS-Punkte des ersten Studienabschnitts: 47.4

Es gelten für einige Lehrveranstaltungen Voraussetzungen für die Anmeldung (entsprechend §7 (7) UniStG), welche durch Vorlage der Zeugnisse über die entsprechenden Lehrveranstaltungsprüfungen nachzuweisen sind:

(a) für die Lehrveranstaltung „Qualitative pharmazeutische Analytik“ (PR, 5):

„Erste Hilfe“ (PR, 1)

„Allgemeine und anorganisch pharmazeutische Chemie“ (VO, 3)

b) für die Lehrveranstaltung „ Quantitative pharmazeutische Analytik“ (PR, 5 stg.):

„Einführung in die pharmazeutische Analytik“ (VO, 2)

„Qualitative pharmazeutische Analytik“ (PR, 5)

c) für die Lehrveranstaltung „Grundpraktikum aus pharmazeutischer Technologie“ (PR, 1):

„Grundlagen der pharmazeutischen Technologie“ (VO, 1)

(3) Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes:

Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts. Prüfungen über Vorlesungen aus den Fächern des 3. bzw. 4. Semesters können jedoch vorgezogen werden.

Bio-Organische Chemie (PC, VO, 2, S, 3.0)

Arzneistoffsynthese (PC, PR, 12, IP, 8.4)

Pharmazeutische Chemie I (PC, VO, 4, M, 6.0)

Instrumentelle pharmazeutische Analytik (PC, VO, 2, S, 3.0)

Trenn- und Analysemethoden organischer Arzneistoffe (PC, VO, 2, S, 3.0)

Pharmazeutische Chemie II (PC, VO, 4, M, 5.2)

Arzneistoffanalytik (PC, PR, 11, IP, 6.6)

Pharmazeutische Chemie III (PC, VO, 4, M, 6.0)

Pharmazeutische Bioanalytik (PC, VO, 2, S, 3.0)

Biophysikalische pharmazeutische Chemie (PC, VO, 2, S, 3.0)

Allgemeine Mikrobiologie (PG, PR, 2, M, 1.4)

Morphologie, Anatomie und Systematik arzneistoffliefernder Organismen (PG, VO, 2, S, 3.0)

Pharmazeutische Biochemie (PG, VO, 5, S, 7.5)

Pharmakognosie – Biogene Arzneimittel I (PG, VO, 4, M, 6.0)

Methoden zur Identifizierung und Charakterisierung arzneistoffliefernder Organismen (PG, PR, 3, IP, 2.1)

Botanische Exkursion für Pharmazeuten (PG, EX, 1, IP, 0.7)

Pharmakognosie – Biogene Arzneimittel II (PG, VO, 4, M, 5.2)

Methoden zur Gewinnung und Prüfung biogener Arzneimittel (PG, VO, 3, S, 3.9)

Identitäts- und Reinheitsprüfung biogener Arzneimittel (inkl. Arzneibuchanalytik) (PG, PR, 5, IP, 3.5) Pharmakobotanische Exkursionen (PG, EX, 1, IP, 0.7)

Gewinnung und instrumentelle Analytik biogener Arzneimittel (PG, PR, 6, IP, 4.2)

Pharmazeutische Qualität biogener Arzneimittel (PG, PR, 2, IP, 1.4)

Mikrobiologie und Infektionslehre (PK, VO, 2, M, 3.0)

Angewandte Mikrobiologie (PK, PR, 1, IP, 0.7)

Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik (PK, VO, 2, S, 3.0)

Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik (PK, PR, 1, IP, 0.7)

Funktionelle Pathologie (PK, VO, 3, S, 4.5)

Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie I (PK, VO, 3, M, 3.9)

Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie I (PK, PR, 1, IP, 0.6)

Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie II (PK, VO, 3, M, 4.5)

Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie II (PK, PR, 1, IP, 0.7)

Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie III (PK, VO, 2, M, 3.0)

Ernährung und Diätetik (PK, VO, 1, S, 1.5)

Pharmazeutische Technologie I (PT, VO, 3, M, 3.9)
Pharmazeutische Technologie II (PT, VO, 4, M, 6.0)
Grundlagen der industriellen Arzneimittelherstellung (PT, VO, 2, M, 3.0)
Industrielle Arzneimittelherstellung (PT, PR, 6, IP, 4.2)
Grundlagen der magistralen Arzneimittelherstellung (PT, VO, 2, M, 3.0)
Magistrale Arzneimittelherstellung (PT, PR, 6, IP, 4.2)

ECTS-Punkte des zweiten Studienabschnitts: 137.2.

Es gelten für einige Lehrveranstaltungen Voraussetzungen für die Anmeldung (entsprechend §7 (7) UniStG), welche durch Vorlage der Zeugnisse über die entsprechenden Lehrveranstaltungsprüfungen nachzuweisen sind:

a) für die Lehrveranstaltung „Arzneistoffsynthese“ (PR, 12):

„Grundlagen der Arzneistoffsynthese (einschl. Nomenklatur“ (VO, 5)
„Quantitative pharmazeutische Analytik“ (PR, 5)

b) für die Lehrveranstaltung „Arzneistoffanalytik“ (PR, 11):

„Instrumentelle pharmazeutische Analytik“ (VO, 2)
„Trenn- und Analysemethoden organischer Arzneistoffe“ (VO, 2)
„Arzneistoffsynthese“ (PR, 12)

c) für die Lehrveranstaltung „Botanische Exkursionen für Pharmazeuten“ (EX, 1):

„Biologie für Pharmazeuten“ (VO, 3)
„Morphologie, Anatomie und Systematik arzneistoffliefernder Organismen“ (VO, 2)

d) für die Lehrveranstaltung „Methoden zur Identifizierung und Charakterisierung arzneistoffliefernder Organismen“ (PR, 3):

„Biologie für Pharmazeuten“ (VO, 3)
„Morphologie, Anatomie und Systematik arzneistoffliefernder Organismen“ (VO, 2)

(e) für die Lehrveranstaltung „ Identitäts- und Reinheitsprüfung biogener Arzneimittel (inkl. Arzneibuchanalytik)“ (PR, 5):

„Methoden zur Gewinnung und Prüfung biogener Arzneimittel“ (VO, 3)
„Pharmakognosie I und II“ (VO, à 4)

f) für die Lehrveranstaltung „Pharmakobotanische Exkursionen“ (EX, 1):

„Methoden zur Gewinnung und Prüfung biogener Arzneimittel“ (VO, 3)
„Pharmakognosie I und II“ (VO, à 4)

g) für die Lehrveranstaltung „Pharmazeutische Qualität biogener Arzneimittel“ (PR, 2):

„Identitäts- und Reinheitsprüfung biogener Arzneimittel (inkl. Arzneibuchanalytik)“ (PR, 5)
„Gewinnung und instrumentelle Analytik biogener Arzneimittel“ (PR, 6)

XXVII. Stück – Ausgegeben am 14.06.2002 – Nr. 281

h) für die Lehrveranstaltung „Gewinnung und instrumentelle Analytik biogener Arzneimittel“ (PR, 6):

„Methoden zur Gewinnung und Prüfung biogener Arzneimittel“ (VO, 3)
„Pharmazeutische Biochemie“ (VO, 5)
„Arzneistoffanalytik“ (PR, 11)

(i) für die Lehrveranstaltung „Allgemeine Mikrobiologie“ (PR, 2):

„Allgemeine Mikrobiologie und Hygiene“ (VO, 2)

(j) für die Lehrveranstaltung „Angewandte Mikrobiologie“ (PR, 1):

„Allgemeine Mikrobiologie und Hygiene“ (VO, 2)
„Allgemeine Mikrobiologie“ (PR, 2)

(k) für die Lehrveranstaltung „Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik“ (VO, 2):

„Anatomie, Physiologie und medizinische Terminologie“ (VO, 5)

(l) für die Lehrveranstaltung „Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik“ (PR, 1):

„Anatomie, Physiologie und medizinische Terminologie“ (VO, 5)

(m) für die Lehrveranstaltung „Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie I“ (VO, 3):

„Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik“ (VO, 2)
„Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik“ (PR, 1)
„Pharmazeutische Biochemie“ (VO, 5)

(n) für die Lehrveranstaltung „Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie I“ (PR, 1):

„Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik“ (VO, 2)
„Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik“ (PR, 1)
„Pharmazeutische Biochemie“ (VO, 5)

(o) für die Lehrveranstaltung „Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie II“ (VO, 3):

„Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik“ (VO, 2)
„Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik“ (PR, 1)
„Pharmazeutische Biochemie“ (VO, 5)

(p) für die Lehrveranstaltung „Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie II“ (PR, 1):

„Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik“ (VO, 2)
„Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik“ (PR, 1)
„Pharmazeutische Biochemie“ (VO, 5)

(q) für die Lehrveranstaltung „Industrielle Arzneimittelherstellung“ (PR, 6):

„Arzneistoffanalytik“ (PR, 11)

(r) für die Lehrveranstaltung „Magistrale Arzneimittelherstellung“ (PR, 6):
„Arzneistoffanalytik“ (PR, 11)

(4) Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnittes:

Voraussetzung für die Anmeldung zur Lehrveranstaltung „Patientenorientierte Pharmazie“ (SE, 4) des dritten Studienabschnittes ist die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des Faches Pharmakologie und Toxikologie sowie Pharmazeutische Chemie III, Pharmakognosie – Biogene Arzneimittel I-II und Pharmazeutische Technologie I-II. Für alle anderen Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnittes ist die erfolgreiche Absolvierung aller Praktika des zweiten Studienabschnittes Voraussetzung.

Klinische Pharmazie und chemische Diagnostik (PC, VO, 2, S, 3.0)

Praktikum für chemische Diagnostik und klinische Pharmazie (PC, PR, 5, IP, 3.5)

Arzneimittelanalytik und Wirkstoffentwicklung (Lernplattform-gestütztes Praktikum)
(PC,PR, 9, IP, 6.3)

Wahlpflichtfächer (PG, 2, siehe Anlage 1)

Gesetzeskunde (PG, VO, 1, M, 1.5)

Patientenorientierte Pharmazie (PK, SE, 4, IP, 2.8)

Wahlpflichtfächer für Diplomanden (siehe Anlage 1):

(a) für Diplomanden des Faches Pharmazeutische Chemie:

Wahlpflichtfächer im Gesamtausmaß von 15 Semesterwochenstunden (IP, 9.0)

(b) für Diplomanden des Faches Pharmakognosie:

Wahlpflichtfächer im Gesamtausmaß von 15 Semesterwochenstunden (IP, 9.0)

(c) für Diplomanden des Faches Pharmakologie und Toxikologie:

Wahlpflichtfächer im Gesamtausmaß von 15 Semesterwochenstunden (IP, 9.0)

(d) für Diplomanden des Faches Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie:

Wahlpflichtfächer im Gesamtausmaß von 15 Semesterwochenstunden (IP, 9.0)

ECTS-Punkte des dritten Studienabschnittes: 27.6

Anfertigung der Diplomarbeit (§6 UniStG): 30 ECTS Punkte

Es gelten für einige Lehrveranstaltungen Voraussetzungen für die Anmeldung (entsprechend §7 (7) UniStG), welche durch Vorlage der Zeugnisse über die entsprechenden Lehrveranstaltungsprüfungen nachzuweisen sind:

(a) für die Lehrveranstaltung „Praktikum für chemische Diagnostik und klinische Pharmazie“ (PR, 5):

„Klinische Pharmazie und chem. Diagnostik“ (VO, 2)

(b) für die Lehrveranstaltung „Arzneimittelanalytik und Wirkstoffentwicklung (einschl. biochemischer Methoden)“ (PR, 9):

„Pharmazeutische Bioanalytik“ (VO, 2)

„Biophysikalische pharmazeutische Chemie“ (VO, 2)

(5) Wahlpflichtfächer

Im zweiten Studienabschnitt sind im Fach Pharmakognosie Wahlpflichtfächer im Gesamtausmaß von 2 Semesterwochenstunden zu wählen (siehe Anlage 1). Weiters haben die Studierenden im dritten Studienabschnitt als begleitende Lehrveranstaltung zur Anfertigung der Diplomarbeit Wahlpflichtfächer im Ausmaß von 15 Semesterstunden aus dem Fach der Diplomarbeit zu wählen (siehe Anlage 1).

(6) Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmern (gemäß §7(8) UniStG)

Die Anzahl der Teilnehmer bei Lehrveranstaltungen gemäß § 7(8) UniStG richtet sich nach den entsprechenden Gegebenheiten (z.B. räumliche und personelle Voraussetzungen sowie Sicherheitsauflagen). Bezüglich der Vergabe der Plätze gilt nach Erfüllung eventueller Erfordernisse folgendes:

Als erstes Kriterium dient der Zeitpunkt des Erwerbs der Voraussetzung für die Anmeldung. Als zweites Kriterium werden die Noten jener Lehrveranstaltungen herangezogen, welche unmittelbar für die Lehrveranstaltung Voraussetzungen sind.

§ 6 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist für den dritten Studienabschnitt vorgesehen. Voraussetzung für den Beginn der Diplomarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung aller Praktika des zweiten Studienabschnitts.

Gemäß § 4(5) UniStG dient die Diplomarbeit dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der vier Kernfächer des Pharmaziestudiums, d.h. Pharmazeutische Chemie, Pharmakognosie, Pharmakologie und Toxikologie oder Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie zu wählen. Der Studierende ist entsprechend § 61(2) UniStG berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer auszuwählen.

Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb eines Semesters möglich und zumutbar ist. Die Diplomarbeit wird vom Betreuer beurteilt.

§ 7 Freie Wahlfächer

(1) Allgemeines

Es sind freie Wahlfächer im Gesamtausmaß von 23 Semesterstunden zu wählen. Freie Wahlfächer sind entsprechend §4(25) UniStG Fächer, aus denen die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auswählen können und über die Prüfungen abzulegen sind. Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluß des Studiums Leistungsnachweise nach Maßgabe der für diese Fächer jeweils bestehenden Anforderungen zu erbringen. Freie Wahlfächer werden mit 1.1 ECTS-Punkten pro Semesterwochenstunde bewertet.

(2) Empfehlungen

Von der Studienkommission wird empfohlen, im Rahmen der freien Wahlfächer eine zusätzliche Spezialisierung anzustreben. Diesbezüglich erscheinen der Studienkommission folgende Fächer besonders geeignet:

-) Pharmazeutische Chemie
-) Pharmakognosie
-) Pharmakologie und Toxikologie
-) Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie
-) Anorganische, analytische und organische Chemie
-) Biochemie
-) Biologie und Molekularbiologie
-) Ernährungswissenschaften, Lebensmittelchemie
-) Medizin
-) Radiopharmazie
-) Umwelt und Ökologie
-) Sprachen
-) Informatik
-) Betriebswirtschaftslehre

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Allgemeines

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (IP) werden durch die erfolgreiche Teilnahme absolviert. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt auf Grund der Teilnahme und der geforderten schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen Leistungen. Bei negativem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

Lehrveranstaltungsprüfungen sind gemäß § 52(1) UniStG von dem Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung abzuhalten. Der jeweilige Prüfungsmodus (schriftlich bzw. mündlich) wird in der angegebenen Form (§ 5(2)-(4)) von der Studienkommission festgelegt. Der Leiter der Lehrveranstaltung hat entsprechend § 7(6) UniStG zu Beginn der Lehrveranstaltung die Studierenden unter anderem über die Methoden der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren. Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 58 UniStG.

(2) Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung wird durch den positiven Erfolg der Lehrveranstaltungsprüfungen aus § 5(2) abgelegt.

(3) Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung wird durch den positiven Erfolg der Lehrveranstaltungsprüfungen aus § 5(3) abgelegt. Aus den folgenden Fächern müssen Fachprüfungen, die die Lehrinhalte der jeweils angeführten Lehrveranstaltungen umfassen, abgelegt werden :

Fachprüfung aus dem Prüfungsfach „Pharmazeutische Chemie“:

- Pharmazeutische Chemie I
- Pharmazeutische Chemie II
- Pharmazeutische Chemie III

Fachprüfung aus dem Prüfungsfach „Pharmakognosie“:

Pharmakognosie – Biogene Arzneimittel I

Pharmakognosie – Biogene Arzneimittel II

Fachprüfung aus dem Prüfungsfach „Pharmakologie und Toxikologie“:

Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie I

Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie II

Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie III

Fachprüfung aus dem Prüfungsfach „Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie“:

Pharmazeutische Technologie I

Pharmazeutische Technologie II

(4) Dritte Diplomprüfung

Der erste Teil der dritten Diplomprüfung wird durch den positiven Erfolg der Lehrveranstaltungsprüfungen aus § 5(4) abgelegt.

Der zweite Teil der dritten Diplomprüfung ist in Form einer öffentlichen, kommissionellen Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der dritten Diplomprüfung ist neben dem erfolgreichen Abschluß des ersten Teils der dritten Diplomprüfung die positive Beurteilung der Diplomarbeit (§6).

Der zweite Teil der dritten Diplomprüfung umfasst eine Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Diplomarbeit durch den Kandidaten sowie eine Diskussion und Befragung über Inhalte und Ergebnisse der Diplomarbeit und des damit thematisch zusammenhängenden wissenschaftlichen Umfeldes. Der Prüfungssenat des zweiten Teils der Diplomprüfung besteht aus drei Mitgliedern. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein, der dem Fach Pharmazie angehören muss. Es wird empfohlen, auch den zweiten Prüfer aus dem Fach Pharmazie zu wählen. Die Bestellung des Prüfungssenats obliegt gemäß § 56 UniStG dem Studiendekan, doch sind die Wünsche des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 9 Akademischer Grad

Gemäß Anlage 1 des UniStG ist Absolventinnen des Diplomstudiums Pharmazie der akademische Grad „Magistra der Pharmazie“, lateinische Bezeichnung „Magistra pharmaciae“ und Absolventen der akademische Grad „Magister der Pharmazie“, lateinische Bezeichnung „Magister pharmaciae“, abgekürzt jeweils „Mag. pharm.“, zu verleihen.

§ 10 Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlage ist das Universitäts-Studiengesetz 1997 (UniStG), das Universitäts-Organisationsgesetz 1993 (UOG 93), das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 sowie die Verordnungen des Bundesministers über die Einrichtung von Studien in der jeweils geltenden Fassung. Rechtsgrundlagen sind weiters die Beschlüsse des Akademischen Senats und des Fakultätskollegiums der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan fortzusetzen. Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplans sind die Studierenden berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zu Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Zentrale Verwaltung der Universität Wien zu richten. Für Studierende, die ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan fortsetzen, werden Lehrveranstaltungen, die nach dem neuen Studienplan angeboten werden, als Lehrveranstaltungen für den alten Studienplan anerkannt, sofern sie als gleichwertig anzusehen sind. Für Studierende, die sich den neuen Studienvorschriften unterstellen, werden bereits abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen des alten Studienplans, sofern diese den Lehrveranstaltungen des neuen Studienplans gleichwertig sind, für das Studium nach dem neuen Studienplan anerkannt.

Die Anerkennung dieser Prüfungen obliegt der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission.

Anlage 1:

Wahlpflichtfächer aus dem Fach Pharmakognosie:

- „Multivariate Statistik in der Pharmazie“ (VO, 1, S,1.1)
- „Therapiekonzepte und ihre pflanzlichen Arzneimittel“ (VO, 1, S,1.1)
- „Angewandte Taxonomie von Arzneipflanzen“ (VO, 1, S,1.1)
- „Rauschdrogen und deren Analytik“ (VO, 2, S, 2.2)
- „Massenspektrometrie in der Pharmakognosie“ (VO, 1, S, 1.1)
- „Hochleistungstrennverfahren in der pharmakognostischen Analyse“ (VO, 1, S,1.1)
- „Isolierung und Strukturaufklärung pflanzlicher Wirkstoffe“ (VO, 1, S,1.1)
- „Einführung in die pflanzliche Zell- und Gewebekultur“ (VO, 1, S, 1.1)
- „Genetik und Biotechnologie für Pharmazeuten“ (VO, 2, S, 2.2)
- „Phytopharmaka – Phytotherapie“ (VO, 2, S, 2.2)
- „Angewandte Pharmakognosie–wissenschaftliche Bewertung und Reflexion“ (SE, 2, IP, 2.2)
- „Giftige Zier- und Kulturpflanzen“ (SE, 1, IP, 1.1)
- „Pflanzliche Gewebekultur in der Pharmakognosie“ (SE, 2, IP, 2.2)
- „Spezielle Aspekte der Stammpflanzencharakterisierung“ (PR, 2, IP, 2.2)
- „Mikroskopische Techniken in der Pharmazie“ (PR, 1, IP, 1.1)
- „Anwendung von Hochleistungstrennverfahren in der pharmakognostischen Analyse“ (PR, 2, IP, 2.2)
- „Anwendung der Massenspektrometrie in der pharmakognostischen Analyse“ (PR, 2, IP, 2.2)
- „In Vitro-Kultivierung von Arzneipflanzen“ (PR, 2, IP, 2.2)
- „Praktikum zu Genetik und Biotechnologie für Pharmazeuten“ (PR, 1, IP, 1.1)

Wahlpflichtfächer für Diplomanden des Faches Pharmakognosie:

- „Praktikum zur Isolierung, Strukturaufklärung und Analytik pflanzlicher Wirkstoffe“ (PR, 10, IP, 7.0)
- „Praktikum aus Pharmakobotanik und pflanzlicher Zell- und Gewebekultur“ (PR, 10, IP, 7.0)
- „Neue Ergebnisse der Wirkstoffforschung“ (SE, 3, IP, 2.1)
- „Spezielle analytische Techniken der Pharmakognosie“ (PR, 2, IP, 1.4)
- „Neue Ergebnisse der pharmakognostischen Forschung“ (SE, 3, IP, 2.1)
- „Spezielle Techniken der Pharmakobotanik und pflanzlichen Zell- und Gewebekultur“ (PR, 2, IP, 1.4)

Wahlpflichtfächer für Diplomanden des Faches Pharmazeutische Chemie:

- „Pharmazeutisch chemische Analytik für Fortgeschrittene“ (PR, 10, IP, 7.0)
- „Fortgeschrittenenpraktikum aus Arzneistoffsynthese“ (PR, 10, IP, 7.0)
- „Aktuelle Forschungsergebnisse in der pharmazeutisch chemischen Analytik (SE, 3, IP, 2.1)
- „Aktuelle Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Arzneistoffsynthese“ (SE, 3, IP, 2.1)
- „Computeranwendungen in der pharmazeutischen Chemie“ (SE, 2, IP, 1.4)

Wahlpflichtfächer für Diplomanden des Faches Pharmakologie und Toxikologie:

- „Pharmakologisch-Toxikologisches Praktikum für Fortgeschrittene (PR, 10, IP, 7.0)
- „Fortgeschrittenenpraktikum für pharmakologisch biochemisches Arbeiten (PR, 10, IP, 7.0)
- „Pharmakologisch-Toxikologisches Seminar“ (SE, 3, IP, 2.1)
- „In-vitro und in-vivo Modelle in der pharmakologisch-toxikologischen Forschung (SE, 3, IP, 2.1)
- „Spezielle Arbeitstechniken in der Pharmakologie“ (SE, 2, IP, 1.4)
- „Neue Ergebnisse der pharmakologischen Forschung“ (SE, 2, IP, 1.4)

Wahlpflichtfächer für Diplomanden des Faches Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie:

- „Fortgeschrittenenpraktikum aus Pharmazeutischer Technologie“ (PR, 10, IP, 7.0)
- „Biopharmazeutisches Praktikum für Fortgeschrittene“ (PR, 10, IP, 7.0)
- „Seminar zu pharmazeutisch technologischen Entwicklungen (SE,3, IP, 2.1)
- „Seminar zur industriellen Arzneimittelherstellung“ (SE, 3, IP, 2.1)
- „Seminar zur biopharmazeutischen Forschung“ (SE, 2, IP, 1.4)
- „Seminar zur pharmazeutischen technologischen Analytik“ (SE, 2, IP, 1.4)

Der Vorsitzende der Studienkommission:
V i e r n s t e i n

TERMINE

282. Termine der Sitzungen des Fakultätskollegiums der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik im Wintersemester 2002/2003

| | |
|----------------------|---|
| 1. Fakultätssitzung: | Di, 8. Oktober 2002, 13 30 Uhr, Sitzungssaal des Dekanats der Medizinischen Fakultät, Universitätshauptgebäude, Stiege X, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien |
| 2. Fakultätssitzung: | Do, 28. November 2002, 13 30 Uhr, Sitzungssaal des Dekanats der Medizinischen Fakultät, Universitätshauptgebäude, Stiege X, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien |
| 3. Fakultätssitzung: | Mo, 20. Jänner 2002, 13.30 Uhr, Sitzungssaal des Dekanats der Medizinischen Fakultät, Universitätshauptgebäude, Stiege X, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien |

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
R i c h t e r

WAHLERGEBNISSE

283. Ergebnis der Wahl eines Institutsvorstandes und seines 4. stellvertretenden Institutsvorstandes am Institut für Ethik und Recht in der Medizin

In der am 10. Juni 2002 stattgefundenen Wahl wurde Herr O. Univ.- Prof. Dr. Ulrich KÖRTNER zum Institutsvorstand und Frau Ao. Univ.- Prof. Dr. Michaela AMERING zum 4. stellvertretenden Institutsvorstand gewählt.

Der Institutsvorstand:
K ö r t n e r

284. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Studienkommission Slawistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die Institutskonferenz/Studienkommission des Institutes für Slawistik hat am 05. Juni 2002 Herrn Ao. Univ.- Prof. Dr. Alfred NOZSICSKA zum Vorsitzenden der Studienkommission für die Studienrichtung Slawistik gewählt.

Der Institutsvorstand:
B e s t e r s – D i l g e r

285. Ergebnis der Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission Tibetologie und Buddhismuskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

In der am 11. Juni 2002 stattgefundenen Wahl wurde Herr O. Univ.- Prof. Dr. Ernst Steinkellner zum stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission Tibetologie und Buddhismuskunde gewählt.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
T a u s c h e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

286. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Elisabeth KRAMPL** die Lehrbefugnis für „**Frauenheilkunde und Geburtshilfe**“ mit Datum vom 08. Mai 2002 erteilt.

Sie wurde der Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Andreas BÖCK** die Lehrbefugnis für „**Kinder- und Jugendheilkunde**“ mit Datum vom 29. Mai 2002 erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Csilla NEUCHRIST** die Lehrbefugnis für „**Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten**“ mit Datum vom 03. Juni 2002 erteilt.

Sie wurde der Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Angela Maria GRÖGER** die Lehrbefugnis für „**Herz-Thorax-Chirurgie**“ mit Datum vom 04. Juni 2002 erteilt. Sie wurde der Universitätsklinik für Chirurgie in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

287. **Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:**

Teil II:

Nr. 217: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (New Media Management)"; Universitätslehrgang "New Media Management" der Donau-Universität Krems

Nr. 218: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Verordnung über die befri stete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten

Nr. 219: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Studienstandortverordnung Universität Graz

Nr. 220: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Verordnung über die Einrichtung von Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien an der Universität Innsbruck (Studienstandortverordnung Universität Innsbruck)

Nr. 221: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Studienstandortverordnung Technische Universität Graz

Die Universitätsdirektorin:

T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.